Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1556**
15. Wahlperiode 19. 09. 2003

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 8. bis 19. September 2003 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Hat der Hauptstadtkulturfonds die ergangene Zuwendung in Höhe von 100 000 Euro für die geplante Ausstellung über die „Rote Armee Fraktion“ zurückgefordert, und wenn ja, ist die Rückzahlung bereits erfolgt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 16. September 2003

Nein.

2. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Wann findet die von Senator Dr. Thomas Flierl in Aussicht gestellte Sondersitzung des Hauptstadtkulturfonds zur erneuten Erörterung der Ausstellung über die „Rote Armee Fraktion“ statt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 16. September 2003

Ein Termin für eine Sondersitzung des Hauptstadtkulturfonds ist derzeit noch nicht abgestimmt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie hoch ist die Anzahl der derzeit in den einzelnen Ländern Lateinamerikas einsitzenden rechtskräftig verurteilten deutschen Staatsbürger, und von welchen durchschnittlichen Kosten geht die Bundesregierung bei deren Rückführung in die Bundesrepublik aus?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 9. September 2003

Derzeit befinden sich nach Kenntnis des Auswärtigen Amts etwa 170 deutsche Staatsbürger in Lateinamerika in Haft. Davon sind etwa 100 rechtskräftig verurteilt oder haben Rechtsmittel gegen ihre Verurteilung eingelegt.

Die bereits Verurteilten verbüßen ihre Haft in folgenden Ländern (Stand 1. September 2003):

Argentinien	2	Kuba	3
Bolivien	4	Mexico	4
Barbados	1	Nicaragua	1
Brasilien	23	Panama	4
Chile	4	Paraguay	2
Costa Rica	8	Peru	12
Dominikanische Republik	1	Trinidad und Tobago	2
Ecuador	7	Uruguay	1
Jamaika	1	Venezuela	15
Kolumbien	3		

Da nicht jeder deutsche Häftling eine Unterrichtung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung über seine Verhaftung wünscht, und deutsche Doppelstaater im Land der Haftverbüßung sich nicht immer als Deutsche zu erkennen geben, kann die tatsächliche Zahl deutscher Häftlinge größer sein als die angegebenen Zahlen.

Kosten für die Rückführung entstehen, sofern ein aus der Haft entlassener Deutscher einen Antrag auf Rückführung stellt und die von den Auslandsvertretungen vorzunehmende Subsidiaritätsprüfung ergibt, dass weder der Betroffene selbst noch ihm nahestehende andere Personen für die Kosten der Rückreise aufkommen können. Je nach Land und dem Angebot der Fluglinien kostet eine Heimreise zwischen 500 und 1 500 Euro. Der Empfänger der finanziellen Hilfe ist gemäß § 5 Abs. 5 Konsulargesetz zur Rückzahlung verpflichtet.

In einigen wenigen Ländern der Region bestehen die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass der Verurteilte auf eigenen Antrag zur weiteren Strafvollstreckung nach Deutschland überstellt werden kann. In diesen Fällen trägt das Bundesland, in dem die Reststrafe verbüßt werden soll, die Kosten für den Transport und die notwendige polizeiliche Begleitung. Die Höhe dieser Kosten ist dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

4. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Menschenrechtsverletzungen an Christen im Irak, und wenn ja, welche (Information des Evangelischen Pressedienstes vom 25. August 2003)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 10. September 2003

Von der schlechten Sicherheitslage im Irak und der ausufernden Gewaltkriminalität sind in der Tat auch Christen betroffen. Der deutschen Botschaft in Bagdad liegen zwar Erkenntnisse darüber vor, dass es auch gegenüber Christen zu alarmierenden Zwischenfällen gekommen ist, jedoch gibt es keine Hinweise auf gezielte Menschenrechtsverletzungen gegen Christen. Auch Vertreter christlicher Religionsgemeinschaften gehen bisher nicht davon aus, die bekannt gewordenen

Fälle seien aus Gründen der Religionszugehörigkeit verübt worden. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen im Irak weiterhin sehr sorgfältig.

5. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass Waffen vom ägyptischen Hoheitsgebiet durch Tunnel zu palästinensischen Terrororganisationen im Gazastreifen geschmuggelt werden, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um auf die ägyptische Regierung einzuwirken, damit diese den Waffenschmuggel unterbindet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 10. September 2003

Der Bundesregierung ist bekannt, dass zwischen Ägypten und dem Gazastreifen eine Anzahl handgegrabener Tunnel existieren. Dabei spielt der Waffenschmuggel eine untergeordnete Rolle.

Die israelische Seite ist in der Vergangenheit selbst gegen diese Tunnel vorgegangen. In den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangte die Existenz dieser Tunnel in jüngster Zeit dadurch, dass die Palästinensische Autonomiebehörde Ende August 2003 erstmals vier Tunnel auf palästinensischer Seite zuschütten ließ. Nach offiziellen ägyptischen Verlautbarungen hat es sich bei diesen vier Tunneln um solche gehandelt, die noch keinen Ausgang auf ägyptischer Seite gehabt haben.

Die Bundesregierung hat das Thema in zahlreichen Gesprächen und mit Nachdruck bei den zuständigen ägyptischen Stellen angesprochen. Die ägyptische Regierung hat versichert, die Polizei habe Anweisung, gegen die Verantwortlichen vorzugehen.

6. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Rückführung der neun deutschen Geiseln, die im Februar 2003 in der algerischen Wüste entführt und am 18. August 2003 in der Republik Mali freigelassen worden sind, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland angefallen sind, und gedenkt die Bundesrepublik Deutschland die betroffenen Touristen an den Kosten zu beteiligen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 15. September 2003

Für die Rückführung der am 18. August 2003 in Mali freigelassenen deutschen Geiseln sind nach heutigem Stand für die vom Bundesministerium der Verteidigung im Zeitraum vom 13. August bis zum 22. August 2003 durchgeführten Flüge (Fluggeräte Airbus, Challenger und Transall) Kosten in Höhe von 419 422,60 Euro angefallen.

Eine Erstattungspflicht der Betroffenen bestimmt sich nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere dem Konsulargesetz und dem Auslandskostengesetz.

7. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Inwieweit wurden im Rahmen des Besuchs von Bundeskanzler Gerhard Schröder in Prag Aussagen von Seiten der tschechischen Regierung getätigt, die ein Abrücken von den Äußerungen des damaligen Ministerpräsidenten Milos Zeman beinhalten, welche im März 2002 eine Absage der Reise des Bundeskanzlers zur Folge hatten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Aussage: Was zu Missverständnissen und gelegentlich unterschiedlichen Meinungen geführt habe, sei eine Sache der Vergangenheit (Quelle: AP vom 5. September 2003)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 17. September 2003

Die Regierung der Tschechischen Republik hat in den vergangenen Monaten wiederholt und ausdrücklich zu aus der Vergangenheit herrührenden Fragen Stellung genommen, so dass Missverständnisse, die in diesem Zusammenhang durch Äußerungen des damaligen tschechischen Ministerpräsidenten Milos Zeman Anfang des letzten Jahres entstanden waren, nun endgültig ausgeräumt werden konnten. Zuletzt übernahm der tschechische Ministerpräsident Vladimir Špidla für sein Land die moralische Verantwortung für Ereignisse und Taten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit und erklärte in seiner Rede im österreichischen Göttweig Ende Juni: „Wir bedauern, dass diese … geschehen sind, obwohl sie heute, genau wie der ihnen vorangegangene Krieg, nicht mehr ungeschehen gemacht werden können. Im heutigen Europa darf es jedoch für derartige Konfliktlösungen keinen Platz mehr geben.“

Bei seinem Besuch in Prag waren sich Bundeskanzler Gerhard Schröder und der tschechische Ministerpräsident Vladmir Špidla einig, die deutsch-tschechischen Beziehungen konstruktiv und zukunftsgerichtet auf der Grundlage der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997 weiterzuentwickeln.

8. Abgeordneter **Erwin Marschewski (Recklinghausen)** (CDU/CSU)

Wurden im Rahmen des Besuchs von Bundeskanzler Gerhard Schröder in Prag offene sich aus der Vertreibung der Sudetendeutschen ergebende Fragen mit der tschechischen Seite erörtert, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 17. September 2003

Der Besuch Bundeskanzler Gerhard Schröders in Prag diente der Erörterung aktueller internationaler und europäischer Themen sowie dem Gespräch über die Weiterentwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen. In diesem Zusammenhang haben auch aus der Vergangenheit herrührende Fragen eine Rolle gespielt, wobei beide Seiten sich einig waren, dass die Vergangenheit nicht verdrängt werden, aber auch die Zukunft nicht dominieren dürfe. In diesem Sinne waren sich beide Seiten einig, die bilateralen Beziehungen konstruktiv und zukunftsgerichtet auf der Grundlage der Deutsch-Tschechischen Erklärung von 1997 weiterzuentwickeln.

9. Abgeordneter **Kurt J. Rossmanith** (CDU/CSU)

Wie lautet die politische Zielsetzung der Bundesregierung in Afghanistan?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 16. September 2003

Die Bundesregierung wirkt aktiv an der Afghanistan-Politik der internationalen Gemeinschaft mit, die dazu beitragen will, dass Afghanistan nicht erneut zu einem „sicheren Hafen“ für Terroristen werden kann. Sie unterstützt Afghanistan in seiner Anstrengung, wieder zu einem funktionierenden Staat zu werden, der für Sicherheit, wirtschaftliches Wachstum und das Wohl seiner Bürger sorgen kann. Dabei bildet der Petersberg-Prozess den Rahmen und das strategische Gesamtkonzept für den Wiederaufbau Afghanistans und damit auch für die Afghanistanpolitik der Bundesregierung. Der Petersberg-Prozess beruht auf einem vom VN-Sondergesandten Brahimi zwischen allen bedeutenden politischen Gruppierungen Afghanistans erzielten Konsens, der von der internationalen Gemeinschaft ausdrücklich durch Beschlüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen unterstützt wird.

10. Abgeordneter **Kurt J. Rossmanith** (CDU/CSU)

Wie versteht die Bundesregierung die nationalen Interessen als Grundlage für außenpolitisches Handeln in der Afghanistan-Frage?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 16. September 2003

Der internationale Terrorismus richtet sich gegen alle offenen und demokratischen Gesellschaften und stellt auch für Deutschland eine direkte Bedrohung dar. Die Abwehr dieser Bedrohung liegt im nationalen Interesse und steht daher u. a. hinter der Entscheidung der Bundesregierung, dazu beizutragen, dass in Afghanistan die terroristischen Netzwerke nachhaltig zerstört werden und das Land nicht wieder zu

einem „sicheren Hafen“ für Terroristen werden kann. Mit der Petersberger Konferenz von 2001 hat sich Deutschland dazu bekannt.

11. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass nach dem Zusammenschluss der „Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens“ (FARC) mit dem „Nationalen Befreiungsheer“ (ELN) (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 25. August 2003) nunmehr auch die ELN auf die Liste der terroristischen Organisationen der Europäischen Union gesetzt wird, nachdem die FARC bereits am 18. August 2003 in die Liste aufgenommen wurde?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 17. September 2003

Die Anforderungen an eine Listung terroristischer Organisationen und Personen ergeben sich aus Artikel 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP. Die Liste wird im Konsens in vertraulichen Beratungen erstellt. Bisher wurde im Rahmen des einschlägigen EU-Verfahrens die Listung verschiedener terroristischer Organisationen und Personen geprüft. Welche dies im Einzelnen sind, unterliegt solange der Vertraulichkeit, bis ein Konsensbeschluss über deren Aufnahme vorliegt.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der EU wiederholt in öffentlichen Erklärungen der EU-Präsidentschaft die Handlungen der illegalen Gewaltgruppen in Kolumbien (zu denen auch die ELN gehört) verurteilt. Die Bundesregierung nimmt an den genannten Beratungen im EU-Kreis aktiv teil und bestimmt ihre Position auf der Grundlage einer genauen Beobachtung und Bewertung der Lageentwicklung vor Ort.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Welche neuen Behörden, Anstalten oder Gesellschaften sind seit 27. Oktober 1998 mit welchen personellen und finanziellen Wirkungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung geschaffen worden (z. B. Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH, Fiscus, Finanzagentur des Bundes etc.)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 5. September 2003

Bei den nachfolgend aufgeführten Behörden, Anstalten oder Gesellschaften handelt es sich nicht um Neugründungen im wörtlichen

Sinne, sondern im Wesentlichen um Zusammenlegungen existierender Einrichtungen. Hierdurch wurde deren Anzahl im Ergebnis reduziert.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen erfolgte mit Wirkung zum 1. Mai 2002 die Zusammenführung der drei Bundesaufsichtsämter für den Wertpapierhandel, für das Versicherungs- und für das Kreditwesen zu einer rechtsfähigen bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin finanziert sich nunmehr zu 100 v. H. über ihren eigenen, vom Bundeshaushalt unabhängigen Haushalt. Mit dem Haushalt 2003 wurden die Kapitel 08 05 (Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen), 08 06 (Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel) und 08 08 (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen), vollständig aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2001 sind dort Gesamtausgaben in Höhe von 57 782 T Euro angefallen. Insgesamt sind 1 068 Stellen im Bundeshaushalt entfallen.

Der Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation (BPS-PT) besteht seit dem 1. Juli 2000 als eingetragener Verein und ist entstanden aus der Verschmelzung der Post-Unterstützungskassen der Aktiengesellschaften Deutsche Telekom, Deutsche Post und Deutsche Postbank. Der Bund hat eine Einlage von 21 Mio. DM (rd. 10,7 Mio. Euro) geleistet und trägt einen festgelegten Betrag (derzeit 101 T Euro) zu den Verwaltungskosten bei. Dieser entspricht ca. 2 % der Verwaltungskosten. Personelle Auswirkungen auf den Bund hat die Schaffung des BPS-PT nicht gehabt.

Die Modernisierung der Zollverwaltung wird schrittweise realisiert. Es wurden folgende Maßnahmen bereits zum 1. Januar 2002 umgesetzt:

- Reduzierung der Hauptzollämter von 84 auf 54,
- Reduzierung der Zollfahndungsämter von 21 auf 8 und der Außenstellen von 31 auf 24,
- Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit durch erhöhten Personaleinsatz.

Mit der Osterweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 werden voraussichtlich

- die Zahl der Zollämter von 388 auf 277 reduziert und
- der Grenzaufsichtsdienst an den Grenzen zu Polen und Tschechien umgebaut (Errichtung von 15 Mobilen Kontrollgruppen).

Durch die Maßnahmen konnten Haushaltseinsparungen in Höhe von ca. 200 Mio. Euro pro Jahr erzielt werden.

Zum 1. April 2001 wurde die fiscus GmbH von der Finanzministerkonferenz der Länder unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der Reorganisation des Projekts FISCUS neu gegründet. Aufgabe der fiscus GmbH ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen technischen und organisatorischen Ausgangslagen aller Länder bundeseinheitliche Software in die deutsche Steuerverwaltung zu bringen. Die Entwicklung bundeseinheitlicher Software im Rahmen des Pro-

jekts FISCUS stellt ein wechselseitiges Mitwirken von Bund und Ländern zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung dar und schließt insoweit auch die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung ein. Er erfüllt damit auch die Verpflichtung zu einem einheitlichen Gesetzesvollzug und damit auch zu gesicherten Haushaltseinnahmen im Rahmen einer gleichmäßigen und automatisierten Steuerfestsetzung und -erhebung. Das Vorhaben dient darüber hinaus der einheitlichen Außendarstellung der deutschen Steuerverwaltung bis hin zur Verbesserung deren Europatauglichkeit.

Die fiscus GmbH hat die Aufgaben des bisherigen Projekts FISCUS übernommen, bei dem die Länder arbeitsteilig unter Koordinierung des Bundes zusammenarbeiteten. Die vom Bund betriebene Koordinierungsstelle für das Projekt FISCUS wurde aufgelöst. Durch die Maßnahme sind Personalkosten in Höhe von 1 495 T Euro entfallen. Der Bund beteiligt sich am Budget der fiscus GmbH (17 956 T Euro in 2002). Dabei handelt es sich um ein Engagement auf der Grundlage des Artikels 108 Abs. 4 Satz 1 GG über das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Verwaltung von Steuern.

Die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH wurde 2000 gegründet, um das Schuldenmanagement des Bundes effektiver zu gestalten, insbesondere um Zinskosten einzusparen. Dies gelang erstmals mit Erfolg für das Jahr 2003, die Einsparungen betragen rund 90 Mio. Euro. Für die Gesellschaft wurden Mehrausgaben von ca. 15,4 Mio. Euro veranschlagt, davon 2002 ca. 5,4 Mio. Euro für Personalgewinnungskosten. Das Personal wurde vom freien Markt angeworben und besteht hauptsächlich aus ehemaligen Angestellten von Banken und Investmentfonds mit entsprechenden Gehältern. Die Mehrausgaben bestehen daneben aus umfangreichen Investitionen in die IT-Technik.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sind zum 1. Januar 2001 das Bundesamt für Wirtschaft und das Bundesausfuhramt zum „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ zusammengelegt worden. Dadurch wurden 30 Stellen und 116 T Euro eingespart.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sind mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) (Neuorganisationsgesetz) zum 1. November 2002 zwei neue Einrichtungen errichtet worden: das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als selbständige Bundesoberbehörde und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit werden im Interesse der Verbraucher das Sicherheitsnetz in der Europäischen Union gestärkt und die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit bei der Risikobewertung und die reibungslose Zusammenarbeit von Bund und Ländern gewährleistet.

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) wurde mit Inkrafttreten des Neuorganisationsgesetzes aufgelöst. Im Vorfeld des Inkrafttretens des Neuorganisationsgesetzes wurden BVL und BfR kraft Errichtungserlass des BMVEL vom 21. Dezember 2001 mit Wirkung zum 1. Januar 2002

zunächst als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet. Mit Inkrafttreten des Neuorganisationsgesetzes wurden die nichtrechtsfähigen Anstalten jeweils in das BVL bzw. das BfR überführt.

Das BfR berät die Bundesregierung in ihrer Politik zum gesundheitlichen Verbraucherschutz wissenschaftlich und weist frühzeitig auf Risiken hin. Es arbeitet eng mit der zuständigen europäischen Behörde (ELSB) zusammen. Die Ressourcen zum Aufbau des BfR stammen zum überwiegenden Teil aus dem BgVV. Darüber hinaus wurden für das BfR bisher 31 Stellen (davon 14 Dauerstellen) für zusätzliche Aufgaben neu veranschlagt (Stand 2003). Im Haushaltsjahr 2003 führt dies zu einem Mehrbedarf von rund 1,6 Mio. Euro (einschließlich Sachmitteln und Ausgaben für Investitionen). Dabei sind im Haushaltsjahr 2003 neu veranschlagte Stellen nur mit einem halben Jahresbedarf berücksichtigt.

Im BVL werden Aufgaben des Riskomanagements aus dem Geschäftsbereich des BMVEL gebündelt. Das BVL koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern und arbeitet mit dem Europäischen Lebensmittel- und Veterinäramt in Irland zusammen. Die Ressourcen zum Aufbau des BVL stammen zum überwiegenden Teil aus bestehenden Einrichtungen, hierbei größtenteils aus dem BgVV und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, zu einem kleinen Teil aus der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Zur Wahrnehmung neuer Aufgaben wurden für das BVL bisher 57 Stellen (davon 20 Dauerstellen) zusätzlich veranschlagt (Stand 2003).

Einschließlich des Mittelbedarfs für die Anmietung von Räumen sowie des Bedarfs im investiven Bereich ergibt sich im Einzelplan 10 für das Haushaltsjahr 2003 ein Mehrbedarf von rund 4,4 Mio. Euro. Dabei sind die erstmals im Haushaltsjahr 2003 ausgebrachten Stellen lediglich mit einem halben Jahresbedarf eingerechnet.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Bereich territoriale Wehrverwaltung und IT-Bereich) wurden zum 1. Januar 2002 sieben Wehrbereichsverwaltungen zu vier Wehrbereichsverwaltungen mit drei Außenstellen zusammengelegt. Damit verbunden war eine Rückführung von 6 209 auf 5 877 Dienstposten (davon weitere 323 Dienstposten mit kw-Vermerk bis längstens 2006).

Zum 1. Januar 2002 wurde das Verpflegungsamt der Bundeswehr aus vier Wehrbereichsverpflegungsämtern gegründet. Dadurch wurden 113,5 Dienstposten eingespart. Zum 1. April 2002 ist das zentrale Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr (IT-AmtBw) einschließlich seines nachgeordneten Bereichs (IT-ZentrumBw) eingerichtet worden. Abgebende Stellen waren der Rüstungsbereich (BWB), die Territoriale Wehrverwaltung und die Teilstreitkräfte. Für das IT-AmtBw einschließlich seines nachgeordneten Bereichs wurden 2 399 Dienstposten (518 militärische und 1 881 zivile Dienstposten) haushalterisch neutral zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Dienstposteneinsparungen durch die Neueinrichtungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, zumal die Dienstposten mehrheitlich unbesetzt waren. Die Personalausgaben werden im Wesentlichen durch die voraussichtliche Ist-Besetzung be-

einflusst, dabei haben Einrichtung bzw. Einsparung von Dienstposten nur mittelbare Auswirkungen auf diese Aufgaben.

Im Ressortbereich des BMVg wurden vier Gesellschaften gegründet:

1. Im August 2000 erfolgte die Gründung der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.). Personalbestand zum 1. August 2003: 59 Mitarbeiter.

2. Im Juni 2002 wurde die BwFuhrparkService GmbH (BwFPS) als Eigengesellschaft des Bundes gegründet. Anteilseigner sind mit 75,1 % die g.e.b.b. und mit 24,9 % die Deutsche Bahn AG. Personalbestand zum 1. August 2003: 774 Mitarbeiter.

3. Im August 2002 wurde die LH Bundeswehr Bekleidungs Gesellschaft mbH (LHBw) gegründet mit 25,1 % Beteiligung der g.e.b.b. als Anteilseigner für den Bund. Die übrigen Anteile entfallen auf die LH Bekleidungsgesellschaft (Konsortium aus Lion Apparel Deutschland und Hellmann Logistics Worldwide).

4. Die im August 2002 gegründete Tochtergesellschaft LH Dienstbekleidungs-Gesellschaft mbH (LHD) hat im März 2003 ihre Tätigkeit aufgenommen. Personalbestand zum 1. August 2003: LHBw: 2 521 Mitarbeiter, LHD: 92 Mitarbeiter.

Die positiven Wirtschaftlichkeitseffekte der g.e.b.b. mbH für das Jahr 2002 betragen für die Bereiche LHBw, BwFPS rd. 89 Mio. Euro. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2003 wird testiert, dass der Ansatz für Betriebsstoffe mit Blick auf die Einführung des Neuen Flottenmanagementes und der Veranschlagung aller im Zusammenhang mit der BwFPS entstehenden Ausgaben in einem zentralen Betriebstitel einmalig um 18 Mio. Euro abgesenkt wurde. Als Gesamterlös der g.e.b.b. aus dem Verkauf von 5 Liegenschaften kommt ein Bruttoverwertungserlös in Höhe von rd. 30 Mio. Euro hinzu.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung wurden die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) und die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (AfU-BMVBW) zum 1. Januar 2003 zu einer gemeinsamen Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts, der Unfallkasse des Bundes, vereinigt. Unmittelbar nach der Zusammenlegung beider Behörden wurde eine Organisationsuntersuchung begonnen; die Personalbemessung wird in Kürze folgen. Es ist zu erwarten, dass sich durch die Zusammenlegung auch Personaleinsparungen ergeben werden. Konkrete Aussagen dazu können erst nach Durchführung der Personalbemessung getroffen werden.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wurde 2002 die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) mit Seeamt Kiel gegründet, hervorgegangen aus dem Bundesoberseeamt und den Seeämtern.

Mit der Gründung kam die Bundesrepublik Deutschland mit der Einführung des Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes und der Schaffung dieser Stelle vor allem seinen völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach und entsprach damit einem dringenden Nachholbedarf, indem es ein Verfahren der Untersuchung schadens- oder

gefahrverursachender Vorkommnisse auf See nach dem internationalen Standard einführte und die Seeunfalluntersuchung der Flugunfalluntersuchung anpasste. Der zusätzliche Effizienzgewinn gegenüber dem bis zum 20. Juni 2002 geltenden Untersuchungssystem ist insbesondere in folgenden Punkten zu sehen:

- Konzentrierung der Seeunfalluntersuchung auf eine zentrale Stelle mit der Folge verbesserter Unfallursachenaufklärung und -auswertung,
- Fortentwicklung des Untersuchungsverfahrens, einschließlich der Anwendung moderner Instrumente und Techniken,
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Seesicherheit,
- Fortentwicklung der internationalen Zusammenarbeit,
- Herausgabe von Sicherheitsempfehlungen, um Erkenntnisse zur Verhütung zukünftiger Vorkommnisse und Unfälle zu gewinnen,
- Erstellung und Veröffentlichung von einheitlichen Untersuchungsberichten nach internationalem Standard und
- Vertretung der Ergebnisse von Seeunfalluntersuchungen gegenüber nationalen und internationalen Gremien der Öffentlichkeit.

Die Personalmehrkosten belaufen sich auf ca. 10 000 Euro. Diese resultieren in erster Linie aus fachlich notwendigen Änderungen des Stellenplans. Zu den Sachkosten können keine Aussagen gemacht werden, da sie sowohl für das ehemalige BOSeeA als auch für das BSU auf Grund der geringen Größe dieser Dienststellen zur haushaltstechnischen Vereinfachung in den allgemeinen Haushalt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie eingestellt sind und somit nicht gesondert ausgewiesen werden.

Die Sonderstelle des BMVBW „Havariekommando“ (HK) wurde 2003 als gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder gegründet; sie ist hervorgegangen aus unterschiedlichen Behörden der Küstenländer und der Bundesverwaltung.

Das Havariekommando wurde geschaffen, um im Falle einer schwerwiegenden Havarie (komplexe Schadenslage) einheitliche und effektive Entscheidungsprozeduren zu schaffen, um den Eintritt schwerwiegender Schäden für Menschen, die Meeresumwelt und die Küstenländer zu vermeiden. Der durch die Schaffung des Küstenkommandos erzielte Effizienzgewinn ist daher in der Vermeidung möglicher Havarieschäden zu sehen. Angesichts der Individualität der jeweiligen Havarien kann der Umfang des Schadens, der bei einem Öl- oder Schadstoffunfall eintreten würde, nur schwer beziffert werden. Auch der Schadensumfang bei Havarien von Fähren, wo eine große Anzahl von Menschen zu retten ist, kann naturgemäß nicht spezifiziert werden. Die Personalmehrkosten betragen ca. 600 000 Euro. Sie ergeben sich vor allem aus der zur Wahrnehmung der sicherheitsrelevanten Aufgaben erforderlichen Einstellung zusätzlicher fachkundiger Spezialisten. Zu den finanziellen Auswirkungen der Gründung des HK auf die Sachkosten können noch keine Angaben gemacht werden.

Sowohl mit der Gründung des Havariekommandos als auch der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung wurden Effizienzgewinne gemacht. Diese sind jedoch nicht bezifferbar.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Verwertungsgesellschaft für Eisenbahnimmobilien GmbH & Co. KG (VEI-KG) sind die Vivico Real Estate GmbH und die Vivico Management GmbH im November 2001 durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) zu 94,99 % und das BMVBW zu 5,01 % erworben worden. Diese Gesellschaften wurden im Jahr 2002 zur Vivico Real Estate GmbH verschmolzen. Beim Erwerb der Gesellschaftsanteile entstanden Kosten in Höhe von 250 T Euro (BMVBW) und 4 749 500 Euro (BEV).

Der Erwerb der Gesellschaftsanteile war notwendig geworden, um die Verwertungsabsichten des Bundes und der Deutschen Bahn AG bei der Verwertung von nicht bahnnotwendigen Liegenschaften zu trennen. Diesem Konzept hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2000 zugestimmt. Weitere Kosten sind aus dem Erwerb der Gesellschaftsanteile nicht entstanden.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde die Internationale Weiterbildung und Entwicklung GmbH (InWEnt) gegründet, zusammengeführt aus der Carl Duisberg Gesellschaft e.V. (CDG) und der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE). Das der Fusion zugrunde liegende Gutachten geht von einem Einsparpotential in Höhe von 2,5 Mio. Euro bis 4 Mio. Euro aus. Bereits in 2002 konnten durch Bewirtschaftungsmaßnahmen rd. 0,6 Mio. Euro eingespart werden. Im Rahmen des geltenden Finanzplans sind weitere Einsparungen von rd. 3,3 Mio. Euro vorgesehen. Bis zum Jahre 2009 werden durch das vereinbarte Einsparkonzept Stelleneinsparungen in Höhe von 71 Stellen erbracht.

Im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amts wurde am 25. April 2002 das Berliner Zentrum für internationale Friedenseinsätze (ZIF) als gemeinnützige GmbH gegründet, das sich um die Rekrutierung, Ausbildung und Entsendung von Personal für internationale Friedensmissionen kümmert und die entsprechenden Bemühungen der Bundesregierung ressort- und abteilungsübergreifend bündelt. Gründung und Unterhalt des ZIF werden durch Umschichtung im Einzelplan des AA voll gegenfinanziert. Mehrausgaben entstehen somit nicht, vielmehr können für die zivile Kriesenprävention vorhandene Haushaltsmittel durch die ZIF-Gründung erheblich effizienter eingesetzt werden. Aus diesen erhält das ZIF 2 Mio. Euro p. a. als institutionelle Förderung. Im Gründungsjahr 2002 (Gründung 25. April 2002) wurden 1 659 T Euro verausgabt; der Personalkostenanteil betrug 267 T Euro. Gemäß Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen (im Aufstellungsschreiben zum Haushalt) wurde im Gegenzug die Förderung eines anderen Zuwendungsempfängers eingestellt. Mit dem ZIF wird die Bundesregierung ihrer zunehmenden Verantwortung im Bereich der zivilen Krisenprävention gerecht.

Im Ressortbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wurde die Gesellschaft „Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH“ (KBB) gegründet. Es entstanden Mehrausgaben in Höhe von 5 Mio. Euro. Diese sind jedoch nicht auf die Fusion, son-

dern auf zusätzliche Mittel aus dem Hauptstadtkulturvertrag zurückzuführen.

13. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Ist seit dem Beschluss zum „Eckpunktepapier“ vom 26. Februar 2003 bzw. seit dem Beschluss zum „Gesamtkonzept zum systematischen Abbau von Bürokratie“ vom 9. Juli 2003 ein konkretes Projekt durch die Bundesregierung zur „Initiative Bürokratieabbau“ umgesetzt worden, und wenn nein, welches der 54 Projekte wird die Bundesregierung im Rahmen der „Initiative Bürokratieabbau“ in diesem Jahr noch umsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 11. September 2003

Von den 54 Projekten der „Initiative Bürokratieabbau“ sind bereits umgesetzt worden: Das Projekt des Bundesministeriums der Finanzen „Anhebung der Buchführungsgrenzen für Unternehmer und Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung“ ist durch das „Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung“ umgesetzt worden. Die Umsetzung des Projektes „Neuregelung des Kriegsdienstverweigerungsrechtes“ im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung“ erfolgt. Die Aussetzung der Ausbilder-Eignungsverordnung als Teilprojekt der „Reform der beruflichen Bildung, Teil 2“ im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft ist durch die „Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung“ vorgenommen worden.

Alle weiteren Projekte befinden sich in der Umsetzung. In ihrer überwiegenden Mehrheit haben die konkreten Bürokratieabbauprojekte Rechtsänderungen zum Gegenstand oder beinhalten diese als Teilziel. Zusätzlich zu den eingangs genannten abgeschlossenen Projekten sind vom Bundeskabinett 13 Gesetzentwürfe in insgesamt 11 Projekten der „Initiative Bürokratieabbau“ beschlossen worden, die sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befinden oder für die das parlamentarische Verfahren bereits eingeleitet ist. Die Umsetzung aller Projekte soll in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

14. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Wann ist mit einer Umsetzung eines der 54 Projekte zu rechnen, die speziell für Bürgerinnen und Bürger eine spürbare Entlastung von Bürokratie bedeutet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 11. September 2003

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

15. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Stand der vom Bundesministerium des Innern durchgeführten Fördermaßnahmen für russlanddeutsche Existenzgründerinnen im Gebiet Novosibirsk, und wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfolge dieser Maßnahmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 4. September 2003

Durch die Förderung von Existenzgründerinnen sollen die Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Russlanddeutschen und ihrem Umfeld verbessert werden. Diese Maßnahme ist Teil der durch die Bundesregierung geleisteten Hilfen für die deutsche Minderheit in der Russischen Föderation. Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung gehören zu den von der Bundesregierung im Jahre 1999 mit dem Konzept „Aussiedlerpolitik 2000“ neu gesetzten Akzenten und sind Teil der seinerzeit begonnenen Umstrukturierung der Hilfenpolitik.

Die Ziele und Wege, die zahlreiche Frauen in dem Fördergebiet Novosibirsk mit der Existenzgründung verfolgen, unterscheiden sich häufig vom traditionell geprägten Unternehmerbild. In der Regel sind die Gründerinnen mit weniger Eigenkapital ausgestattet, zeigen Brüche in der Berufsbiographie, sind z. T. arbeitslos und oft allein erziehende Mütter.

Im Fördergebiet Novosibirsk nahmen seit Ende 1999 110 Frauen an 7 Existenzgründer-Kursen teil. Ferner wurde zusätzlich ein sog. Ideenworkshop (zur Vorstellung einzelner Projektideen) durchgeführt, an dem 43 Teilnehmerinnen aus Novosibirsk, Tomsk und Omsk teilnahmen.

Der Anteil russlanddeutscher Frauen bei den Kursen beträgt insgesamt ca. 50 %. Bei den Teilnehmerinnen, die ein Unternehmen erfolgreich gegründet haben, wird darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Entwicklungsgesellschaft Novosibirsk versucht, arbeitslose russlanddeutsche Frauen als Arbeitskräfte zu vermitteln.

Die Kurse wurden anfänglich von deutschen Trainerinnen der „Frauenbetriebe Frankfurt“ in Zusammenarbeit mit lokalen Co-Trainerinnen, inzwischen aus Kostengründen nur noch von lokalen Trainerinnen durchgeführt.

Cirka 20 % der Frauen haben sich selbständig gemacht, die anderen Frauen berichten, dass sie die erworbenen Kenntnisse zur Verbesserung ihrer Arbeitsplatzsituation nutzen konnten. Weitere konnten den Kurs nutzen, um ihre persönliche Entwicklung zielgerichteter gestalten zu können. Um eine begleitende fachliche Beratung nach den Kursen zu ermöglichen, wird derzeit am Russisch-Deutschen Haus in Novosibirsk ein Businessclub aufgebaut. Dort können die Kursteilnehmerinnen sich regelmäßig treffen und weiter fachlich beraten werden. Im Businessclub sollen auch lokale Beraterinnen ausgebildet werden.

Zurzeit wird eine Befragung aller Frauen, die an den Kursen teilgenommen haben, im Hinblick auf die Ergebnisse (Erfolge/Probleme)

der bisher erfolgten Förderung und die Konzipierung weiterer Begleitmaßnahmen durchgeführt.

Auch wenn die Ergebnisse der Befragung noch nicht vorliegen, ist doch bereits zum jetzigen Zeitpunkt festzustellen, dass der gewählte konzeptionelle Ansatz, d. h. die Beschäftigung mit den spezifischen Problemen und Fragestellungen von weiblichen Existenzgründern, positiv bewertet werden kann.

16. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Terrororganisationen Hisbollah und Hamas durch eigene Büros in Deutschland finanzielle Mittel akquirieren und Unterstützung erhalten, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung dagegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 5. September 2003

Erkenntnisse über eigene Büros der „Hizb-Allah“ und der HAMAS im Sinne der konkreten Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

Den in Aachen ansässigen Spendenverein „Al-Aqsa e.V.“ hat der Bundesminister des Innern mit Verfügung vom 31. Juli 2002 u. a. mit der Begründung der finanziellen Unterstützung der HAMAS verboten. Eine rechtskräftige Entscheidung über die vom „Al-Aqsa e.V.“ gegen das Vereinsverbot eingereichte Klage beim Bundesverwaltungsgericht liegt bislang noch nicht vor.

17. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie würde sich unter Berücksichtigung des am 13. August 2003 vom Bundeskabinett im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2004 beschlossenen Entwurfs für ein Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) das Bruttojahresgehalt eines heute 41 Jahre alten ledigen und kinderlosen Bundesbeamten in der Besoldungsgruppe A 3 bzw. in A 11, A 12 und A 16 (jeweils West und Ost) im kommenden Jahr gegenüber 2003 absolut und relativ verändern, und wie entwickelt sich das Bruttoeinkommen vergleichbarer Angestellter in den Vergütungsgruppen IXa, IVa, III und I (jeweils BAT bzw. BAT-O)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 5. September 2003

Die Bruttojahresgehälter der Beamtinnen und Beamten verändern sich nicht nur durch die von der Bundesregierung mit dem Entwurf des Bundessonderzahlungsgesetzes (BSZG) beschlossene Neurege-

lung der bisherigen Sonderzahlungen (Sonderzuwendung und Urlaubsgeld), sondern in erster Linie durch die allgemeinen Bezügeerhöhungen auf Grund des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004. Durch die Übernahme des Tarifergebnisses werden die Dienstbezüge in drei Stufen um insgesamt 4,4 % in den Jahren 2003 und 2004 linear angehoben. Für eine Gesamtbetrachtung der Bezügeentwicklung sind punktuelle Vergleiche wenig aussagekräftig, sondern hierfür müssen alle Maßnahmen in ihrer Gesamtwirkung und der gesamte Anpassungszeitraum berücksichtigt werden.

Bei einer solchen Gesamtbetrachtung werden die Bruttojahresgehälter bei den aktiven Beamtinnen und Beamten in 2005 höher sein als im Jahr 2002. Die Bezügeentwicklung einer Beamtin/eines Beamten (41 Jahre, ledig, kinderlos) stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung der Bruttojahresgehälter (West) der Beamten (2002 = 100)

	2002		**2003**		**2004**		**2005**	
	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index
A 3	22 047,83 €	100	22 539,17 €	102,23	22 087,01 €	100,18	22 219,72 €	100,78
A 11	37 671,06 €	100	38 484,44 €	102,16	38 019,22 €	100,92	38 284,22 €	101,63
A 12	41 272,73 €	100	41 917,01 €	101,56	41 674,09 €	100,97	41 969,34 €	101,69
A 16	60 833,39 €	100	61 696,71 €	101,42	61 524,28 €	101,14	61 984,19 €	101,89

Für die Bezügeentwicklung der Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern ist zu berücksichtigen, dass in diesem Zeitraum neben den linearen Bezügeverbesserungen auch der Bemessungssatz nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in zwei weiteren Schritten auf 91 % und ab 1. Januar 2004 auf 92,5 % angehoben wird. Die Bezügeentwicklung Ost wird vor allem dadurch begünstigt, dass die bisher unterschiedlichen Bemessungsgrößen (2002: West 86,31 %/Ost 64,73 %) für die jährliche Sonderzuwendung mit dem Entwurf des Bundessonderzahlungsgesetzes einheitlich auf 60 % (entspricht 5 % der Jahresbezüge) festgelegt werden.

Entwicklung der Bruttojahresgehälter (Ost) der Beamten (2002 = 100)

	2002		**2003**		**2004**		**2005**	
	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index
A 3	19 471,70 €	100	20 132,45 €	103,39	20 430,43 €	104,92	20 553,25 €	105,55
A 11	33 364,51 €	100	34 470,89 €	103,32	35 167,74 €	105,40	35 412,93 €	106,14
A 12	36 551,63 €	100	37 539,57 €	102,70	38 548,48 €	105,46	38 821,61 €	106,21
A 16	53 860,98 €	100	55 240,52 €	102,56	56 909,99 €	105,66	57 335,42 €	106,45

Die Bundesregierung hat am 30. Juni dieses Jahres die Tarifverträge über eine Zuwendung und mit Wirkung vom 31. Juli 2003 die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld gekündigt. Damit gelten die Tarifverträge nicht mehr für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Die Zuwendung für das Jahr 2003 wird jedoch übertariflich auch diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gezahlt. Sie werden damit den Beamtinnen und Beamten sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zum Kündigungszeitpunkt in

einem Arbeitsverhältnis standen und für die die gekündigten Tarifverträge nachwirken, gleichgestellt.

Unter der Voraussetzung, dass diese Gleichbehandlung der nach dem Kündigungszeitpunkt neu eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch für die Zuwendung des Jahres 2004 gilt, ergeben sich die folgend dargestellten Beträge. Bei Angestellten, deren Arbeitsverhältnis bereits vor der Kündigung der Tarifverträge begründet worden ist, gilt die gesetzliche Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG. Bis zum Abschluss neuer Tarifverträge werden deshalb das Urlaubsgeld und die Zuwendung weitergewährt. Die Bundesregierung hat bereits erste Gespräche mit den Gewerkschaften hierzu aufgenommen, die weitere Entwicklung bleibt den Verhandlungen vorbehalten.

Das Bruttojahresgehalt einer/eines Angestellten (41 Jahre, ledig, kinderlos) würde sich gegenüber 2002 wie folgt verändern:

Entwicklung der Bruttojahresgehälter (West) der Angestellten (2002 = 100)

	2002		**2003**		**2004**		**2005**	
	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index
IXa	23 072,36 €	100	23 714,29 €	102,78	23 252,88 €	100,78	23 277,24 €	100,89
IVa	40 300,61 €	100	41 382,51 €	102,68	40 907,83 €	101,51	40 990,57 €	101,71
III	43 537,61 €	100	44 449,65 €	102,09	44 210,42 €	101,55	44 304,12 €	101,76
I	62 903,17 €	100	64 140,88 €	101,97	63 968,39 €	101,69	64 127,57 €	101,95

Entwicklung der Bruttojahresgehälter (Ost) der Angestellten (2002 = 100)

	2002		**2003**		**2004**		**2005**	
	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index	Brutto	Index
IXa	20 380,31 €	100	21 185,60 €	103,95	21 508,92 €	105,54	21 531,51 €	105,65
IVa	35 695,00 €	100	37 071,28 €	103,86	37 839,78 €	106,01	37 916,30 €	106,22
III	38 559,64 €	100	39 813,28 €	103,25	40 894,70 €	106,06	40 981,37 €	106,28
I	55 697,90 €	100	57 438,10 €	103,12	59 170,79 €	106,24	59 318,03 €	106,50

18. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welchen Anteil haben die Ausgaben des Bundes für Beihilfen im Krankheitsfall bezogen auf die Bruttogehälter seiner beihilfeberechtigten Beamten und Richter, und wie sieht die entsprechende Relation (Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung bezogen auf die Bruttogehälter) für die Arbeitnehmer des Bundes aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 8. September 2003

Vorbemerkung

Die isolierte Betrachtung der Beihilfe im Krankheitsfall für aktive Beamte und Richter sowie der Vergleich mit dem Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ergibt ein verzerrtes Bild, weil in der gesetzlichen Krankenversicherung die Rentner mitversichert sind und der Arbeitgeberbeitrag dadurch deutlich höher ausfällt. Erforderlich ist daher eine Gesamtbetrachtung, welche die Rentner und Versorgungsempfänger einbezieht. Ein Vergleich ist nur zwischen den Gesamtaufwendungen der Beihilfe (für aktive Beamte und Richter und für Versorgungsempfänger) mit dem Arbeitgeberaufwand für die Krankenversicherung der Arbeitnehmer und Rentner zutreffend.

Gesetzliche Krankenversicherung

Der mittlere Arbeitgeberbeitrag des Bundes zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt derzeit 7,4 %, hinzu kommen 0,85 % für die Pflegeversicherung. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die – paritätisch durch die Arbeitgeber mitfinanzierte – gesetzliche Rentenversicherung an den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner beteiligt. Damit werden ca. 0,6 Prozentpunkte des Rentenversicherungsbeitrages der Arbeitgeber zur Finanzierung der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner aufgewandt. Insgesamt ergibt sich somit ein Arbeitgeberaufwand für die Kranken- und Pflegeversicherung der Arbeitnehmer und Rentner von rund 8,85 % der Bruttogehälter.

Beihilfe

Im Jahr 2002 betrugen die Beihilfeausgaben des Bundes einschließlich der Pflegekosten für die aktiven Beamten und Richter (ohne Soldaten wegen der freien Heilfürsorge, Bahn und Post) ca. 288,1 Mio. Euro und damit rund 5,8 % der gesamten Besoldungsausgaben. Die Beihilfekosten einschließlich der Pflegeleistungen der Pensionäre liegen pro Kopf erheblich über denen der aktiven Beschäftigten. Sie betrugen im Jahr 2002 für Versorgungsempfänger des Bundes aus dem Kreis von Beamten, Richtern und Soldaten sowie Versorgungsempfängern nach Artikel 131 des Grundgesetzes ca. 763,3 Mio. Euro und damit rund 13 % der Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis.

19. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Wie viele Ausbildungsplätze stellten der Bund und die Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, in den letzten 5 Jahren Jugendlichen zur Verfügung, und was unternimmt die Bundesregierung kurz- und langfristig, um ausreichend eigene Ausbildungsplätze in den Behörden des Bundes und in beteiligten Unternehmen zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 10. September 2003

Im dualen System der Berufsausbildung trägt die Wirtschaft die Hauptverantwortung für die berufliche Ausbildung der Jugendlichen. Sie muss im eigenen Interesse auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung bewusst, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung von Ausbildungsplätzen beizutragen. Sie hat sich daher bereits im Jahr 1999 im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit verpflichtet, das Ausbildungsplatzangebot der Bundesverwaltung in den Berufen des dualen Systems um über 6 % und in den Folgejahren ebenfalls zumindest dem demografisch bedingten Zusatzbedarf entsprechend zu erhöhen. Diese Verpflichtung aus dem Ausbildungskonsens mit der Wirtschaft hat die Bundesregierung erfüllt.

Im Jahr 1999 sind in der Bundesverwaltung mit 4 942 neu abgeschlossenen Verträgen 555 oder rund 12 % Verträge mehr abgeschlossen worden als im Jahr 1998.

Diese Zahl wurde im Jahr 2000 um 122 (+2,5 %) auf 5 064 neue Verträge und im Jahr 2001 um 52 (+1,3 %) auf 5 116 neue Verträge erhöht.

Im Jahr 2002 erfolgte eine weitere Steigerung um 42 (+ ca. 1 %) auf 5 158 Verträge.

Im Hinblick auf die schwierige Situation in 2003 sind alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung gebeten worden, den in 2002 erreichten Stand für die nächsten Jahre zumindest zu halten bzw. so weit wie möglich zu erhöhen.

Für das Jahr 2003 sind nunmehr für den unmittelbaren Bundesdienst (Ministerien und nachgeordneter Geschäftsbereich) und für den mittelbaren Bundesdienst (u. a. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesanstalt für Arbeit) insgesamt 5 349 Ausbildungsplätze gemeldet worden. Damit konnte bereits jetzt das Vorjahresergebnis um 191 Ausbildungsplätze überschritten werden. Die Gesamtbilanz der Bundesregierung zeigt folgendes Ergebnis:

Insgesamt ist die Zahl der Ausbildungsplätze in der Bundesverwaltung von 1998 bis 2003 von 4 417 auf 5 349, d. h. um 21 % gestiegen.

Diese positive Bilanz konnte erreicht werden, obwohl insbesondere in der mittelbaren Bundesverwaltung strukturelle Veränderungen (wie z. B. bei der Deutschen Bundesbank) dazu geführt haben, dass der Bedarf an Ausbildungsplätzen erheblich zurückging und im Zeitraum von 1998 bis 2003 ein Personalrückgang in der unmittelbaren Bundesverwaltung von 6 % zu verzeichnen war.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass die Zahl der für 2003 gemeldeten Ausbildungsplätze durch die Anzahl der tatsächlich abgeschlossenen Verträge noch übertroffen werden wird.

20. Abgeordneter **Dr. Max Stadler** (FDP)

Wird die Bundesregierung vor der Entscheidung, ob die am 31. Dezember 2003 auslaufende Vorschrift über sog. verdachtsunabhängige Kontrollen (§ 22 Abs. 1a Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG)) verlängert wird, einen Erfahrungsbericht über die praktische Anwendung der 1998 neu eingeführten Norm vorlegen, und wenn ja, für wann ist dieser Erfahrungsbericht zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 10. September 2003

Die Bundesregierung hat am 3. September 2003 den Erfahrungsbericht über die praktische Anwendung der Befugnis zur Durchführung sog. lageabhängiger Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BGSG dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

21. Abgeordnete **Katherina Reiche** (CDU/CSU)

Wie viele neue Ausbildungsplätze stellt die Bundesregierung im Herbst 2003 aufgeschlüsselt nach Bundesressorts und nachgeordnetem Bereich zur Verfügung?

22. Abgeordnete **Katherina Reiche** (CDU/CSU)

Wie haben sich diese Ausbildungszahlen im Vergleich zum Herbst 2002 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 15. September 2003

Die Bundesregierung hat sich 1999 im Rahmen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit verpflichtet, das Ausbildungsplatzangebot der Bundesverwaltung in den Berufen des dualen Systems um über 6 % und in den Folgejahren ebenfalls zumindest dem demografisch bedingten Zusatzbedarf entsprechend zu erhöhen.

Die Bundesregierung nimmt damit ihre Verantwortung wahr, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung von Ausbildungsplätzen beizutragen. Sie erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Ausbildungskonsens mit der Wirtschaft, die die Hauptverantwortung für die berufliche Ausbildung der Jugendlichen trägt. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in der Bundesverwaltung (einschließlich mittelbarer Bundesdienst) ist in den Jahren von 1998 bis 2003 allein in den Berufen des dualen Systems um 21 % gestiegen.

Die Zahlen für die einzelnen Bundesressorts sowie den nachgeordneten Bereichen und die Aufteilung auf die Jahre 2002 und 2003 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Ein Vergleich der Zahl der im unmittelbaren Bundesdienst bestehenden Ausbildungsverhältnisse macht deutlich, dass sich die positive Entwicklung der letzten Jahre auch im Jahr 2003 fortgesetzt hat. Obwohl die Zahlen wegen der unterschiedlichen Stichtage der Erhebung (2002: 30. September; 2003: 1. September) nur schwer zu vergleichen sind, ist bereits jetzt ein weiterer Anstieg gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Die Gesamtzahl von insgesamt 10 438 Ausbildungsverhältnissen zum Stichtag 1. September 2003 dürfte sich nach den bisherigen Erfahrungen bis zum Jahresende weiter erhöhen, da vielfach Verträge noch im Monat September abgeschlossen werden. Die Vorjahreszahl von 10 311 Ausbildungsverhältnissen zum 30. September 2002 wird damit deutlich übertroffen werden.

Bei der Bewertung der Ausbildungsleistung des Bundes ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Die Zahlen beziehen sich nur auf die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz. Der öffentliche Dienst bietet darüber hinaus Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Abiturientinnen und Abiturenten ebenso wie jungen Menschen mit mittlerer Reife eine Ausbildung zur Beamtin oder zum Beamten in Laufbahnen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes an. So bestehen im Jahr 2003 an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, beim Bundesverwaltungsamt und anderen Ausbildungseinrichtungen 7 207 Anwärterinnen- und Anwärterverhältnisse. Hinzu kommt die Ausbildung von weiteren 168 Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes. Die Anwärterinnen und Anwärter werden in aller Regel nach Abschluss der Ausbildung von den entsprechenden Bundesbehörden als Beamte übernommen.

Nicht gesondert aufgeführt sind sonstige, kurzfristigere Ausbildungsleistungen wie z. B. Praktika. So werden allein durch das Auswärtige Amt jährlich 600 Rechtsreferendare und 560 Praktikanten anderer Studienrichtungen betreut. Insgesamt trägt die Bundesregierung damit über den Bereich der Ausbildung im dualen System hinaus in erheblichem Umfang dazu bei, jungen Menschen berufliche Perspektiven zu eröffnen. Sie entspricht so ihrer Verantwortung, die Zukunftschancen der nachwachsenden Generation zu erhalten.

	Ausbildungsverhältnisse nach BBIG					
	bestehende Ausbildungsverträge (Stichtag 30. September 2002)			bestehende Ausbildungsverträge (Stichtag 1. September 2003)		
	insgesamt	davon Kammerberufe	davon Berufe des öffentl. Dienstes	insgesamt	davon Kammerberufe	davon Berufe des öffentl. Dienstes
unmittelbarer Bundesdienst						
Bundespräsidialamt	2	2		2	2	
Bundeskanzleramt	9	5	4	9	5	4
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	9	1	8	11	1	10
Beauftragte der BReg für Kultur und Medien						
Geschäftsbereich				63	19	44
gesamt	61	18	43	63	19	44
Auswärtiges Amt	50	8	42	44	9	35

	Ausbildungsverhältnisse nach BBIG					
	bestehende Ausbildungsverträge (Stichtag 30. September 2002)			bestehende Ausbildungsverträge (Stichtag 1. September 2003)		
	insgesamt	davon Kammer-berufe	davon Berufe des öffentl. Dienstes	insgesamt	davon Kammer-berufe	davon Berufe des öffentl. Dienstes
BM der Justiz				12		12
Geschäftsbereich				22		22
gesamt	31		31	34		34
BM der Finanzen				18		18
Geschäftsbereich				41	27	14
gesamt	61	34	27	59	27	32
BM des Innern				27	4	23
Geschäftsbereich				700	260	440
gesamt	672	240	432	727	264	463
BM für Wirtschaft und Arbeit[1)]				58	4	54
Geschäftsbereich				367	270	97
gesamt	364	225	139	425	274	151
BM für Verbraucherschutz, Ernährung und Landw.				3		3
Geschäftsbereich[2)]				219	183	36
gesamt	219	178	41	222	183	39
BM für Verteidigung[3)]						
Geschäftsbereich				5 301	4 729	572
gesamt	5 366	4 698	668	5 301	4 729	572
BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend				15		15
Geschäftsbereich				31		31
gesamt	45		45	46		46
BM für Gesundheit und Soziale Sicherung[1)]				59	3	56
Geschäftsbereich				85	26	59
gesamt	148	32	116	144	29	115
BM für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen				19	1	18
Geschäftsbereich				1 072	555	517
gesamt	1 036	467	569	1 091	556	535
BM für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit				5		5
Geschäftsbereich				28	16	12
gesamt	33	16	17	33	16	17
BM für Bildung und Forschung				30	6	24
Geschäftsbereich[4)]				2 170	2 014	156
gesamt	2 178	2 029	149	2 200	2 020	180
BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entw.	2		2	4		4
Bundesrechnungshof				2	2	
Geschäftsbereich						
gesamt	4	2	2	2	2	
Bundestagsverwaltung	21	18	3	21	17	4
Summe Ressorts				339	54	285
Summe Geschäftsbereich[5)]				10 099	8 099	2 000
Summe unmittelbarer Bundesdienst	**10 311**	**7 973**	**2 338**	**10 438**	**8 153**	**2 285**

1) zusammengelegte Ressorts
2) einschließlich Bundesinstitut für Risikobewertung
3) einschließlich Schaumburger Modell
4) einschließlich Forschungseinrichtungen
5) für 2002 erfolgte keine gesonderte Erhebung

23. Abgeordnete **Katherina Reiche** (CDU/CSU)

Wie viele Auszubildende haben in diesem Jahr ihre Ausbildung in den Bundesressorts abgeschlossen und erhalten einen unbefristeten bzw. befristeten Arbeitsvertrag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 15. September 2003

Die Zahl der abgeschlossenen Arbeitsverträge nach Abschluss der Ausbildung wird von den einzelnen Bundesressorts bzw. Behörden des Geschäftsbereichs nicht erhoben. Die Bundesregierung geht von dem Grundsatz des Vorrangs der Ausbildung aus.

Dabei kommt es darauf an, möglichst vielen jungen Menschen eine qualifizierte Ausbildung anzubieten, um ihnen damit eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Dementsprechend bilden viele Bundesressorts und nachgeordnete Behörden weit über Bedarf aus.

Schon vor Abschluss des Ausbildungsvertrages werden die Ausbildungsplatzbewerber darauf hingewiesen, dass eine Übernahme nach Abschluss der Ausbildung nur im Rahmen der besetzbaren Stellen möglich ist. Dies entspricht auch der Regelung im Manteltarifvertrag für Auszubildende. Danach gilt die vorgesehene Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis für mindestens 12 Monate nicht, „wenn die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat“.

Alle Bundesbehörden sind jedoch auch im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit bemüht, Einstellungskorridore zu schaffen und entsprechend den haushaltsmäßigen Möglichkeiten besonders qualifizierte Bewerber zu übernehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

24. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Ist die Regierung der Ansicht, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Verbraucherschutzes bezogen auf realkreditfinanzierte Steuersparimmobilien ausreichend sind, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Änderung des § 358 Abs. 3 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch nur zukünftige Fälle erfasst, nicht aber die in der Vergangenheit geschlossenen mehreren hunderttausend Verträge (vgl. zu den Zahlen Frankfurter Allgemeine 31. August 2003)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 11. September 2003

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz bei Immobiliarkrediten mit den europäischen Verbraucherschutzrichtlinien im Einklang stehen. Mit dem neuen § 358 Abs. 3 BGB geht das deutsche Recht sogar deutlich über die europarechtlichen Vorgaben hinaus. Eine Rückwirkung dieser Regelung auf Altfälle konnte schon aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen des Rückwirkungsverbots nicht angeordnet werden und ist auch europarechtlich nicht gefordert.

25. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen plant die Regierung, um die richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates betreffend Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zu gewährleisten (vgl. LG Bochum, Az. 1 O 795/02, Beschluss vom 29. Juli 2003)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 11. September 2003

Die genannte Richtlinie ist im deutschen Recht richtlinienkonform umgesetzt.

26. Abgeordnete **Monika Brüning** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zur Frage der Einbeziehung von Hypothekarkrediten in die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kredit an Verbraucher (COM (2002) 443)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 11. September 2003

Die Bundesregierung setzt sich bei den Vertragsverhandlungen grundsätzlich dafür ein, dass im Interesse des Verbraucherschutzes alle grundpfandrechtlich abgesicherten Kredite dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. Gleichzeitig wendet sie sich gegen den vorgesehenen Maximalharmonisierungsgrundsatz. Sollte es jedoch zu einer Maximalharmonisierung in diesem Bereich kommen, müssten grundpfandrechtlich abgesicherte Kredite vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, um dem Gesetzgeber genügend Raum zu geben, ein hohes Maß an Verbraucherschutz über die Richtlinie hinaus zu belassen oder zu schaffen.

27. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Sieht die Bundesregierung die gegenwärtige Form des so genannten Nur-Notariates durch die Überlegungen des EU-Binnenmarkt-Kommissars Frederik Bolkestein, soweit die Frage von PAN-Europäischen Großsozietäten betroffen ist, und des EU-Wettbewerbskommissars Mario Monti, soweit möglicherweise eine Überregulierung oder gar eine wettbewerbsfeindliche Regelung besteht, gefährdet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 17. September 2003

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Gefährdung des hauptberuflichen Notariats (Nur-Notariats) in Deutschland durch die angesprochenen Aktivitäten der Europäischen Kommission.

1. Im Juli 2002 hat die Kommission einen Bericht über Hindernisse für einen Binnenmarkt der Dienstleistungen vorgelegt. Der Bericht ist Bestandteil der Dienstleistungsstrategie für den Dienstleistungssektor, die die Kommission als Reaktion auf eine Forderung des Europäischen Rates von Lissabon im März 2000 verabschiedet hat. In dem Bericht werden, ohne Bezug auf einzelne Mitgliedstaaten, rechtliche und tatsächliche Beeinträchtigungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dargestellt, u. a. auch für die Tätigkeit der Notare. Der Bericht macht keine Aussagen dazu, ob festgestellte einzelne Beeinträchtigungen gemeinschaftsrechtlich zulässig sind.

   Die Kommission hat angekündigt, auf der Basis des Berichts in einer zweiten Stufe der Dienstleistungsstrategie verschiedene legislative und nichtlegislative Initiativen ergreifen zu wollen. Erst wenn solche Vorschläge vorliegen, kann beurteilt werden, ob Auswirkungen auf das hauptberufliche Notariat in Deutschland möglich sind.

2. Die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Komission hat 2002 ein Wiener Institut beauftragt, die Regulierung einzelner ausgewählter freier Berufe im europäischen Binnenmarkt zu untersuchen. Die im Mai 2003 veröffentlichte Studie, die im Bereich legal services auch die Regelung des Notarberufs in den Mitgliedstaaten untersucht, vergibt für einzelne Regelungsbereiche – u. a. Zugang zum Beruf, Preisregelung, Werbung, interprofessionelle Zusammenarbeit – Regulierungsindizes. Für den Notarberuf in Deutschland haben die Autoren der Studie einen insgesamt hohen Regulierungsgrad ermittelt. Sie stellen die These auf, dass weniger intensive Regulierungen, die in einzelnen Mitgliedstaaten funktionierten, Vorbild für eine Deregulierung sein könnten.

   Die Studie des Instituts wird derzeit durch die Europäische Kommission ausgewertet. Die Vertretungen der betroffenen Berufe sind beteiligt worden. Ob und welche Vorschläge die Kommission unterbreitet, die Auswirkungen auf das hauptberufliche Notariat in Deutschland haben könnten, lässt sich derzeit nicht sagen.

28. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Wie gedenkt die Bundesregierung auf das insoweit eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren und das Mahnungsschreiben aus dem Jahre 2002 zu reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 17. September 2003

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften fordert in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland gemäß Artikel 226 Abs. 1 EG-Vertrag die Aufhebung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für den Zugang zum Notaramt (§ 5 BNotO) und Absatz 2 die Durchsetzung der Niederlassungsfreiheit für notarielle Tätigkeiten, namentlich die Umsetzung der Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG. Auf ein Mahnschreiben der Kommission vom 8. November 2000 hat die Bundesregierung mit Mitteilung vom 20. März 2001 geantwortet, auf ein ergänzendes Aufforderungsschreiben der Kommission vom 16. Juli 2002 mit Mitteilung vom 31. Oktober 2002. Die Bundesregierung hat in ihren Mitteilungen die Auffassung vertreten, dass die Tätigkeit der Notare in Deutschland unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist. Die Vorschriften des EG-Vertrages über die Niederlassungsfreiheit seien daher gemäß Artikel 45 EGV auf Notare in Deutschland nicht anzuwenden. Es obliege der souveränen Entscheidung Deutschlands, über das Erfordernis der Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Berufs des Notars in Deutschland zu befinden. Die Richtlinie 89/48/EWG sei auf Notare in Deutschland nicht anzuwenden.

Die in der Frage 27 angesprochenen Überlegungen der Kommission geben keine Veranlassung, die Haltung der Bundesregierung zu ändern.

29. Abgeordneter **Rainer Funke** (FDP)

Wie haben sich die Richterzahlen in den einzelnen Gerichtszweigen seit dem 1. Januar 2002 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 16. September 2003

Die Entwicklung an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Übersicht über die Planstellen im richterlichen Dienst an den obersten Gerichtshöfen des Bundes

Stand: 1. Juli 2003

Gericht	1. 1. 2002	1. 1. 2003	Veränderungen
BGH	127	127	
BVerwG	63	62	–1

Gericht	1. 1. 2002	1. 1. 2003	Veränderungen
BFH	61	61	
BAG	34	34	
BSG	44	42	–2

Die Entwicklung der Richterzahlen in den einzelnen Gerichtszweigen seit dem 1. Januar 2002 ergibt sich aus den nachfolgenden Statistiken

Richterzahlen für die ordentliche Gerichtsbarkeit

Bundesland	31. 12. 2001	31. 12. 2002
Baden-Württemberg	1 517,14	1 510,08
Bayern	1 985,50	1 983,89
Berlin	1 013,12	1 017,03
Brandenburg	504,30	523,50
Bremen	148,50	144,90
Hamburg	524,62	591,07
Hessen	1 216,82	1 208,55
Mecklenburg-Vorpommern	351,30	355,40
Niedersachsen	1 360,00	1 356,55
Nordrhein-Westfalen	3 505,64	3 472,32
Rheinland-Pfalz	712,45	704,90
Saarland	206,10	201,00
Sachsen	763,27	760,37
Sachsen-Anhalt	450,30	438,14
Schleswig-Holstein	512,90	515,45
Thüringen	438,22	423,51

Richterzahlen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bundesland	31. 12. 2001	31. 12. 2002
Baden-Württemberg	204,90	197,65
Bayern	305,60	337,00
Berlin	135,25	127,75
Brandenburg	109,10	111,50
Bremen	26,84	25,42
Hamburg	75,41	79,41
Hessen	204,40	205,50
Mecklenburg-Vorpommern	47,55	49,95
Niedersachsen	183,10	181,90
Nordrhein-Westfalen	513,12	513,13

Bundesland	31. 12. 2001	31. 12. 2002
Rheinland-Pfalz	100,10	99,25
Saarland	38,15	35,50
Sachsen	99,19	94,66
Sachsen-Anhalt	61,10	65,00
Schleswig-Holstein	64,60	65,00
Thüringen	65,22	63,97

Richterzahlen für die Finanzgerichtsbarkeit

Bundesland	31. 12. 2001	31. 12. 2002
Baden-Württemberg	50,00	51,00
Bayern	82,00	82,00
Berlin	30,00	29,00
Brandenburg	20,00	20,00
Bremen	7,00	5,00
Hamburg	22,00	20,50
Hessen	47,00	49,00
Mecklenburg-Vorpommern	6,60	7,60
Niedersachsen	57,00	58,00
Nordrhein-Westfalen	184,25	187,25
Rheinland-Pfalz	23,00	23,00
Saarland	6,00	6,00
Sachsen	21,00	20,00
Sachsen-Anhalt	12,00	14,00
Schleswig-Holstein	16,00	16,00
Thüringen	12,00	12,00

Richterzahlen für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Bundesland	31. 12. 2001	31. 12. 2002
Baden-Württemberg	110,00	125,00
Bayern	118,78	132,00
Berlin	84,71	88,00
Brandenburg	50,97	62,00
Bremen	12,64	15,00
Hamburg	31,26	38,00
Hessen	81,16	84,00
Mecklenburg-Vorpommern	24,58	24,00
Niedersachsen	70,64	73,00

Bundesland	31. 12. 2001	31. 12. 2002
Nordrhein-Westfalen	206,79	231,50
Rheinland-Pfalz	45,91	48,00
Saarland	11,66	13,00
Sachsen	67,69	65,20
Sachsen-Anhalt	54,66	52,50
Schleswig-Holstein	26,36	27,00
Thüringen	40,45	41,50

Richterzahlen für die Sozialgerichtsbarkeit

Bundesland	31. 12. 2001	31. 12. 2002
Baden-Württemberg	129,88	132,00
Bayern	161,62	173,00
Berlin	86,75	93,00
Brandenburg	39,92	43,00
Bremen	13,34	11,75
Hamburg	35,45	40,00
Hessen	85,82	76,00
Mecklenburg-Vorpommern	28,75	29,00
Niedersachsen	95,50	99,60
Nordrhein-Westfalen	234,60	251,00
Rheinland-Pfalz	58,85	60,50
Saarland	23,00	24,00
Sachsen	68,50	69,66
Sachsen-Anhalt	34,00	46,50
Schleswig-Holstein	40,46	43,00
Thüringen	35,00	39,66

30. Abgeordneter **Rainer Funke** (FDP)

Wie viele Richter, die vor Inkrafttreten des Zivilprozessreformgesetzes an Landgerichten tätig waren, arbeiten nunmehr nur noch an Amtsgerichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 16. September 2003

Mit Schreiben vom 14. März 2003 hat das Justizministerium Baden-Württemberg unter den Landesjustizverwaltungen eine Umfrage zu dem Thema „Auswirkungen der ZPO-Reform auf die Personalbedarfsberechnung und die Personalausstattung der Gerichte“ veran-

lasst. Die Landesjustizverwaltungen wurden um Mitteilung gebeten, ob aufgrund der Auswirkungen der ZPO-Reform bereits Personal zu den Amtsgerichten verlagert worden sei. In Baden-Württemberg selbst wurden derartige Konsequenzen bisher nicht gezogen, da bisher keine verlässlichen Erkenntnisse zur tatsächlichen Auswirkung der Reform in der gerichtlichen Praxis vorlägen. Das Bundesministerium der Jusitz wurde nachrichtlich beteiligt.

Bremen und Hamburg haben auf die Umfrage (noch) nicht geantwortet. Die übrigen Bundesländer haben übereinstimmend dahin gehend geantwortet, dass eine Personalverlagerung aufgrund der ZPO-Reform bislang nicht erfolgt ist. Näheres dazu, ob eine solche künftig erwogen bzw. geprüft werden soll, findet sich lediglich in der Antwort Bayerns: Dort sollen die „Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach dem System PEBBSY, die hier im richterlichen Bereich voraussichtlich Anfang/Mitte 2005 vorliegen werden“ abgewertet werden.

Die Auswirkungen der ZPO-Reform sollen rechtstatsächlich untersucht werden. Dabei wird auch der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Reform zu einer Entlastung/Mehrbelastung der Gerichte geführt hat und personelle Kapazitäten freigeworden sind. Das Forschungsprojekt wurde in dem Bundesanzeiger Nr. 119 am 2. Juli 2003 ausgeschrieben. Es soll im Jahr 2005 abgeschlossen sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

31. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Für welche Arten von Maßnahmen wurden bisher Gelder aus dem Fluthilfefonds entnommen, und besteht die Möglichkeit, Gelder aus diesem Fonds auch in andere Bereiche zu lenken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 10. September 2003

Die Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ werden zur Finanzierung von Hilfen für Privathaushalte und Unternehmen, für Infrastrukturmaßnahmen insbesondere für Kommunen und den ländlichen Raum sowie für die Infrastruktur des Bundes zugewiesen.

Zwischen den Fonds-Programmen können bei begründeter Bedarfsänderung auf Antrag der Länder Umschichtungen vorgenommen werden.

32. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung die oftmals langen Fristen zwischen dem Erlass eines Urteils des Bundesfinanzhofes und der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. September 2003

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Urteile binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung). Dies gilt auch für Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II ohne einen „Nichtanwendungserlass“ werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen zu beachten, was für die meisten der vom Bundesfinanzhof zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen zutrifft. Vereinzelte Verzögerungen bei der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt beruhen auf der Notwendigkeit einer vorherigen Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, bei der auch Wechselwirkungen mit anderen Regelungen von Bedeutung sein können.

33. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus dem Beschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 9. April 2003, Az.: III 86/03, ziehen, in dem diese Praxis kritisiert wird, weil damit die Finanzverwaltung durch den Nichtanwendungserlass die Anwendung dieser Urteile auf Parallelfälle verhindert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 18. September 2003

Die aus dem Kostenbeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 9. April 2003 – Az.: III 86/03 – zu ziehenden Konsequenzen werden zurzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

34. Abgeordneter **Uwe Schummer** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung die voraussichtlichen umsatzsteuerlichen Mehreinnahmen durch die Anwendung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 6. Juni 2002 (V R 43/01) hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft über den Einzelfall hinaus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 8. September 2003

Eine Schätzung der umsatzsteuerlichen Mehreinnahmen ist mangels geeigneter statistischer Daten nicht möglich.

35. Abgeordneter
Uwe Schummer
(CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung den dadurch in der Finanzverwaltung voraussichtlich entstehenden Mehraufwand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 8. September 2003

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einem durch die Umsetzung des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 6. Juni 2002 (V R 43/01) in der Finanzverwaltung entstehenden Mehraufwand vor.

36. Abgeordneter
Uwe Schummer
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Gesellschafterleistungen durch eine Gesetzesänderung als von der Umsatzsteuer befreite Leistungen zu definieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 8. September 2003

Die Einführung einer Steuerbefreiung der von dem BFH-Urteil betroffenen Gesellschafterleistungen ist nach den verbindlichen Vorgaben der 6. EG-Richtlinie nicht zulässig.

37. Abgeordneter
Uwe Schummer
(CDU/CSU)

Warum wurde im Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform die Gleichstellung von Erd- und Flüssiggas beim Einsatz als Energieträger in Verbrennungsmotoren bisher nicht durchgesetzt, wohingegen die Bundesregierung beide Gasarten für den Verwendungszweck Heizen insofern gleich behandelt, als dass sie beide Gasarten für den Verwendungszweck Heizen mit einer gleichen Steuererhöhung von 58 % belegt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 16. September 2003

Die gesetzlich beschlossene Fristverlängerung der Mineralölsteuerbegünstigung bis 2020 nur für Fahrzeuge mit Erdgasantrieb erfolgte neben fiskalischen insbesondere aus folgenden Gründen:

Bei der Erarbeitung einer „Verkehrswirtschaftlichen Energiestrategie“ (VES), in der Bundesressorts mit Unternehmen aus Automobil- und Energiewirtschaft Zukunftsperspektiven erarbeitet haben, stand am Ende eine Konzentration auf Erdgas und Wasserstoff; u. a. auch, weil

Erdgas eine Synergie mit regenerativem Biogas zulässt. Die Europäische Kommission ist in ihrem Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010 – Weichenstellungen für die Zukunft“ zu demselben Ergebnis gekommen. Sie hält bei guten Rahmenbedingungen in Europa bis zum Jahr 2020 einen Marktanteil für Erdgas im Kraftstoffsektor von immerhin 10 % für realisierbar.

Die Gesetzesänderung greift diese Entwicklung auf, um der Industrie klare Signale und Investitionssicherheit für Weichenstellungen bei der Fahrzeugentwicklung, insbesondere auch im Bereich von Nutzfahrzeugen, für die nächsten Jahre zu geben. Die Entwicklung eines alternativen und kostengünstigen Antriebskonzeptes als Systemwettbewerber zum Dieselantrieb ist nur über eine Konzentration auf die Erd- oder Biogasfahrzeugtechnologie möglich. Damit können auch die mit Blick auf die Anforderungen der Europäischen Luftqualitätsgrenzwerte für Partikel ab 1. Januar 2005 dringlich erforderlichen Potenziale genutzt werden. Das gilt gleichzeitig mittelfristig für die Nutzung des CO_2-Minderungspotenzials des kohlenstoffärmsten fossilen Energieträgers Erdgas im Verkehrsbereich. Diese Strategie der Bundesregierung wird eindrucksvoll durch eine aktuelle wissenschaftliche „Well-to-Wheel-Studie“ eines renomierten unabhängigen Instituts bestätigt.

Auch aus Gründen der sparsamen Ressourcen-Nutzung erscheint die rohstoffliche Nutzung von Butan und Propan einer energetischen Nutzung deutlich vorzugswürdig. Der Verband des Flüssiggashandels geht selbst davon aus, dass die bei einer echten Markteinführung von Flüssiggas als Kraftstoff notwendigen Mengen nur durch eine Umsteuerung der bisher in der chemischen Industrie stofflich genutzten Mengen verfügbar gemacht werden können. Die bestehende Perspektive auch für Flüssiggas als Kraftstoff bis 2009 wird für die Verbraucher allerdings nicht in Frage gestellt. Flüssiggas konnte sich zwar trotz seiner systembedingten Kostenvorteile und der Begünstigung seit 1995 nicht durchsetzen, aber im Lichte der Europäischen Abgasgesetzgebung kann eine Umrüstung von Altfahrzeugen durchaus noch umweltpolitisch sinnvoll sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

38. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Welche ökonomischen und ökologischen Schäden sind nach Erkenntnis der Bundesregierung im Jahr 2003 durch die von der Kultusministerkonferenz im Jahr 1999 beschlossene Neuordnung der Ferientermine und die damit verbundene Absenkung des Zeitkorridors für die Sommerferien von 91 auf nur noch 72 Tage entstanden (FOCUS vom 8. September 2003, Seite 153 und 154)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 17. September 2003

Über die ökonomischen und ökologischen Schäden im Jahr 2003 aufgrund der Neuregelung der Ferienordnung – der Zeitkorridor für die Sommerferien wurde nicht auf 72, sondern 75 Tage abgesenkt – liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

39. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen im oben genannten Artikel, dass sich die Umsatzeinbußen für die Tourismusbranche durch die neue Ferienordnung auf über 1 Mrd. Euro belaufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 17. September 2003

Die nach einem FOCUS-Artikel vom 8. September 2003 dem Präsidenten des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft zugeschriebene Schätzung, wonach sich die Umsatzeinbußen durch die neue Ferienordnung auf über 1 Mrd. Euro belaufen, kann nicht bestätigt werden.

40. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2004 – auch dann gelten noch die verkürzten Ferienzeiten – eine ähnlich schwierige Entwicklung für die Tourismusbranche wie in diesem Jahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 17. September 2003

Die Bundesregierung ist seit einigen Jahren und wiederholt gegenüber der Kultusministerkonferenz (KMK) mit der Bitte vorstellig geworden, die Sommerferienregelung im Interesse der Tourismusbranche zu ändern. Mit Beschluss der KMK vom 12. Juni 2003 wurde sodann für die Jahre 2005 bis 2010 – nach Abstimmung mit der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder – eine Neuregelung vorgenommen. Ab 2005 ergibt sich danach ein Gesamtferienzeitraum von 84 Tagen, ab 2006 von 86 Tagen und im Jahr 2008 von 87 Tagen. Für 2004 erwartet die Bundesregierung, dass sich der Markt, soweit möglich, auf die verkürzten Ferienzeiten noch besser einstellt.

41. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um eine Schwächung der Tourismusbranche durch die neue Ferienordnung im Jahr 2004 zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 17. September 2003

Die Regelung der Ferientermine liegt in der alleinigen Verantwortung der Bundesländer. Die Bundesregierung hat ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Kultusministerkonferenz ausgeschöpft und eine wesentliche Besserung ab 2005 erreichen können. Ein Vorziehen der Änderung auf 2004 war nicht möglich.

42. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den bisherigen Erfolg des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit, das am 1. August 2002 in Kraft getreten ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 11. September 2003

Gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit liegen noch nicht vor. Für das Jahr 2003 ist aber nach den Ergebnissen der Bekämpfungsmaßnahmen des ersten Halbjahres von einer deutlichen Erfolgssteigerung auszugehen. Werden die betreffenden Werte auf das Jahr hochgerechnet, übersteigen sie die Jahreswerte 2002. Zu einem nicht bestimmbaren Teil ist dies auf die Rechtsänderungen durch das genannte Gesetz zurückzuführen.

43. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Welche Institutionen des Bundes betreiben einen Datenabgleich mit welchen Landesbehörden mit dem Ziel der Verfolgung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung oder Sozialhilfebetrug, und wie hat man sich diesen Datenabgleich vorzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 11. September 2003

Die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ist Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit und der Behörden der Zollverwaltung. Ein automatisierter Datenabgleich mit Landesbehörden für die in der Fragestellung genannten Ziele erfolgt bei der Bundesanstalt für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung nicht. Ein auf Daten der Gewerbeämter zugreifendes Verfahren, das Gewerbemeldedaten mit Bezugszeiten der Leistungsempfänger-Datei Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe abgleichen soll, ist im Aufbau begriffen. Werden dann nach Einrichtung des Verfahrens Zeiten der Überschneidung von Gewerbemeldedaten mit Zeiten des Leistungsbezugs festgestellt, wird das jeweilige Arbeitsamt hiervon unterrichtet. Bestätigt dessen Überprüfung die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen, kommt es zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat. Darüber hinaus informieren die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Bundeszollverwaltung die jeweils zuständige Behörde, wenn sich bei der Durchfüh-

rung der Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Anhaltspunkte für Verstöße nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Steuergesetze, des Ausländergesetzes oder des Bundessozialhilfegesetzes ergeben.

Für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sind die Sozialhilfeträger in den Ländern zuständig. Die Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs fällt nicht in den Aufgabenbereich des Bundes.

44. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Inwieweit werden die Kfz-Ämter bei Überprüfungen von illegal Beschäftigten, bei denen der Verdacht auf Sozialhilfebetrug besteht, in den Datenabgleich einbezogen, und falls nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 11. September 2003

Den Sozialhilfeträgern ist aufgrund des § 117 BSHG und der Verordnung zur Durchführung des § 117 in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz die Möglichkeit eröffnet, die Kfz-Zulassungsbehörden bei der Prüfung von Sozialhilfebetrugsfällen in einen Datenabgleich einzubeziehen. Die Sozialhilfeträger unterliegen von Verfassung wegen jedoch nicht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundes. Für die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sind die Sozialhilfeträger in den Ländern zuständig. Der Bundesregierung liegen daher keine Angaben dazu vor, in wie vielen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist.

45. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Wie viele junge Frauen und Männer waren Ende 2002 nach Abschluss ihrer Ausbildung in den neuen IT- und Medienberufen (Fachinformatiker/Fachinformatikerin, IT-Systemkaufmann/kauffrau, Informatikkaufmann/kauffrau, Mediengestalter/Mediengestalterin, Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste bzw. Fachangestellter/Fachangestellte für Veranstaltungstechnik) in einem festen Anstellungsverhältnis bzw. wie viele junge Frauen und junge Männer waren nach Abschluss ihrer Ausbildung arbeitslos aufgeschlüsselt nach den oben dargestellten Berufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. September 2003

Statistische Daten zur Beantwortung dieser Frage liegen zurzeit nicht vor. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit wird die erbetenen Daten aber im Rahmen eines laufenden Vorhabens zusätzlich erheben. Das Ergebnis wird voraussichtlich in etwa zwei Monaten vorliegen und Ihnen dannn übermittelt.

46. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Trifft es zu, dass Arbeitslosenhilfeempfängern das Vermögen, das der Altersvorsorge dient, auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet wird und von den Arbeitslosenhilfeempfängern z. B. erwartet wird, ihre Lebensversicherung zu verwerten (die tageszeitung vom 3. Juni 2003)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. September 2003

Die Arbeitslosenhilfe ist eine – der Sozialhilfe vergleichbare – staatliche Fürsorgeleistung. Sie wird aus Steuermitteln des Bundes finanziert und nur gezahlt, wenn der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann, d. h. bedürftig ist.

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen des Arbeitslosen und seines Partners zu berücksichtigen, soweit der Wert des Vermögens den Freibetrag übersteigt.

Freibetrag ist ein Betrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro; für Personen, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, gilt ein Freibetrag von 520 Euro pro vollendetem Lebensjahr.

Die Regelungen zur Vermögensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe gehen in Anlehnung an das Sozialhilferecht davon aus, dass der Lebensunterhalt im Alter in der Regel aus Quellen sichergestellt wird, die unabhängig vom vorhandenen Vermögen sind (Renten- und Pensionsansprüche) und dass der Arbeitslose deshalb für die Bestreitung des Lebensunterhalts geeignetes Vermögen grundsätzlich bereits während der Arbeitslosigkeit einsetzen muss, soweit es den Freibetrag übersteigt.

Ein Privileg für Kapitallebensversicherungen gegenüber anderen Anlageformen besteht nicht. Es wäre unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das im Rahmen des Altersvermögensgesetzes ab 2002 geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeträge bei der Arbeitslosenhilfe grundsätzlich nicht als Vermögen berücksichtigt wird. Der pauschale Vermögensfreibetrag mindert sich jedoch in Höhe des nachgewiesenen Altersvorsorgevermögens des Arbeitslosen und seines Partners bis auf einen verbleibenden Mindestfreibetrag in Höhe von jeweils 4 100 Euro.

47. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Wie hat sich die Zahl und die Dauer der Sperrungen von Leistungen für Arbeitslose durch die Bundesanstalt für Arbeit in den letzten 36 Monaten entwickelt, und trifft es zu, dass die Bundesanstalt für Arbeit Einsparungen durch den stärkeren Einsatz von Sperrungen erzielen will?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. September 2003

Zur Entwicklung der Zahl der Sperrzeiten in den letzten Jahren hat die Bundesanstalt für Arbeit folgende Daten übermittelt:

Zahl der Sperrzeiten

Im Jahr 2000	307 701
Im Jahr 2001	308 976
Im Jahr 2002	315 607
Im Jahr 2003 (Januar bis Juli)	229 637

Die Dauer der Sperrzeiten ist gesetzlich bestimmt (§ 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch). Die Regelungen zur Sperrzeitdauer wurden zuletzt mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geändert. Danach wurde die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung oder wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme vom 1. Januar 2003 an von grundsätzlich zwölf Wochen auf

- drei Wochen bei erstmaliger Arbeitsablehnung und
- sechs Wochen bei der zweiten Arbeitsablehnung

reduziert. Erst bei einem dritten versicherungswidrigen Verhalten beträgt die Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung oder wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme zwölf Wochen.

Die Bundesanstalt ist eine selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt nicht der Fachaufsicht der Bundesregierung. Über die Art und Weise der Ausführung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung entscheidet die Bundesanstalt daher in eigener Zuständigkeit. Nach Angabe der Zentrale der Bundesanstalt für Arbeit gibt es keine Vorgabe, durch den Einsatz von Sperrzeiten Einsparungen zu erzielen. Allerdings gibt es verschiedene Aktivitäten der Arbeitsämter, etwa im Rahmen der Vermittlungsoffensive, die eine stärkere Aktivierung von Arbeitslosen vorsehen. Diese bewerberorientierten Aktivitäten beinhalten auch eine Erhöhung der Kontaktdichte zu den Arbeitslosen, eine Intensivierung des Vermittlungsprozesses, einen konsequenten Nachweis von Eigenbemühungen und die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen entsprechend den individuellen Erfordernissen des Arbeitslosen. Soweit dabei gesetzliche Verpflichtungen verletzt werden und diese mit Sanktionsmechanismen bewehrt sind, müssen die Arbeitsämter auch die entsprechenden leistungsrechtlichen Konsequenzen ziehen.

Die Bundesregierung begrüßt diese Anstrengungen der Bundesanstalt für Arbeit,

- eine möglichst umgehende Vermittlung der Arbeitsuchenden in neue Beschäftigungen zu erreichen,

- Arbeitslose im Sinne des „Fördern und Forderns“ stärker zu aktivieren und
- die Versichertengemeinschaft vor der unrechtmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen zu schützen.

48. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (fraktionslos)

Wie hat sich die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit 2002 entwickelt, die eine von der Bundesanstalt für Arbeit finanzierte berufliche Weiterbildung bekommen haben (Aufgliederung nach Frauen, älteren Arbeitslosen, Langzeitarbeitslosen und Schwerbehinderten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. September 2003

Im Zeitraum Januar bis Juli 2003 sind 135 615 Personen neu in SGB III-geförderte Weiterbildungen eingetreten, darunter 61 313 Frauen.

Im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres belief sich die Zahl der Neueintritte auf 288 486, darunter 134 784 Frauen.

Die Neueintritte in den Zeiträumen von Januar bis Juli 2002 und von Januar bis Juli 2003 verteilen sich auf die in der Frage genannten Personengruppen wie folgt:

Zeitraum	Frauen	Ältere Arbeitnehmer (ab dem 50. Lebensjahr)	Langzeitarbeitslose	Schwerbehinderte
Januar bis Juli 2002	134 784	28 158	72 987	9 363
Januar bis Juli 2003	61 313	9 956	29 053	2 621

49. Abgeordnete **Hildegard Müller** (CDU/CSU)

Welche gesetzgeberischen Maßnahmen hält die Bundesregierung nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 9. September 2003 hinsichtlich der Bereitschaftsdienste von Ärzten in Krankenhäusern (Az.: C-151/02) aktuell und künftig für erforderlich, nachdem der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Gerd Andres, mir auf meine schriftliche Frage 49 in Bundestagsdrucksache 15/610 am 7. März 2003 mitgeteilt hatte, dass nach Vorliegen eines entsprechenden Urteils des EuGH die Bundesregierung entscheiden wird, ob und ggf. wie das Arbeitszeitgesetz geändert werden muss?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Alfred Tacke
vom 16. September 2003

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 9. September 2003 entschieden, dass Bereitschaftsdienst insgesamt als Arbeitszeit im Sinne der EG-Arbeitszeitrichtlinie anzusehen ist. Das Urteil berührt nicht nur Krankenhäuser, sondern auch andere Branchen, in denen es vergleichbare Arbeitszeitorganisationen gibt. Damit die Akteure vor Ort so schnell wie möglich Rechtssicherheit erhalten, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, sich dafür eingesetzt, dass die Koalitionsfraktionen die erforderlichen Änderungen des Arbeitszeitgesetzes in das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt einbringen.

Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Neuregelung wird von der Bundesregierung begrüßt. Neben den Änderungen entsprechend den Vorgaben des EuGH bietet sie Spielräume für eine praxisgerechte Arbeitszeitgestaltung mit Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst. Auf dieser Basis können die Betroffenen tragfähige Lösungen erarbeiten.

Mit der Änderung des Arbeitszeitgesetzes werden die Regelungen für die Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst neu geordnet. Die Dienste werden insgesamt als Arbeitszeit gewertet. Starrheiten werden dadurch vermieden, dass bei diesen Dienstformen in einem abgestuften Modell auf tarifvertraglicher Grundlage oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung längere Arbeitszeiten vereinbart werden können.

Auf der ersten Stufe darf die Arbeitszeit auf tarifvertraglicher Grundlage über zehn Stunden je Werktag hinaus mit Zeitausgleich verlängert werden; die Tarifvertragsparteien können den Ausgleichszeitraum auf bis zu zwölf Monate ausweiten. Erscheint den Tarifvertragsparteien eine interessengerechte Arbeitszeitgestaltung auf dieser Grundlage nicht möglich, können sie auf einer zweiten Stufe vereinbaren, die Arbeitszeit auch ohne Zeitausgleich über acht Stunden je Werktag hinaus zu verlängern. Dabei muss ausdrücklich sichergestellt werden, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird. Der Beschäftigte muss einer Arbeitszeitverlängerung ohne Zeitausgleich schriftlich zustimmen. Beschäftigten, die nicht einwilligen oder ihre Einwilligung widerrufen, darf daraus kein Nachteil entstehen.

Mit der Einbindung der Tarifvertragsparteien bleibt die Neuregelung in der Verantwortungsstruktur des Arbeitszeitgesetzes, die sich in der Praxis seit langem bewährt hat. Auch bisher können verlängerte Arbeitszeiten bei Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft nur in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung zugelassen werden. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können die tarifvertraglichen Regelungen übernehmen. Außerdem können die Aufsichtsbehörden Ausnahmen in Bereichen zulassen, in denen Regelungen durch Tarifvertrag üblicherweise nicht getroffen werden.

50. Abgeordneter
Dr. Hermann Scheer
(SPD)

Wie groß sind die nach § 8 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 für das Jahr 2002 gemeldeten Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Strommengen, die in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wurden (bitte die KWK-Strommengen gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 KWKG getrennt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 9. September 2003

Dem BAFA wurden für den Zeitraum 1. April 2002 bis 31. Dezember 2002 von den KWK-Anlagenbetreibern gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz insgesamt folgende in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strommengen gemeldet:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 5
eingespeiste Strommengen: 29 530 151 MWh,
nach § 8 Abs. 2 Satz 2
eingespeiste Strommengen: 1 146 966 MWh.

Bei diesen Mengenangaben handelt es sich um vorläufige Zahlen.

51. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)

Wie weit sind die von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen in Reaktion auf die vom Bundesrechnungshof im Bericht vom 26. November 2002 über die bei der Bundesanstalt für Arbeit festgestellten Missstände umgesetzt, und durch welche Vorgaben, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen, Haushaltsansätze oder andere Maßnahmen steuert oder beeinflusst die Bundesregierung die vom Bundesrechnungshof angemahnten Verbesserungen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. September 2003

Die Anregungen des Bundesrechnungshofes (BRH) finden vor allem in einer nachhaltigen Verstärkung der vermittlerischen Aktivitäten durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) ihren Niederschlag. So hat die BA beispielsweise in ihrer Geschäftsanweisung vom 30. April 2003 (Nr. 55/2003) darauf klargestellt, dass Basis einer effizienten Vermittlung auch ein aktueller, aussagekräftiger Bewerberbestand ist, und die Arbeitsämter angewiesen, diesen systematisch zu aktualisieren und zu aktivieren. Dazu ist jedes Arbeitsamt verpflichtet worden, auf der Grundlage eines vorgegebenen Rahmenkonzeptes ein eigenes Amtskonzept zu entwickeln, das einen ständigen, zeitlich nicht begrenzten Prozess beschreibt. Inhalt der Amtskonzepte sind insbesondere Maßnahmen zur Intensivierung der Eigenbemühungen der Arbeitslosen, zur Erhöhung der Kontaktdichte und Überprüfung der

Verfügbarkeit. Über die erzielten Ergebnisse haben die Arbeitsämter monatlich zu berichten.

Die BA weist in ihrem Monatsbericht vom Monat Juli 2003 darauf hin, dass sich mit 670 000 Abmeldungen aus der Arbeitslosigkeit 63 400 Personen mehr als im Vorjahresmonat abgemeldet haben. Ausschlaggebend seien dafür wesentlich mehr so genannte Abgänge in sonstige Nichterwerbstätigkeit, womit Abgänge wegen Nichterneuerung der Meldung, fehlender Mitwirkung sowie Übergang in den vorruhestandsähnlichen Status eines Leistungsempfängers gemäß § 428 SGB III, aber auch wegen Krankheit gemeint sind. Besonders Nichtleistungsempfänger ziehen sich – zumindest vorübergehend – von der Arbeitsvermittlung zurück. Beleg dafür ist, dass die Leistungsempfängerquote von Mai 2002 bis Mai 2003 von 78,6 auf 81,5 % gestiegen ist. Die BA sieht in diesen Zahlen ein Ergebnis ihrer verstärkten vermittlerischen Betreuungsaktivitäten.

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen zu überprüfen, ob die Gewährung von Kindergeld und Sozialhilfe sowie die Anerkennung von Rentenanrechnungszeiten weiterhin von der Arbeitslosmeldung abhängig gemacht werden soll. Hierzu liegt u. a. ein Bericht an den Haushaltsausschuss vor (Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen Nr. 52/03 vom 14. Mai 2003).

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde u. a. geregelt, dass sich Jugendliche beim Arbeitsamt nicht mehr arbeitslos melden müssen, um den Anspruch auf Kindergeld zu erhalten. Es reicht nun die Meldung als „arbeitsuchend“.

Die Frage, ob sich Sozialhilfebezieher nur beim Arbeitsamt melden, um diese zu erhalten, wird mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenstandslos, der mit dem Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehen ist, der gegenwärtig parlamentarisch beraten wird.

Rentenanrechnungszeiten haben im Einzelfall erhebliche materielle Bedeutung. Sie sind insbesondere wichtig, damit der Invaliditätsschutz aufrecht erhalten bleibt. Weiterhin sind diese Zeiten von Bedeutung für den Anspruch auf eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, für die Erfüllung der 35-jährigen Wartezeit und bei der Rentenhöhe durch die Bewertung anderer Beitragszeiten wie Schul- und Zurechnungszeiten. Diese Zeiten können daher nicht einfach ersatzlos abgeschafft werden.

52. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Sind in diesem Jahr bereits Mittel aus dem Etat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Forschungsförderung von Technologievorhaben der zivilen Luftfahrtindustrie (Einzelplan 09 Kapitel 09 02 Titelgruppe 09 Titel 683 94) abgerufen worden, und wenn ja, von wem?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 17. September 2003

Im Jahr 2003 wurden bereits finanzielle Mittel aus Kapitel 09 02 Titelgruppe 09 Titel 683 94 abgerufen und gezahlt. Die Empfänger sind bzw. werden sein:

Aerodata Aktiengesellschaft
Airbus Deutschland GmbH
aircabin GmbH
Apparatebau Gauting Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)
Diehl Avionik Systeme GmbH
Diehl Luftfahrt Elektronik
Dräger Aerospace GmbH
EADS Deutschland GmbH
ESW-EXTEL Systems Wedel Gesellschaft für Ausrüstung mbH
Euro Telematik AG
Eurocopter Deutschland Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Goodrich Control Systems GmbH
Hüttinger Elektronik GmbH + Co. KG
IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH
Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung
Liebherr-Aerospace Lindenberg GmbH
Lufthansa Technik AG
MAN Technologie Aktiengesellschaft
MTU Aero Engines GmbH
Nord-Micro AG & Co. OHG
Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co. KG
Smiths Heimann GmbH
YXLON International X-Ray GmbH 22,10 %
ZF Luftfahrttechnik GmbH

53. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

In welcher Höhe und zu welchem Zweck wurden diese Mittel abgerufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 17. September 2003

Bis zum 12. September 2003 wurden finanzielle Mittel in Höhe von 11,2 Mio. Euro ausgezahlt. Diese Mittel wurden entsprechend dem Antrag der Koalitionsfraktionen vom 22. Februar 1999 im Deutschen

Bundestag (Bundestagsdrucksache 14/395) zur „Förderung der Luftfahrttechnologie“ u. a. für die Technologieuntersuchungen zum Megaliner (3,3 Mio. Euro) und Flugzeug der nächsten Generation (3,5 Mio. Euro), die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu lärm- und schadstoffarmen Antrieben (1,2 Mio. Euro) sowie zum Allwetter-Rettungshubschrauber (1,7 Mio. Euro) und für Sicherheitssysteme zur Gepäckkontrolle (0,3 Mio. Euro) eingesetzt.

54. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Sind aus diesem Titel schon Mittel für die Leichter-als-Luft-Technologien geflossen, und wenn ja, in welchem Jahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 17. September 2003

Aus diesem Titel sind noch keine Mittel für die Leichter-als-Luft-Technologie geflossen, da weder im laufenden noch den beiden vorangegangenen Luftfahrtforschungsprogrammen entsprechende Förderanträge eingereicht worden sind.

55. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

An wen und für welche Vorhaben sind letztgenannte Mittel geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 17. September 2003

Siehe Antwort auf die Frage 54.

56. Abgeordneter **Willi Zylajew** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass durch die geplante Tabaksteuererhöhung die finanziellen Einbußen der Automatengesellschaften, welche Zigarettenautomaten aufstellen, und die durch die Preis- und Tabaksteuererhöhung im Jahr 2001, die Tabaksteuererhöhung zur Terrorismusbekämpfung und die verabschiedeten Änderungen des Jugendschutzgesetzes, welches Automatenneuaufstellungen und -nachrüstungen erforderlich machen, bereits erheblich finanziell belastet wurden, so gravierend sind, dass Arbeits- und Ausbildungsplätze in erheblichem Umfang gefährdet sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Alfred Tacke vom 16. September 2003

Die Bundesregierung kann derzeit nicht genau quantifizieren, inwieweit die geplante Erhöhung der Tabaksteuer zu einem Rückgang von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei den Automatenaufstellern und Tabakwarengroßhändlern führen wird.

Die letzte Tabaksteuererhöhung hat zu einem Umsatzrückgang geführt, der aber nicht so relevant ist, dass er als alleinauslösender Faktor für eine Gefährdung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in erheblichem Umfang bewertet werden könnte.

Die Nachrüstung der Zigarettenautomaten im Rahmen der letzten Änderung des Jugendschutzgesetzes bringt Kosten für die Aufsteller mit sich, die aber im Hinblick auf das damit verfolgte vorrangige Ziel, nämlich den Zigarettenkonsum von Jugendlichen zu verhindern, nicht zu vermeiden waren.

Den Automatenaufstellern ist seinerzeit zur Umrüstung ihrer Geräte eine Übergangsfrist eingeräumt worden, um die über eine Geldkarte „jugendsicher“ zu machen; die Benutzung der Geldkarte bringt im Übrigen anderweitig auch Vorteile für den Aufsteller.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

57. Abgeordneter **Peter H. Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit der grünen Gentechnik zur Fortentwicklung nachwachsender Rohstoffe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 12. September 2003

Bisher spielte die Grüne Gentechnik bei der Entwicklung der nachwachsenden Rohstoffe nur eine untergeordnete Rolle. Die klassischen Methoden der Pflanzenzucht sind bisher von weitaus größerer Bedeutung. Es gibt in Deutschland Forschungsarbeiten zur Grünen Gentechnik, auch für eine Anwendung im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe. Diese Forschungsarbeiten sind bislang über das Versuchsstadium noch nicht hinausgekommen. Grundsätzlich unterliegt der Einsatz der Grünen Gentechnik im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe den gleichen Kriterien wie andere gentechnisch veränderte Organismen und muss für jeden Einzelfall gesondert beurteilt werden.

58. Abgeordneter **Peter H. Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Wurden von den durch die Verordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft über Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter spongiformer Enzephalopathien (EG-TSE-Ausnahmeverordnung) vom 17. Juli 2002 betroffenen Betrieben Schadenersatzansprüche geltend gemacht, und wenn ja, werden die Schadenersatzforderungen der von der EG-TSE-Ausnahmeverordnung betroffenen Betriebe durch die Bundesregierung befriedigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 16. September 2003

Es wurden Schadensersatzansprüche von betroffenen Unternehmen gegenüber der Bundesregierung geltend gemacht. Die Bundesregierung sieht jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit dem Erlass der EG-TSE-Ausnahmeverordnung Amtspflichten verletzt wurden, die das Vorliegen von Schadensersatzansprüchen begründen könnten. Vielmehr wurde mit der EG-TSE-Ausnahmeverordnung die EG-rechtliche Ermächtigung, Vorschriften über die Gewinnung von Backenfleisch oder Zungen aus Rinder-, Schaf- und Ziegenköpfen in Zerlegungsbetrieben zu erlassen, genutzt und die notwendige rechtliche Grundlage für die Fortführung dieser bisher schon durch die betreffenden Betriebe wahrgenommenen Tätigkeiten geschaffen.

59. Abgeordneter **Peter H. Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Sind in diesem Zusammenhang bereits Schadenersatzprozesse gegen die Bundesregierung anhängig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 16. September 2003

In diesem Zusammenhang sind keine Schadensersatzprozesse gegen die Bundesregierung anhängig.

60. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung in der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Gerald Thalheim, in der ARD-Sendung „plusminus“ vom 29. Juli 2003, das LPG-Altschuldengesetz sei „ein Angebot in dem Sinne, wer einen Teil der Altschulden sofort begleicht, dem wird die

Restschuld erlassen, um das mal so zu formulieren“, die Wettbewerbs- und Chancengleichheit der unterschiedlichen Unternehmensformen in der Landwirtschaft, insbesondere zu den neuverschuldeten Wieder- und Neueinrichtern noch gewahrt, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 8. September 2003

Ziel des Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (LwAltSchG) ist die beschleunigte Ablösung der Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen entsprechend ihrer betriebsindividuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hierzu sollen die bestehenden Regelungen zur Bedienung der Altschulden angepasst und ein einheitliches Ablöseverfahren festgelegt werden. Den Altschuldnern wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Zahlung eines betriebsindividuell bestimmten Ablösebetrages die Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) vorzeitig zu beenden. Dieser bemisst sich nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität des Unternehmens.

Die Ablöseregelungen entfalten keine zusätzlichen Subventionswirkungen gegenüber einer Fortführung der geänderten RRV, denn § 7 des LwAltSchG bestimmt, dass der Ablösebetrag dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die RRV bis zur vollständigen Rückzahlung der landwirtschaftlichen Altschulden entsprechen soll. Zudem sind deutliche Verschärfung der bestehenden Rückzahlungsregelungen (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes) vorgesehen, die auch in die Ablöseregelung hineinwirken.

Insofern wird das LwAltSchG die Wettbewerbs- und Chancengleichheit zwischen LPG-Nachfolgeunternehmen und den neu- und wiedereingerichteten landwirtschaftlichen Betrieben wahren. Das LwAltSchG stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine ausgewogene Ausgestaltung der Altschuldenproblematik dar, die zur Fortführung des Konsolidierungsprozesses der ostdeutschen Landwirtschaft nicht im Widerspruch steht.

61. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Warum will die Bundesregierung, wie schon in den Jahren 1991/1992, weitere Milliarden Euro den LPG-Nachfolgern erlassen, wo diese doch bereits nach der Wende wirtschaftlich bedeutende, industriemäßig produzierende Anlagen und Gebäudekomplexe der Tier- und Pflanzenproduktion aus DDR-Zeit (durchschnittlicher Wert in Millionenhöhe je LPG) unentgeltlich in Besitz genommen hatten, diese nicht als Eigenkapital der LPG ausweisen mussten, also „bilanziell entlastet“ und mit „Besserungsscheinen“ bzw. „Rangrücktrittsvereinbarungen“ versehen privilegiert ausge-

stattet wurden, die den früheren LPG-Mitgliedern und den Wiedereinrichtern in der Vermögensauseinandersetzung mit der LPG nicht zur Verfügung standen und stehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 8. September 2003

Die Bundesregierung hat Anfang der 90er Jahre die Anpassung der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) an die marktwirtschaftlichen Verhältnisse mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

Zum einen übernahm die Treuhandanstalt auf der Grundlage von Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages Altschulden, die für die Finanzierung nicht mehr werthaltiger Investitionen eingesetzt wurden, in Höhe von rd. 0,7 Mrd. Euro. Diese Summe reichte nicht aus, um die als entschuldungsfähig anerkannten Altschulden zu bedienen. Da die Unternehmen ansonsten überschuldet oder der Fortbestand der Unternehmen nicht gesichert war und den Unternehmen durch die zuständigen Behörden der Länder die Sanierungsfähigkeit bestätigt wurde, wurde über Altschulden in Höhe von rd. 2 Mrd. Euro zivilrechtliche Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) zwischen den altkreditführenden Banken und den landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 16 Abs. 3 D-Markbilanzgesetz (DMBilG) abgeschlossen (bilanzielle Entlastung).

Bei der bilanziellen Entlastung handelt es sich nicht um eine Entschuldung oder einen Erlass von Verbindlichkeiten, sondern um eine Stundung des Kapitaldienstes zu üblichen Konditionen. Auch die im Gesetz vorgesehene Ablöseregelung ist keine Entschuldungsregelung. Sie räumt den Unternehmen lediglich die Möglichkeit ein, gegen Zahlung des Barwerts der zukünftigen Zahlungen auf die RRV bis zur vollständigen Rückzahlung der landwirtschaftlichen Altschulden die Kreditbeziehung zu beenden.

Die Vermögensauseinandersetzungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) sind in Kenntnis der von der Bundesregierung seinerzeit getroffenen Altschuldenregelungen durchgeführt worden. Der wirtschaftliche Wert der bilanziellen Entlastung sowie der Treuhandentschuldung nach § 16 Abs. 3 und 4 DMBilG war allen an der Vermögensauseinandersetzung Beteiligten bekannt oder zugänglich. Der so entstandene Wert der Altschuldenregelungen wird durch das vorliegende Gesetz wegen der in den §§ 2 bis 5 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Verschärfungen der RRV verringert. Diese Verschärfungen wirken sich auch auf die vorgesehene Ablöseregelung entsprechend aus. Die seinerzeitigen Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung werden durch den Gesetzentwurf also nicht zu Ungunsten der ausgeschiedenen Mitglieder verändert. Eine Nachabfindung ausgeschiedener Mitglieder ist somit nicht zu begründen; sie ist nach dem LwAnpG ausgeschlossen.

62. Abgeordneter
Jochen-Konrad Fromme
(CDU/CSU)

Wie und in welcher Höhe will die Bundesregierung die angelaufenen Zinsen auf die Altschulden für die zurückliegenden 13 Jahre berechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 8. September 2003

Die Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Ländern beliefen sich zum 1. Juli 1990 auf rd. 3,9 Mrd. Euro. Hiervon wurden auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 DMBilG ca. 2 Mrd. Euro bilanziell entlastet. Die Höhe der Verzinsung der landwirtschaftlichen Altschulden ist in den RRV geregelt. Danach entspricht der Zinssatz dem EURIBOR (European Interbank Offered Rate); Zinseszinsen werden nicht erhoben. Die RRV bestimmen auch, dass die seit dem 1. Juli 1990 auf die landwirtschaftlichen Altschulden aufgelaufenen bzw. künftig noch auflaufenden Zinsen ebenfalls vom Rangrücktritt erfasst sind bzw. werden.

Die aufgelaufenen und noch auflaufenden Zinsen gelten als landwirtschaftliche Altschulden im Sinne des LwAltSchG (vgl. § 1) und fallen somit in dessen Regelungsbereich. Informationen über die Höhe der aufgelaufenen Zinsen liegen den altkreditführenden Banken vor.

63. Abgeordnete
Dr. Christel Happach-Kasan
(FDP)

Ist es zutreffend, dass mit Beginn der so genannten Agrarwende und den damit verbundenen Gründungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) mit Hilfe so genannter Allgemeinverfügungen immer häufiger Waren aus anderen EU-Staaten auf die heimischen Obst- und Gemüsetheken gelangen, deren Pflanzenschutzmittelgehalte deutsche Grenzwerte deutlich überschreiten (FOCUS 36/2003, S. 40, 1. September 2003)?

64. Abgeordnete
Dr. Christel Happach-Kasan
(FDP)

Sieht die Bundesregierung eine zunehmende Gesundheits- und Verbrauchergefährdung durch eine erhöhte Anzahl genehmigter Sondererlaubnisse für Obst- und Gemüseimporte, deren Pflanzenschutzmittelgehalte deutsche Grenzwerte überschreiten?

65. Abgeordnete
Dr. Christel Happach-Kasan
(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung den Hinweis der nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsministerin, Bärbel Höhn, im oben genannten Artikel, dass diese Praxis einen Schutz aushöhle, den wir bisher hatten?

66. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

Welche Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher wird die Bundesregierung ergreifen – sofern die Bundesregierung mit der nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsministerin übereinstimmt, dass eine Aushöhlung des Verbraucherschutzes in diesem Zusammenhang stattfinde –, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 12. September 2003

In Deutschland erfolgt die Ableitung von Rückstands-Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel für die jeweiligen Anwendungsgebiete (Indikationen) entweder im Rahmen einer Zulassung oder durch Festsetzung von EU-Höchstmengen. Grundsätzlich gilt: Liegt für die betreffende Indikation kein Zulassungsantrag in Deutschland vor oder wurde hierfür in der EU keine Harmonisierung angestrebt, wird in der nationalen Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV) eine allgemeine Höchstmenge in Höhe der Bestimmungsgrenze (meist 0,01 mg/kg Lebensmittel) festgesetzt.

Zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft ist 1992 der § 47a in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) eingefügt worden. Nach § 47a LMBG ist die Einfuhr von Erzeugnissen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig im Verkehr befinden, zu gestatten, auch wenn diese Erzeugnisse, z. B. im Hinblick auf den Rückstandsgehalt von Pflanzenschutzmitteln, nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Verkehrsfähigkeit dieser Erzeugnisse in die Bundesrepublik Deutschland zuvor durch eine Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Eine Allgemeinverfügung wird allerdings nur dann erlassen, wenn die Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung und der Ernährungsgewohnheiten im Inland keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher darstellen. Dieses wird jeweils vom Bundesinstitut für Risikobewertung geprüft.

Um Beanstandungen durch die zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung vorzubeugen, werden von der betroffenen Wirtschaft zunehmend Anträge auf Allgemeinverfügungen gestellt. Dies betrachtet die Bundesregierung als Indiz für noch nicht ausreichend harmonisierte Vorschriften zum Pflanzenschutz in der Europäischen Union.

Auch vor diesem Hintergrund begrüßt und unterstützt die Bundesregierung die Zielsetzung des Vorschlages der Europäischen Kommission für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes über Höchstwerte für Pestizidrückstände in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs“ sämtliche Rückstands-Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel in der Europäischen Union zu harmonisieren.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Harmonisierung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln in der Europäischen Union. Dabei setzt sich die Bundesregierung besonders auch dafür ein, dass das in Deutschland geltende hohe Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt EU-weit durchgesetzt wird. Auch auf Drängen der Bundesregierung wurde das EU-Altwirkstoffprogramm erheblich beschleunigt. Die zuständige Europäische Kommission hat hierzu einen Zeitplan vorgelegt, der einen endgültigen Abschluss der Arbeiten bis 2008 vorsieht. Die in diesem Jahr für rund 430 nicht in die Positivliste der EU aufgenommene Wirkstoffe fällige EU-weite Rücknahme aller Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen wird allerdings bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zur Harmonisierung leisten.

Bis zum Abschluss dieser Harmonisierung ist allerdings damit zu rechnen, dass weiterhin Anträge nach § 47a LMBG zum Erlass einer Allgemeinverfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhalts halte ich es jedoch nicht für angemessen von einer zunehmenden Gesundheits- und Verbrauchergefährdung zu sprechen.

67. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

In welchem finanziellen Ausmaß und in welcher Form unterstützt die Bundesregierung die Länder bei der Durchführung der Lebensmittelkontrolle allgemein und in besonderen Fällen wie zum Beispiel einer schriftlichen Anweisung zur verstärkten oder lückenlosen Kontrolle von bestimmten Importen aus EU-Ländern oder Drittländern, so kürzlich geschehen in Bezug auf Erdbeeren aus Spanien und Marokko und Gemüsepaprika aus der Türkei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 4. September 2003

Die Bundesländer sind für die Durchführung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, namentlich die Überwachung und deren Finanzierung, zuständig. Gleichwohl ist die Effizienz des Vollzuges eine Aufgabe, der sich Bund und Länder gemeinsam stellen. Bund-Länder-Ausschüsse dienen der Herbeiführung einheitlicher Vorgehensweisen in den Ländern durch die Vorbereitung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Diese Gremien sind beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zentral angesiedelt.

Das BVL ist auch nationale Kontaktstelle für das Europäische Schnellwarnsystem und stellt den Informationsfluss zwischen dem Bund und den Ländern sicher. Darüber hinaus koordiniert das Bundesamt die Inspektionsbesuche der Europäischen Kommission und weiterer Sach-

verständiger hinsichtlich der Einhaltung der gemeinschaftlichen Überwachungsvorschriften durch die Länder. Das BVL übernimmt ferner Aufgaben auf nationaler Ebene im Krisenmanagement und fungiert als nationale Kontaktstelle zur Koordinierung und Unterstützung der Tätigkeiten der Untersuchungsämter der Bundesländer bei Kontrollmaßnahmen von Tieren und tierischen Erzeugnissen auf Rückstände. Darüber hinaus wird die Aufbereitung, Dokumentation und Berichterstattung von Daten aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Lebensmittel-Monitoring vom Bundesamt wahrgenommen.

Weiterhin unterstützt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) durch die Bundesforschungsanstalten im Geschäftsbereich des Ministeriums die Länder bei der Bearbeitung aktueller Fragestellungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Sollten die stichprobenhaften Überprüfungen der Länder oder sonstige Anhaltspunkte, wie z. B. Meldungen aus dem Schnellwarnsystem der Gemeinschaft, ergeben, dass bestimmte Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, informiert das BMVEL die Länder und bittet diese, der entsprechenden Problematik besondere Beachtung zu widmen. Im Bedarfsfall und nach Rücksprache mit den Ländern leitet das BMVEL eine Vorführpflicht nach § 48 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in die Wege, wodurch Lieferungen auffällig gewordener Erzeugnisse aus Drittstaaten durch den Zoll einer lückenlosen Kontrolle durch die Überwachungsbehörden der Länder zugeführt werden. Auch hier kommt dem BVL als Koordinierungsstelle eine wichtige Funktion für die Sammlung, Strukturierung und Auswertung der Überwachungsdaten aus den Ländern und dem europäischen Schnellwarnsystem als Entscheidungshilfe für die Beurteilung von Sonderimportmaßnahmen zu.

68. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU)

In welcher Form trägt die Bundesregierung zur Aus- und Fortbildung von Lebensmittelkontrolleuren und Lebensmittelimporteuren bei, um deren Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Lebensmittelkontrolle zu erhöhen, und wie beurteilt sie deren Befähigung zur Lebensmittelkontrolle im Vergleich zu den in § 8 des Entwurfs der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung = AVVRüb) vorgesehenen wissenschaftlich ausgebildeten verantwortlichen Personen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 4. September 2003

Seit dem Inkrafttreten der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 besteht eine bundeseinheitliche Regelung über die fachlichen Anforderungen, die an Personen zu stellen sind, die ohne wis-

senschaftliche Ausbildung in der Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes tätig werden (Lebensmittelkontrolleure).

In der Zwischenzeit hatte es für die amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland tiefgreifende Veränderungen gegeben, die sich auf die Weiterentwicklung der Lebensmitteltechnologie, den zunehmend weltweiten Handel mit Lebensmitteln und die Vollendung des Binnenmarktes in der Europäischen Union zurückführen lassen. Dem musste auch bei der Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wurde die Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 durch die Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 abgelöst. Die Neufassung passt sowohl die Ausbildung als auch die Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten der Lebensmittelkontrolleure den in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Anforderungen an.

Ein eventueller Anpassungs- und Änderungsbedarf der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung wird in Abhängigkeit neuer Entwicklungen und Erkenntnisse von der Bundesregierung geprüft.

Die Lebensmittelüberwachung vor Ort wird in der Hauptsache von Lebensmittelkontrolleuren durchgeführt. § 8 des Entwurfs der AVV Rahmen-Überwachung stellt lediglich klar, dass für die Auswahl der Betriebe und der Planproben wissenschaftlich ausgebildete Personen verantwortlich sein sollen, um zu einer optimierten, risikoorientierten Kontrolle zu gelangen. Das heißt, dass die Verantwortung, nicht aber die alleinige Durchführung von Überwachungsaufgaben beim wissenschaftlich ausgebildeten Personal liegt. Ein Großteil der Durchführungsaufgaben der Lebensmittelüberwachung wird auch zukünftig durch die Lebensmittelkontrolleure wahrgenommen.

69. Abgeordnete
Uda Carmen Freia Heller
(CDU/CSU)

Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung im Entwurf zur 23. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung auch die klassische Reinigung von Getreide als Entgiftungsverfahren anspricht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 17. September 2003

Im Entwurf einer 23. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung, der den Wirtschaftsverbänden und den Ländern mit Datum 2. Juli 2003 für die Anhörung am 17. Juli 2003 zugeschickt wurde, ist der Begriff „Entgiftung“ als rechtstechnischer Klammerbegriff für alle geeigneten Behandlungen zur Verminderung, Entfernung oder Inaktivierung unerwünschter Stoffe verwendet worden. In dem im Ergebnis der Anhörung der Wirtschaft und der Länder überarbeiteten Entwurf, der demnächst dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet werden soll, wird dieser Begriff nicht mehr verwendet. Stattdessen wird für die Behandlungen zur Verminderung oder Entfernung eines unerwünschten Stoffes der Begriff „Reinigung“ und für Behandlungen zur Inaktivie-

rung eines unerwünschten Stoffes der Begriff „Entgiftung“ als rechtstechnischer Begriff verwendet.

70. Abgeordnete **Uda Carmen Freia Heller** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, von welchen Giftstoffen das Getreide beim klassischen Reinigungsvorgang befreit werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 17. September 2003

In Bezug auf getreiderelevante Stoffe, die gelegentlich eine Reinigung erforderlich machen, sind insbesondere Mutterkorn oder giftige Unkrautsamen oder -saaten zu nennen. Darüber hinaus ist auch die mühlentechnische Entfernung äußerer Schichten des Getreides durch diesen Begriff erfasst. Diese äußeren Schichten des Getreides enthalten gelegentlich höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen, wie z. B. Dioxin, bestimmte Pflanzenschutzmittelrückstände oder Schwermetalle im Vergleich zum restlichen Korn. Untersuchungen hierzu wurden kürzlich im Rahmen eines Verbundforschungsvorhabens verschiedener Bundesforschungsanstalten durchgeführt. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse ist in Vorbereitung.

71. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der 1989 in Kraft getretenen Änderung der Jodverordnung in Bezug auf die Verwendung von Jod in Lebensmitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 12. September 2003

Die Bundesrepublik Deutschland gilt laut Klassifizierung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Jodmangelgebiet. Mit der 1989 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Vorschriften über jodiertes Speisesalz wurde der bis dahin auf den privaten Bereich und diätetische Lebensmittel beschränkte Einsatz von jodiertem Speisesalz (Jodsalz) erweitert und auch für die industrielle Produktion von Lebensmitteln und zur gewerblichen Herstellung von Mahlzeiten in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zugelassen. Ziel der Verordnung war es, durch den breiteren Einsatz von Jodsalz die bestehende Jodmangelsituation der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern und die damit einhergehenden gesundheitlichen Folgen des Jodmangels zu vermeiden. Der Jodzusatz ist auf maximal 25 µg Jod pro 1 g Speisesalz beschränkt. Anderen Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs außer Speisesalz dürfen Jodverbindungen nicht direkt zugesetzt werden.

Diese Maßnahme hat zu einer Zunahme des Gebrauchs von jodiertem Speisesalz geführt und in der Folge davon zu einer deutlichen Verbesserung der Jodversorgung der deutschen Bevölkerung. Dies wurde

durch ein 1996 durchgeführtes Jodmonitoring im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit bestätigt. In Untersuchungen bis zum Jahr 2000 zeigte sich, dass aufgrund der Jodanreicherung etwa 70 % der in regionalen Studien Untersuchten eine normale Jodversorgung aufwiesen, 30 % dagegen weiterhin einen milden bis moderaten Jodmangel hatten. Die Entwicklung zur besseren Jodversorgung der Bevölkerung wird von der Bundesregierung positiv bewertet. Die von der WHO empfohlene Jod-Mindestzufuhr (180 bis 200 µg/Tag) wird jedoch im Durchschnitt immer noch nicht erreicht. Daher wird eine Verwendung von Jodsalz in größerem Umfang, begleitet durch Aufklärungsmaßnahmen der Verbraucher und der Lebensmittelindustrie, auch weiterhin für sinnvoll und notwendig gehalten.

72. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Wie viele Bundesbürger leiden nach Erkenntnis der Bundesregierung an durch Jod hervorgerufenen Krankheiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 12. September 2003

Krankheiten aufgrund einer zu hohen Jodversorgung werden laut Angaben des Bundesinstituts für Risikobewertung und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung durch die über die Nahrung zugeführten Jodmengen nicht hervorgerufen. Personen mit Jodmangelstruma (Kropf) können, ebenso wie Personen mit einer (genetischen) Disposition zu Autoimmunerkrankungen der Schilddrüse, bei akuter Erhöhung der Jodzufuhr, z. B. durch jodhaltige Medikamente oder Röntgenkontrastmittel, mit einer Überfunktion der Schilddrüse reagieren. Durch die in diesen Mitteln enthaltenen Jodverbindungen (nicht durch Jod selber) können außerdem in sehr seltenen Fällen Überempfindlichkeitsreaktionen (Allergien) auftreten, die in ihrer Ausprägung jedoch ebenfalls dosisabhängig sind.

Konkrete Zahlen zu durch Jod hervorgerufenen Krankheiten liegen der Bundesregierung nicht vor, zumal in der Bundesrepublik Deutschland keine umfassende Morbiditätsstatistik geführt wird. Im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes wird zurzeit ein Bericht zu Schilddrüsenkrankheiten erarbeitet. Soweit Erkenntnisse über das zahlenmäßige Vorkommen von durch Jod hervorgerufene Krankheiten der Schilddrüse vorliegen, werden diese darin Eingang finden.

73. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass – mangels einheimischer Naturdärme – für das Metzgereihandwerk importierte Naturdärme (fast ausschließlich aus südamerikanischen Ländern) BSE-frei sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 10. September 2003

Die Anforderungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zum Schutz der Einschleppung von BSE sind durch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien gemeinschaftsweit festgelegt worden. Danach muss u. a. bei aus Drittländern stammenden Naturdärmen in der erforderlichen Genusstauglichkeitsbescheinigung erklärt werden, dass das eingeführte Erzeugnis kein spezifiziertes Risikomaterial (SRM) im Sinne der genannten Verordnung enthält oder nicht aus solchem Material hergestellt worden ist. Dadurch wird u. a. die Einfuhr solcher spezifizierter Risikomaterialien wie Rinderdärme ausgeschlossen. Diese Anforderung wird nicht bei Ländern gestellt, bei denen das Auftreten von BSE als unwahrscheinlich beurteilt worden ist. Dies trifft nach der derzeit geltenden Fassung der Verordnung z. B. für Argentinien, Brasilien, Chile, Paraguay und Uruguay zu.

Nach den in Deutschland geltenden veterinärrechtlichen Bestimmungen obliegt es den Grenzkontrollstellen der Länder, die Einhaltung der genannten Einfuhranforderungen zum Schutz vor BSE zu kontrollieren.

74. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung die Regelung, dass Därme von BSE-frei getesteten Tieren als Risikomaterial entsorgt werden müssen, weiterhin aufrechtzuerhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 10. September 2003

Die Vorschriften zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor BSE beinhalten mehrere Maßnahmen, die jeweils alleine nicht ausreichen, um ein entsprechendes Schutzniveau sicherzustellen. Erst ein abgestimmter Maßnahmenkatalog, der gemeinschaftsrechtlich in wesentlichen Teilen auf den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates basiert, ermöglicht den größtmöglichen Schutz des Verbrauchers. Zu diesen Maßnahmen gehören – neben anderen – die Durchführung von BSE-Tests und unabhängig vom Ergebnis dieser Tests, die obligatorische Entfernung der Tierkörperteile und Organe, in denen der BSE-Erreger mit größter Wahrscheinlichkeit vorhanden sein könnte, auch wenn durch die derzeitig verfügbaren BSE-Tests keine Infektion erkennbar wäre.

Die Bundesregierung sieht keine wissenschaftliche Rechtfertigung, von dieser Strategie des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher abzuweichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

75. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen wird der Zerstörer „Lütjens“ nicht als Museumsschiff erhalten, und mit welchen Kosten wäre der Erhalt des Zerstörers als Museumsschiff verbunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 10. September 2003

Der Erwerb des Zerstörers als Museumsschiff wäre mit Kosten für den Kauf (zirka 250 000 Euro), die Demilitarisierung des Schiffes (Höhe der Kosten je nach Aufwand), das Schleppen zum Liegeplatz, die Liegegebühren, die Energieversorgung (zirka 8 000 Euro) und die Materialerhaltung verbunden gewesen.

Über den vorgesehenen Verwendungszweck hatte ich Sie bereits mit meinem Schreiben vom 13. August 2003 informiert.

76. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Hat Bundeskanzler Gerhard Schröder aufgrund der ihm anlässlich seines Besuches der Bayreuther Festspiele am 18. August 2003 vom Bayreuther Oberbürgermeister Dr. Dieter Mronz überreichten Denkschrift über die gegenwärtig dringendsten Probleme der Stadt Bayreuth (vgl. Nordbayer. Kurier vom 19. August 2003) eine Überprüfung der Auflösungsentscheidung hinsichtlich des Truppenstandortes Bayreuth veranlasst, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 12. September 2003

Mit der Herausgabe des Ressortkonzepts Stationierung der Bundeswehr vom 16. Februar 2001 wurde im Rahmen der Neustrukturierung der Bundeswehr eine grundlegende Entscheidung zur künftigen Stationierung getroffen.

Der Vorschlag, das IV./LwAusRgt 1 (derzeit am Standort Schönewalde/Flugplatz Holzdorf, Brandenburg) in Bayreuth zu stationieren, wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt geprüft und verworfen. Wiederholte Überprüfungen führten zu keinen neuen Bewertungen.

Eine Verlegung des Kraftfahrausbildungszentrums aus Veitshöchheim wurde ebenso geprüft wie die Zustationierung einer Fachschulausbildungskompanie. Für beide Vorschläge wurden weder militärische noch wirtschaftliche Vorteile gesehen, die hinreichend wären, um von den bisherigen Planungen zu Gunsten von Bayreuth abzuweichen. Die Vorschläge wurden als nicht zweckmäßig und unwirtschaftlich verworfen.

Bundesminister Dr. Peter Struck erläuterte Oberbürgermeister Dr. Dieter Mronz mit Schreiben vom 20. Februar 2003 das Ergebnis der Überprüfung der bereits Anfang des Jahres eingebrachten Vorschläge für den Erhalt der Markgrafenkaserne am Standort Bayreuth.

77. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Welche neuen Gutachten und Berechnungen zur Umsetzung der Verlegungsentscheidung der Schule für Feldjäger und Stabsdienste von Sonthofen nach Hannover liegen der Bundesregierung vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 11. September 2003

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die neue Gutachten und Berechnungen erforderten.

78. Abgeordneter **Dr. Gerd Müller** (CDU/CSU)

Welche Herrichtungs- und Investitionskosten bei der Umsetzung der Verlegungsentscheidung werden für den Standort Hannover gegenüber dem Standort Sonthofen angesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 11. September 2003

Den Kosten für den Standort Hannover in Höhe von ca. 41,35 Mio. Euro stehen Kosten von ca. 44 Mio. Euro für den Standort Sonthofen gegenüber.

79. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Trifft es zu, dass das Bundesamt für Wehrtechnik und -beschaffung (BWB) die Dezentralisierung der Organisations- und Personalkompetenz in die Abteilungen und Dienststellen – wie im vom ehemaligen Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, gebilligten Erlass zur Neuorganisation des BWB festgelegt – nicht umgesetzt hat, sondern weiterhin an der zentralen Steuerung der Aufgaben festhält, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 10. September 2003

Es ist unzutreffend, dass die Dezentralisierung der Organisationskompetenz in die Abteilungen und Dienststellen nicht vom BWB umgesetzt wurde. Die Organisationskompetenz ist in der derzeitigen Übergangsstruktur noch dadurch eingeschränkt, dass der Leitungsstab des BWB Organisationsverfügungen mitzeichnen muss. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zunächst

gebilligt, um Erfahrungen zu möglichen Problemen zu sammeln und das Erreichen der vorgegebenen Personalreduzierungen sicherzustellen. Im Anschluss soll entschieden werden, ob die Mitzeichnung entbehrlich ist.

Es trifft zu, dass die Dezentralisierung der Personalkompetenz bislang nicht umgesetzt wurde. Der örtliche Personalrat sowie der Gesamtpersonalrat beim BWB haben dieser Maßnahme nicht zugestimmt. Sie bemängeln, dass insbesondere während des Überganges auf die Zielstruktur eine Vielzahl von beteiligungspflichtigen Maßnahmen erforderlich seien, für die die Personalvertretung laut Bundespersonalvertretungsgesetz Anspruch auf einen zentralen Ansprechpartner habe. Dies wird derzeit geprüft.

80. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Trifft es zu, dass der Präsident des BWB mit den örtlichen Personalvertretungen vereinbart hat, dass Teamleiter – wie bisher für Referatsleiter vorgeschrieben – mindestens der BesGr A 15 angehören müssen, so dass Mitarbeitern im Spitzenamt des gehobenen Dienstes, des Eingangsamtes und des 1. Beförderungsamtes des höheren Dienstes nicht die Funktion des Teamleiters übernehmen dürfen, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 10. September 2003

Es ist unzutreffend, dass der Präsident des BWB eine Absprache mit dem Personalrat getroffen hat, wonach Teamleiterdienstposten nur von Angehörigen des höheren Dienstes wahrgenommen werden können, die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehören. Dem BWB ist die Organisationskompetenz für Dienstposten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 übertragen. Innerhalb dieser Kompetenz wurden dem BWB keine Vorgaben zur Bewertung der Teamleiterdienstposten gemacht. Die Bewertungsfestlegungen müssen sich an den Kriterien der besoldungsrechtlichen Vorgaben und an den Qualifikationserfordernissen für den jeweiligen Dienstposten orientieren. Das BMVg geht davon aus, dass beim kontinuierlichen Wechsel von der jetzigen Übergangsstruktur auf die Zielstruktur Teamleiterdienstposten auch unterhalb der Ebene der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.

81. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Werden Ende des Jahres 2003 die für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr bedeutsamen 94 Dienstposten für hauptamtliche Jugendoffiziere nur zu gut 60 % besetzt sein, und wenn ja, was wird getan, um qualitativ hochwertiges Personal für die Tätigkeit zu gewinnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 10. September 2003

Von den insgesamt 94 Dienstposten für hauptamtliche Jugendoffiziere sind derzeit 78 (83 %) besetzt. Bis zum 1. Januar 2004 werden 82 Dienstposten besetzt sein. Der Besetzungsgrad liegt dann bei 87 %. Im Vergleich dazu liegt der Besetzungsgrad der mit Besoldungsgruppe A 11 bewerteten Dienstposten im Gesamtbereich der Streitkräfte bei durchschnittlich 78 %. Dieser Besetzungsgrad ist unter anderem beeinflusst durch haushaltsbedingte Mindereinstellungen von Offizieranwärtern in den Jahren 1993 bis 1996, die in vielen Bereichen der Bundeswehr, so auch bei den hauptamtlichen Jugendoffizieren, erst über die Zeitachse aufgefangen werden können.

Die Jugendoffiziere der Bundeswehr gelten seit vielen Jahren als besonders kompetente und sympatiegewinnende Partner im sicherheitspolitischen Dialog mit Jugendlichen. Sie sind damit wichtige Träger der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr, vor allem im schulischen Bereich. Um der herausragenden Bedeutung dieser Aufgabe Rechnung zu tragen, wurden im Zuge der „Erneuerung der Bundeswehr von Grund auf“ alle Jugendoffizierdienstposten mit der Besoldungsgruppe A 11 unterlegt. Das Personalamt der Bundeswehr ist angewiesen, diese Dienstposten in erster Priorität zu besetzen, ohne dabei jedoch auf das geforderte spezifische Fähigkeits- und Leistungsprofil zu verzichten.

Die Auswahl für die Besetzung der Dienstposten für hauptamtliche Jugendoffiziere erfolgt grundsätzlich aus dem Kreis der geeignetsten nebenamtlichen Jugendoffiziere, die an der Akademie für Information und Kommunikation in Strausberg ausgebildet werden. Die Einplanung erfolgt dabei nach dem Prinzip der Freiwilligkeit, weil das Tätigkeitsprofil und die Glaubwürdigkeit im Dialog mit der Öffentlichkeit dies zwingend erfordern.

Zur Verbesserung des Bewerberaufkommens wird künftig eine verdichtete und zielgruppenorientierte Information über die Aufgaben des Jugendoffiziers bereits während der Studienzeit und in der sich anschließenden Verwendung als Leutnant/Oberleutnant, meist auf Zugführerebene, erfolgen. Durch Erhöhung der Zahl der Einsteuerungen in den Lehrgang für nebenamtliche Jugendoffiziere sowie eine gezielte und möglichst vollständige Ausschöpfung der nach Abschluss des Lehrgangs an einer Verwendung als hauptamtlicher Jugendoffizier interessierten und als geeignet empfohlenen Offiziere soll die Stellenbesetzungssituation mittelfristig noch verbessert werden.

Damit sich die Verwendung als Jugendoffizier nicht nachteilig auf die weitere Werdegangsgestaltung auswirkt, sollen Jugendoffiziere bereits frühzeitig, noch vor Erfüllung der Mindestdienstzeit für die Beförderung zum Hauptmann, auf die mit A 11 bewerteten Jugendoffizierdienstposten versetzt werden und die Verwendungsdauer für besonders leistungsstarke Offiziere von bisher drei auf zwei Jahre mit dem Ziel einer unmittelbaren Folgeverwendung als Einheitsführer verringert werden.

82. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Trifft es zu, dass beim Kreiswehrersatzamt (KWEA) Bonn Musterungsrückstände von rund 4 500 Wehrpflichtigen bestehen, und wenn ja, wie haben sich diese in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans Georg Wagner
vom 12. September 2003

Mit Stand 1. September 2003 sind im Arbeitsbestand des Kreiswehrersatzamtes Bonn insgesamt 5 596 Wehrpflichtige erfasst, die zur Musterung heranstehen. Für das Jahr 2003 wird erwartet, dass rund 5 000 Musterungen durchgeführt werden. Auswertungen über die Entwicklung der Arbeitsbestände in den letzten 5 Jahren liegen nicht vor.

83. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Welche Auswirkungen haben evtl. Musterungsrückstände auf die Wehrgerechtigkeit und den beruflichen Weg der betroffenen jungen Männer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans Georg Wagner
vom 12. September 2003

Die vorgenannten Arbeitsbestände haben keine Auswirkungen auf die Wehrgerechtigkeit, da auf der Zeitachse die Musterung aller Wehrpflichtigen gesichert ist. Der Musterungszeitpunkt orientiert sich für alle Wehrpflichtigen an den Verfügbarkeitszeitpunkten (Ausbildungsende). Eine – wie früher übliche – jahrgangsweise Musterung findet nicht mehr statt. Die beruflichen und persönlichen Belange der Wehrpflichtigen werden daher berücksichtigt.

84. Abgeordneter **Dr. Andreas Pinkwart** (FDP)

Was wurde ggf. seitens des KWEA Bonn getan, um diesen Zustand zu verändern, und hatte die Wehrbereichsverwaltung davon Kenntnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans Georg Wagner
vom 12. September 2003

Die Musterungssituation im Kreiswehrersatzamt Bonn ist der Wehrbereichsverwaltung West bekannt. Die in den Jahren 2001 und 2002 durch Krankheit und Abordnungen im Bereich des Ärztlichen Dienstes des Kreiswehrersatzamtes Bonn entstandenen Vakanzen konnten kurzfristig nicht ausgeglichen werden. Ab dem Jahr 2003 ist der Ärztliche Dienst wieder planmäßig besetzt.

85. Abgeordneter
Dr. Andreas Pinkwart
(FDP)

Wie hoch ist der Anteil der Abiturienten an der Gesamtzahl der erfassten und an der Gesamtzahl der gemusterten jungen Männer, und werden diese bevorzugt zur Musterung herangezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 12. September 2003

Der bundesweite Anteil der Abiturienten an den im Jahr 2002 gemusterten Wehrpflichtigen lag bei rund 31 % und entspricht insoweit dem Anteil an den Erfassten. Auf das Kreiswehrersatzamt Bonn bezogene Angaben liegen nicht vor. Die Musterung der Abiturienten erfolgt bis zum Ablauf des Jahres, das dem Schulentlassjahr vorausgeht. Damit ist sichergestellt, dass dieser Personenkreis noch im Jahr des Schulabschlusses zum Wehr- oder Zivildienst herangezogen wird.

86. Abgeordnete
Anita Schäfer (Saalstadt)
(CDU/CSU)

In welche Objektkategorien unterteilen sich die 3 500 in den Objektschutzkarteien der territorialen Kommandobehörden geführten Objekte der zivilen Infrastruktur mit militärischer Bedeutung, und mit wie viel hauptamtlichem Personal werden diese Karteien geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 12. September 2003

Die Einstufung der Objekte der zivilen Infrastruktur mit militärischer Bedeutung (ZM-Objekte) erfolgt gemäß NATO-Kriterien in folgende 3 Kategorien:

Kategorie 1 (Schlüsselobjekte)
Objekte, deren Ausfall oder schwere Beschädigung eine Beeinträchtigung des Verteidigungspotenzials zur Folge haben könnten, weil gleichwertiger Ersatz fehlt.

Kategorie 2
Objekte, deren Güter oder Funktionen keine Einstufung in Kategorie 1 rechtfertigen, deren Bedeutung jedoch einen Schutz erforderlich machen.

Kategorie 3
Objekte, deren Güter oder Funktionen in ihrer Bedeutung im Frieden nicht oder nur schwer bewertet werden können, eine Erfassung aber erforderlich machen.

Mit der Führung der Objektschutzkarteien sind in den vier Wehrbereichskommandos (WBK) und 28 Verteidigungsbezirkskommandos (VBK, einschl. Standortkommando Berlin) abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufkommen insgesamt ca. 60 Personen befasst.

87. Abgeordnete **Anita Schäfer (Saalstadt)** (CDU/CSU)

Wie viel militärisches Personal welcher Truppenteile hat die Bundesregierung im Bedarfsfalle zum Schutz der von ihr in den Objektschutzkarteien der territorialen Kommandobehörden geführten Objekte der zivilen Infrastruktur mit militärischer Bedeutung vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 12. September 2003

Im Frieden werden gesonderte militärische Kräfte zum Schutz ziviler Objekte von militärischer Bedeutung nicht vorgehalten. Der Schutz ziviler Objekte vor terroristischen und asymmetrischen Bedrohungen ist gemäß Grundgesetz eine Aufgabe der Polizei. Für den bisher zugrunde gelegten Fall der herkömmlichen Landes- und Bündnisverteidigung sind in der derzeitigen Struktur noch ca. 25 000 V-Dienstposten in 47 nichtaktiven Heimatschutzbataillonen ausgeplant, unter anderem für Aufgaben des Objektschutzes.

88. Abgeordnete **Anita Schäfer (Saalstadt)** (CDU/CSU)

Welche Werbemittel hat die bundeseigene Gesellschaft für Entwicklung, Betrieb und Beschaffung (G.E.B.B.) seit ihrer Gründung beschafft, und welche Finanzmittel wurden dafür aufgewendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 10. September 2003

Bei Werbemitteln ist zu unterscheiden zwischen Werbegeschenken, geringwertigen Artikeln mit Werbecharakter zur Verteilung bei Messen und anderen öffentlichen Veranstaltungen sowie Büroverbrauchsmaterial mit Firmenaufdruck. Die Gesellschaft für Entwicklung, Betrieb und Beschaffung (g.e.b.b.) hat für Werbemittel seit ihrer Gründung im August 2002 Finanzmittel in folgender Höhe aufgewendet:

Werbegeschenke im engeren Sinne hat die g.e.b.b. für insgesamt 4 654,57 Euro beschafft und aus eigenen Provisionserlösen finanziert. Ihre Weitergabe bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers. Mitarbeitern ist zudem der kostendeckende Erwerb dieser Werbegeschenke möglich; die dabei zu erwartende Nachfrage wird mit ca. 50 % veranschlagt. Entsprechend beläuft sich der Nettoaufwand für Werbegeschenke auf rd. 2 300 Euro.

Bei den geringwertigen Artikeln (Mützen, Schlüsselbänder etc.) für Messen oder andere öffentliche Veranstaltungen hat die g.e.b.b. bisher insgesamt 4 623,67 Euro aufgewendet.

Für Büroverbrauchsmaterialien mit g.e.b.b.-Logo – vor allem Schreibblöcke und Kugelschreiber –, die im Rahmen der professionellen Vorbereitung von Besprechungen/Veranstaltungen bereitgestellt werden, hat die g.e.b.b. insgesamt 9 871,18 Euro aufgewendet.

89. Abgeordnete **Anita Schäfer (Saalstadt)** (CDU/CSU)

Welche Objekte der zivilen Infrastruktur mit militärischer Bedeutung im Landkreis Südwestpfalz werden in den Objektschutzkarteien der territorialen Kommandobehörden geführt, und auf welchem Bearbeitungsstand befinden sich diese Unterlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 10. September 2003

Im Landkreis Südwestpfalz werden derzeit 15 Objekte der zivilen Infrastruktur mit militärischer Bedeutung (ZM-Objekte) geführt. Dies sind ein Flugplatz, ein Bahnhof, eine Eisenbahnbrücke, zwei Autobahnbrücken, drei Straßenbrücken und sieben Tunnel. Alle Objekte sind der Kategorie 3 (Objekte, deren Güter oder Funktion in ihrer Bedeutung im Frieden nicht oder nur schwer bewertet werden können, eine Erfassung aber erforderlich machen) zugeordnet und wurden letztmalig im November 2002 überprüft und bewertet.

90. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

In welcher Höhe stehen die vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Walter Kolbow, in der per Telefax vom 13. August 2003 übermittelten Antwort auf meine schriftliche Frage 73 in Bundestagsdrucksache 15/1513 zugesagten Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Bewältigung der Konversion zur Verfügung, und wie lange ist hinsichtlich der angekündigten Streichung dieser Mittel noch mit einer Förderung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 17. September 2003

Im Jahr 2003 stehen den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Barmittel in Höhe von 801,5 Mio. Euro und ein Bewilligungsrahmen für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 700 Mio. Euro zur Verfügung.

Den alten Bundesländern stehen im Jahr 2003 Barmittel in Höhe von 132,992 Mio. Euro und ein Bewilligungsrahmen für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 135,231 Mio. Euro zur Verfügung.

Inwieweit mit diesen Mitteln Vorhaben im Zusammenhang mit der Bewältigung von Konversionsfolgen gefördert werden, entscheiden die Länder.

Ab dem Jahr 2004 sollen den alten Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Haushaltsmittel nur noch zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den Vorjahren zur Verfügung gestellt werden.

91. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie wird sich aus Sicht der Bundesregierung in den kommenden 10 Jahren der Auftragseingang durch Bestellungen von Seiten der Bundeswehr bei in Deutschland beheimateten Rüstungsbetrieben entwickeln, insbesondere vor dem Hintergrund der von Seiten der Bundesregierung geplanten Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes mit einem beabsichtigten Vetorecht der deutschen Bundesregierung gegen einen Verkauf von deutschen Rüstungsfirmen an ausländische Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 12. September 2003

Die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der militärischen Sicherheitsvorsorge, gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Die uneingeschränkte und unkontrollierte Veräußerung Rüstungsgüter produzierender Unternehmen bzw. von Anteilen daran, birgt die Gefahr, dass die Bundesregierung ihrer Pflicht zur Sicherheitsvorsorge nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Mit der geplanten Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes wird die im § 7 des AWG enthaltene gesetzliche Ermächtigung zur Beschränkung von Rechtsgeschäften und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr erweitert. Die geplante Neufassung soll einen Eingriff erlauben, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet sind.

Die geplante Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Auftragsplanungen der Bundeswehr. Der Auftragseingang bei in Deutschland beheimateten Rüstungsbetrieben durch Bestellungen von Seiten der Bundeswehr ist auch künftig vom konkreten Bedarf der Streitkräfte und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig.

92. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche Perspektiven werden sich in diesem Zusammenhang dabei für einen Münchener Turbinentriebwerkshersteller ergeben, insbesondere bei Investitionsplanungen der Bundeswehr beziehungsweise der Nato?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 12. September 2003

Die vorstehenden allgemeinen Feststellungen zur Auftragsplanung gelten auch für die Perspektiven eines einzelnen Unternehmens, wie die des von Ihnen erwähnten Münchener Turbinentriebwerksherstellers. Als weitere Einflussgröße ist hier zusätzlich der Wettbewerb mit konkurrierenden Unternehmen bei Vergaben der Bundeswehr und der NATO zu berücksichtigen. Vorhersagen über die langfristige Auftragsentwicklung bei Einzelunternehmen sind deshalb nicht möglich.

93. Abgeordneter
Thomas Strobl (Heilbronn)
(CDU/CSU)

Wie hoch belaufen sich insgesamt die Kosten für das Umlackieren der Flugzeugflotte der Bundesregierung (nicht mehr „Luftwaffe“), und unter welchem Haushaltstitel ist das Geld dafür verbucht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 17. September 2003

Die Kosten in Höhe von 179 800 Euro incl. MwSt je Luftfahrzeug sind aus dem originären Materialerhaltungstitel Lfz Bw (Kapitel 14 19 Titel 553 01) zu erwirtschaften.

94. Abgeordneter
Thomas Strobl (Heilbronn)
(CDU/CSU)

Auf wessen Veranlassung und mit welcher Begründung ist diese Umlackierung vorgenommen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 17. September 2003

Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg, die für den Transport des Bundespräsidenten und Mitgliedern der Bundesregierung eingesetzt werden, sind seit der Gründung dieses Verbandes mit dem Schriftzug „Luftwaffe“ gekennzeichnet. Die für repräsentative Zwecke genutzten Flugzeuge anderer Nationen tragen hingegen üblicherweise einen Aufdruck, der der Kennzeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ entspricht. Da es politisch richtig ist, dass die Luftfahrzeuge mit denen das Staatsoberhaupt, der Regierungschef und Mitglieder der Bundesregierung fliegen, wie die Flugzeuge aller anderen Nationen, mit einem repräsentativen Schriftzug versehen sind, war eine Umlackierung zu veranlassen.

So wurde Ende letzten Jahres eine Bewertung der Möglichkeiten einer Änderung der Beschriftung sowie eine unverbindliche Schätzung möglicher Umrüstkosten angewiesen. Im Interesse einer raschen und wirtschaftlichen Umsetzung wurde entschieden, die Neubeschriftung während der nächsten geplanten Liegezeit bei der Industrie – der so genannten 60-Monatskontrolle – durchführen zu lassen.

Die Firma Lufhansa Technik AG (LHT) wurde durch das BWB beauftragt, die Lackierung der Airbus-Luftfahrzeuge vorzunehmen. Das erste Luftfahrzeug ist nach Abschluss dieser Maßnahme bereits wieder im Einsatz, das zweite Luftfahrzeug wird im kommenden Jahr umlackiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

95. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen und in welcher Höhe haben die Bundesländer gemäß dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes Kosten für Schwangerschaftsabbrüche getragen (bitte aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 10. September 2003

Die Angaben zu den in den einzelnen Bundesländern abgerechneten Fällen und den entstandenen Kosten gemäß dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1996 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten entsprechen den aktuellen Länderangaben und den dort vorliegenden Zahlen.

Land	Gesamtkostenerstattung nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	Zahl der Fälle
Baden-Württemberg 1/1996 bis 12/2002	27 288 750,55 Euro	100 854
Bayern 1/1996 bis 12/2001	19 994 000,00 Euro	59 423
Berlin 1/1996 bis 12/2002	23 917 992,00 Euro	72 143
Brandenburg 1/1996 bis 8/2003	9 853 551,00 Euro	31 880
Bremen 1/1996 bis 12/2002	2 735 528,70 Euro	10 597
Hamburg 1/1996 bis 12/2002	8 300 598,00 Euro	31 150[1)]
Hessen 1/1996 bis 21. August 2003	21 100 256,00 Euro	63 287
Mecklenburg-Vorpommern 1/1996 bis 12/2002	7 437 109,00 Euro	23 195
Niedersachsen 1/1996 bis 12/2002	19 279 071,00 Euro	62 285

[1)] Seit 2002 werden die Abrechnungsfälle (Achtung: insofern Abweichungen von der Bundesstatistik mit konkret gezählten Schwangerschaftsabbrüchen möglich) getrennt nach Gynäkologen und Anästhesisten gezählt. Dadurch ist sichergestellt, dass jeder Abbruch nur einmal in der Statistik erscheint (ausschlaggebend sind die gynäkologischen Leistungen). Dies stellt im Vergleich zu den Vorjahren eine verbesserte Transparenz dar, allerdings ist die Datenlage aus 2002 nicht mehr vergleichbar mit den Vorjahren, da das Sinken der Fallzahlen mit der geänderten Systematik in Verbindung steht.

Land	Gesamtkostenerstattung nach § 4 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	Zahl der Fälle
Nordrhein-Westfalen 1/1996 bis 12/2002	55 788 018,84 Euro	170 279
Rheinland-Pfalz 1/1996 bis 19. August 2003	9 515 037,00 Euro	35 961[2)]
Saarland 1/1996 bis 31. August 2003	1 919 593,00 Euro	7 468
Sachsen 1/1996 bis 8/2003	15 541 363,70 Euro	10/1997 bis 8/2003 41 580[3)]
Sachsen-Anhalt 1/1996 bis 6/2003	10 339 459,00 Euro	36 129
Schleswig-Holstein 1/1996 bis 29. August 2003	9 485 134,81 Euro	35 398
Thüringen 1/1996 bis 7/2003	8 036 890,00 Euro	29 318

2) Die Fallzahlen enthalten auch Fälle von Frauen aus anderen Bundesländern; in diesen Fällen der Unzuständigkeit des Landes fordert die zuständige Landesbehörde die Kostenerstattung bei dem zuständigen Bundesland an.

3) Die Fallzahlen wurden in der ersten Zeit nicht festgehalten. Vom Sächsischen Landesamt wurden jedoch ab dem IV. Quartal 1997 bis August 2003 insgesamt 41 580 Fälle erfasst. Das Landesamt teilte mit, dass es sich pro Jahr um ca. 7 000 Fälle handelt.

96. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Welche Behörden sind gemäß dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen in den jeweiligen Ländern zuständig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 10. September 2003

Folgende Behörden sind in den jeweiligen Bundesländern gemäß dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zuständig:

Land	Fachlich zuständige Behörde	Erstattungsbehörde
Baden-Württemberg	Sozialministerium Baden-Württemberg	Landesversorgungsamt Baden-Württemberg
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung, Außenstelle Bayreuth
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz	Bezirksamt Pankow
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	Landesamt für Soziales und Versorgung
Bremen	Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Land	Fachlich zuständige Behörde	Erstattungsbehörde
Hamburg	Behörde für Soziales und Familie	Behörde für Soziales und Familie – Amt für Soziales und Integration
Hessen	Hessisches Sozialministerium	Hessisches Amt für Versorgung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern	Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern	Versorgungsamt Neubrandenburg
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	Niedersächsisches Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	Versorgungsamt Dortmund
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Saarland	Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales	Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales	Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales	Landesamt für Versorgung und Soziales
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Thüringen	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	Thüringer Landesamt für Soziales und Familie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

97. Abgeordneter **Peter Bleser** (CDU/CSU)

In welcher Höhe wurden die Bundesmittel für die landwirtschaftlichen Krankenversicherungen seit Oktober 1998 gekürzt, und wie haben sich die Zuschüsse zur Bundesknappschaft im gleichen Zeitraum entwickelt (jeweils absolut und relativ)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 17. September 2003

Die Zuschüsse an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte wurden seit Oktober 1998 im Jahr 2000 einmalig um 250 Mio. DM mit Rücksicht auf die Vermögenssituation der Träger gekürzt.

Die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung erhält – wie alle anderen allgemeinen Krankenkassen

auch – keine Zuschüsse des Bundes. Die Mittel für die Krankenversicherung werden gemäß § 220 SGB V durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage decken.

98. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über unerwünschte Reaktionen bzw. Todesfälle nach Schutzimpfungen vor, und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um immer zeitnah klären zu lassen, ob jene lediglich in einem zeitlichen oder in einem ursächlichen Zusammenhang mit der durchgeführten Schutzimpfung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 5. September 2003

Dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) als zuständige Bundesoberbehörde liegen die Meldungen über Nebenwirkungen von Impfstoffen vor. Zusammenfassungen zu den Nebenwirkungsprofilen wurden vom PEI mehrfach im „Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz“ veröffentlicht.

Der Gesetzgeber hat mit der gesetzlich geregelten Meldeverpflichtung für Ärzte im Infektionsschutzgesetz (IfSG) der besonderen Bedeutung der Sicherheit von Impfstoffen Rechnung getragen. Die Verpflichtung zur Meldung des Verdachts einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung wurde in das IfSG aufgenommen, um die zur Klärung des Falles notwendigen Untersuchungen und Abwehrmaßnahmen unverzüglich einleiten zu können. Die Meldungen sollen Grundlage für belastbare Aussagen über Häufigkeit und Ursache von Impfkomplikationen sein. Ferner werden die anonymisierten Daten im Rahmen der Beurteilung der Sicherheit der Impfstoffe durch das PEI genutzt.

Das PEI erhält darüber hinaus Meldungen über Verdachtsfälle von Nebenwirkungen gemäß § 29 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) vom pharmazeutischen Unternehmer. Mit der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und der Arzneimittelkommission der deutschen Apotheker tauscht das PEI Daten aus. Meldungen, die nach Standesrecht beiden Kommissionen mitgeteilt werden, erhält das PEI in anonymisierter Form. Im PEI werden die Einzelfallmeldungen recherchiert und medizinisch bewertet. Die Daten werden sodann in einer Datenbank erfasst. Ein reger Austausch besteht mit der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft.

Ein besonderes Problem bei der Bewertung von Meldungen von Todesfällen nach Impfungen im Säuglingsalter ist das Phänomen des „Plötzlichen Kindstodes (SIDS)“. In anderen Ländern durchgeführte Studien mit unterschiedlichen Impfstoffen konnte bislang kein Zusammenhang zwischen SIDS und Impfungen gezeigt werden. Diese Erkenntnis über den Zusammenhang zwischen Impfung und SIDS schließt jedoch nicht die Analyse jeder einzelnen Meldung eines

Todesfalles nach Impfung bzgl. eines möglichen kausalen Zusammenhangs mit der Impfung durch das PEI aus.

99. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Paul-Ehrlich-Institut als zuständiger Bundesbehörde im Bereich Arzneimittelsicherheit und Nebenwirkungen für die Aus- und Bewertung von unerwünschten Reaktionen bzw. Todesfällen nach Schutzimpfungen tätig, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit dem vorhandenen Personal eine umfassende Arbeits- und Reaktionsfähigkeit des Instituts gewährleistet ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 5. September 2003

Insgesamt sind im PEI 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Arzneimittelsicherheit und Nebenwirkungen für die Aus- und Bearbeitung von unerwünschten Reaktionen bzw. Todesfällen nach Schutzimpfungen tätig. 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachabteilungen „Bakteriologie“ und „Virologie“ konzentrieren sich vorwiegend auf Zulassung und Chargenprüfung sowie die Beurteilung von möglichen Qualitätsproblemen, während sich 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten“ vorwiegend um klinische Aspekte der Arzneimittelsicherheit kümmern.

Diese Personalausstattung und Organisation haben bisher nicht nur die Arbeits- und Reaktionsfähigkeit des Instituts bei Arzneimittelrisiken gewährleistet, sondern darüber hinaus eine Vorreiterrolle bei Produkten ermöglicht, die zentral über die europäische Arzneimittelbehörde (z. B. Hexavac, Infanrix Hexa) oder über das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (z. B. TicoVac) zugelassen wurden.

100. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Durch welche Vorgaben wird sichergestellt, dass die Ärzteschaft zeitnah über die für eine sachgerechte Aufklärung des Impflings bzw. bei Kindern für eine sachgerechte Aufklärung der Erziehungsberechtigten erforderlichen Daten über Komplikationen von Impfstoffen informiert wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 5. September 2003

Sowohl die Gebrauchsinformation („Packungsbeilage“) als auch die Fachinformation jedes Arzneimittels und damit auch jedes Impfstoffs enthalten eine Aufzählung der zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten unerwünschten Arzneimittelwirkungen. Als Teil der Zulassungsunterlagen werden sowohl die Gebrauchs- als auch die Fachinformation während des nationalen Zulassungsverfahrens auf Richtig-

keit und Vollständigkeit von der Zulassungsbehörde, bei Impfstoffen also vom PEI, überprüft (§ 25 Arzneimittelgesetz (AMG) i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 7 AMG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 3 AMG). Bei zentralen, von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMEA) in London durchgeführten Verfahren wird eine SPC (Summary of Product Characteristics = Gebrauchsinformation) erstellt, die als Grundlage für die nationalen Gebrauchs- und Fachinformationen dient. Insoweit bilden diese nach Auffassung des PEI die wesentliche Grundlage für die sachgerechte Aufklärung über Impfkomplikationen.

Soweit nach der Zulassung neue unerwünschte Arzneimittelwirkungen bekannt werden, sind sie in die Gebrauchs- und Fachinformation aufzunehmen, es sei denn, sie sind so gravierenden Ausmaßes, dass das Arzneimittel fortan als bedenklich anzusehen ist. In diesem Fall würden weitergehende Maßnahmen (siehe unten) notwendig. Soweit der Zulassungsinhaber die Ergänzung der Gebrauchs- und Fachinformation nicht eigenverantwortlich durchführt, kann sie durch Auflage nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 AMG von der Zulassungsbehörde verpflichtend gemacht werden. Weiterhin kann die Zulassungsbehörde, soweit dies erforderlich ist, durch Auflage gegenüber dem Zulassungsinhaber bestimmen, in welcher Form er die Änderung in der Fachinformation allen oder bestimmten Fachkreisen zugänglich zu machen hat (§ 11a Abs. 2 Satz 2 AMG). Dies kann z. B. die Aussendung eines Rote-Hand-Briefes oder eine Veröffentlichung in der Fachpresse sein.

Bei zentral zugelassenen Arzneimitteln werden bisher unbekannte unerwünschte Arzneimittelwirkungen in der Pharmakovigilanz-Arbeitsgruppe des Arzneispezialitätenausschusses (CPMP) der EMEA bewertet. Falls keine weitergehenden Maßnahmen zu ergreifen sind, kann auch eine Änderung der SPC bewirkt werden (Verordnung EWG Nr. 2309/93).

Nach § 62 AMG hat das PEI Meldungen über unerwünschte Arzneimittelwirkungen bzw. Meldungen über Impfkomplikationen zu sammeln und zu bewerten. Führt die Bewertung nicht zu einer Maßnahme, z. B. weil die unerwünschte Arzneimittelwirkung bereits in der Gebrauchsinformation aufgeführt ist, folgt auch keine unmittelbare Information der Fach- oder allgemeinen Öffentlichkeit. Das PEI bemüht sich jedoch um summarische Darstellungen der Nebenwirkungsprofile in der Fachpresse. So wurde die Auswertung der Meldungen von Verdachtsfällen auf Impfkomplikationen, die im Jahr 2001 auftraten, im darauf folgenden Jahr veröffentlicht (s. Frage 98). Die Auswertung der Verdachtsfälle aus dem Jahr 2002 ist in Vorbereitung.

Es besteht nach § 69 Abs. 4 AMG auch die Befugnis zur öffentlichen Warnung oder zur Warnung der Fachkreise. Ein Einwirken des PEI auf den pharmazeutischen Unternehmer, die Fachkreise entsprechend zu informieren, ist hier von Bedeutung und wurde auch schon erfolgreich praktiziert.

Weitreichende Maßnahmenbefugnisse zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit haben nach § 69 AMG im Übrigen auch die Landesbehörden. Bei gemäß der Verordnung EWG Nr. 2309/93 – zentral und nicht vom PEI – zugelassenen Arzneimitteln hat die Bundes-

oberbehörde im Falle festgestellter Verstöße gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften nach § 69 Abs. 1a AMG den Ausschuss für Arzneispezialitäten zu unterrichten. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach der genannten Verordnung. Die Zulassung des Arzneimittels betreffende Maßnahmen werden hier grundsätzlich von der EMEA, nicht den Behörden der Mitgliedstaaten, getroffen. Ein Mitgliedstaat kann aber, sofern eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich ist, die Verwendung eines von der EMEA zugelassenen Arzneimittels in seinem Hoheitsgebiet aussetzen. Er hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten spätestens am nächsten Arbeitstag über die Gründe dieser Maßnahme zu unterrichten, das entsprechende Verfahren nach der Verordnung EWG Nr. 2309/93 wird sodann eingeleitet.

Beim Robert Koch-Institut ist die Ständige Impfkommission (STIKO) eingerichtet. Diese gibt Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen ab. Sie entwickelt auch Kriterien zur Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion und einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung. Das PEI nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Impfkommission teil.

101. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Todesfälle von Säuglingen, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Verabreichung eines vor knapp drei Jahren zugelassenen Sechsfachimpfstoffs für Säuglinge aufgetreten sind, vor (bitte aufgelistet nach Deutschland, Österreich und Italien), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, damit diese Todesfälle aufgeklärt und die Ärzteschaft hierüber zeitnah informiert wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 5. September 2003

Dem PEI wurden seit der Zulassung bis zum 15. Juni 2003 insgesamt sechzehn Todesfälle berichtet, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Gabe eines hexavalenten Impfstoffes nach dessen Zulassung aufgetreten sind. Der Abstand von der Impfung variierte zwischen 4 Stunden und 38 Tagen. Die Meldungen stammen aus Deutschland (13), Österreich (1) und Südafrika (2). Vierzehn Meldungen erfolgten spontan, zwei Meldungen im Rahmen klinischer Studien. Fünf Fälle, bei denen der Tod des Impflings innerhalb eines Tages nach der Impfung eintrat und bei denen auf Grund des Alters des Kindes und/oder des makroskopischen Hirnbefundes nicht unmittelbar die Diagnose „Plötzlicher Kindstod“ gestellt wurde, wurden als ein Signal aufgefasst, das eine intensive Befassung auf nationaler und europäischer Ebene auslöste. Der CPMP konnte weder ein spezifisches Syndrom noch einen pathognomonischen Befund identifizieren, der eine unerwünschte Wirkung der Impfung darstellen könnte. Er kam daher zu dem Schluss, dass sich eine Änderung der bisherigen Nutzen-Risiko-Bewertung nicht ergibt. Die Diskussion dieser fünf Fälle in der Fachpresse und in den Medien führte den-

noch zu einer Verunsicherung von Ärzten und Eltern in Deutschland.

Im Einzelnen hat die zuständige Bundesoberbehörde, das PEI, folgende Maßnahmen eingeleitet:

- PEI informiert die Europäische Arzneimittelagentur EMEA in London über die Todesfälle und bittet um eingehende Untersuchung eines möglicherweise kausalen Zusammenhangs sowie eine erneute Risiko-Nutzen-Abwägung für die Anwendung von hexavalenten Impfstoffen,
- Expertengespräch bei der EMEA zu hexavalenten Impfstoffen, Teilnehmer: unabhängige europäische, auch deutsche Experten (Pädiater, Neuropädiater, Pathologen, Gerichtsmediziner), PEI,
- Beschluss des CPMP, dass Sechsfachimpfstoffe weiterhin empfohlen werden,
- Information auf der Homepage des PEI über den EMEA-Beschluss,
- Information der Länder im Rahmen einer Stufenplan-Routinesitzung,
- Information des UAW-Ausschusses der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (UAW: Unerwünschte Arzneimittelwirkung),
- Zeitschrift „Kinder- und Jugendarzt“ veröffentlicht den Artikel: „Todesfälle in zeitlichem Zusammenhang mit Sechsfachimpfung“ von Autoren des PEI,
- Information der Länderministerien sowie der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und der Apotheker über die Publikation des PEI auf der Homepage,
- Einstellen der Publikation „Todesfälle in zeitlichem Zusammenhang mit Sechsfachimpfstoff“ vom 1. Juli 2003 in den DocCheck-Bereich der Homepage des PEI,
- Beauftragung externer Experten (Universität München) mit der Erstellung eines epidemiologischen Gutachtens zur Frage der zufälligen Assoziation von SIDS im ersten und zweiten Lebensjahr mit Sechsfachimpfungen in engem zeitlichen Abstand durch das PEI. (Ergebnisbericht wird im Oktober 2003 erwartet).

102. Abgeordneter **Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Ergebnisse einer aktuellen Verbraucheranalyse der Verlage Axel Springer und Bauer bestätigen, wonach der Anteil der Haushalte, deren frei verfügbares Einkommen unter 100 Euro im Monat liegt, innerhalb der letzten zwei Jahre von 37 % auf 43 % gestiegen ist (Bild vom 9. September 2003, S. 2), und welche Maßnahmen wird die

Bundesregierung ergreifen, um den finanziellen Spielraum der Bevölkerung zukünftig wieder zu erweitern?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann
vom 16. September 2003

Die zitierte Verbraucheranalyse 2003 ist eine private Marktforschungsstudie, die nach Angaben der Auftraggeber als Grundlage zur Durchführung der Werbekampagnen von Unternehmen konzipiert ist. Dabei wird ermittelt, ob nach Bestreitung der Kosten für die Lebenshaltung, die je nach individueller Entscheidung bei gegebenem Einkommen mehr oder weniger aufwändig sein kann, Mittel verbleiben, die zum Erwerb von „Markenware“ zur freien Verfügung stehen.

Die Bundesregierung stützt sich dagegen zur Einschätzung der Einkommensentwicklung auf Ergebnisse der amtlichen Statistik und betrachtet das gesamte Nettoeinkommen, das den Haushalten für Konsum und Ersparnis zur Verfügung steht. Die Ergebnisse der Studie können von ihr also weder bestätigt noch verworfen werden.

Die Bundesregierung verbessert die Einkommenssituation der Haushalte seit 1998 nachhaltig mit massiven Steuerentlastungen und mehrfachen Erhöhungen des Kindergelds. Im Zentrum steht die Steuerreform 2000, deren dritte Stufe auf 2004 vorgezogen werden soll. Per Saldo entlasten alle Reformmaßnahmen die Wirtschaft und die privaten Haushalte im Jahr 2004, verglichen mit 1998, um über 50 Mrd. Euro.

Mit der Einführung eines Kinderzuschlages im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird verhindert, dass Familien allein wegen ihrer Kinder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angewiesen sind. Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen.

Ein neuer Steuerfreibetrag in Höhe von 1 300 Euro pro Jahr soll ab 2004 haushaltsbedingte Mehrbelastungen dauerhaft berücksichtigen, die tatsächlich Alleinerziehende gegenüber Paarfamilien haben.

103. Abgeordnete **Gerlinde Kaupa** (CDU/CSU)

Wie viele Patienten werden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen psychopharmakologischen Wirkstoffen behandelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 12. September 2003

Zur Anzahl der in Deutschland mit Psychopharmaka behandelten Patienten liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Jedoch lassen sich dem „Arzneiverordnungs-Report 2002“, der das Geschehen bei den gesetzlichen Krankenkassen wiedergibt, die verordneten

definierten Tagesdosen (DDD) verschiedener Psychopharmaka entnehmen. Danach wurden im Jahr 2001 475 Millionen DDD Antidepressiva, 237 Millionen DDD Neuroleptika und 178 Millionen Tranquillantien verordnet.

Detailliertere Aufstellungen zur Verordnung von Psychopharmaka, auch bezogen auf Patienten, sind aus den Daten des Bundesgesundheits-Survey des Robert Koch-Instituts zu entnehmen. Mit einer Veröffentlichung der Erstauswertung ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

104. Abgeordnete **Gerlinde Kaupa** (CDU/CSU)

Wie teilt sich die Medikamentierung mit diesen pharmakologischen Wirkstoffen auf die Altersgruppen von 0 bis 20 Jahren und von 21 bis 60 auf, und wie hat sich diesbezüglich die Anzahl der pharmakologischen Verabreichungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 12. September 2003

Zur Verordnungshäufigkeit bezogen auf Altersgruppen im Jahr 2001 gibt der „Arzneiverordnungs-Report 2002“ für 0 bis 19 Jahre 6,4 Millionen DDD an, für 20 bis 59 Jahre 109,8 Millionen DDD. Hinsichtlich der Gesamtzahlen berichtet der „Arzneiverordnungs-Report 2002“ über folgende Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren:

Jahr	Antidepressiva (Mio. DDD)	Neuroleptika (Mio. DDD)	Tranquillantien (Mio. DDD)
1997	323	245	217
1998	343	234	214
1999	385	238	202
2000	419	231	182
2001	475	237	178

105. Abgeordnete **Gerlinde Kaupa** (CDU/CSU)

Wie viele Patienten davon werden in geschlossenen Abteilungen der Krankenhäuser behandelt, und wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung eine durchschnittliche Therapie mit psychopharmakologischen Wirkstoffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 12. September 2003

Über die Zahl der Patienten, die in geschlossenen Abteilungen der Krankenhäuser mit Psychopharmaka behandelt werden, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Behandlungsdauer mit Psychopharmaka kann stark variieren, in erster Linie abhängig von der Art der psychischen Erkrankung und von den eingesetzten Arzneimitteln. Der Bundesregierung liegen auch zu einzelnen Arzneimitteln oder Krankheiten keine Angaben zur durchschnittlichen Therapiedauer vor.

106. Abgeordnete **Gerlinde Kaupa** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, die ein Verbot von psychopharmakologischen Wirkstoffen zur Folge haben bzw. deren Verabreichung einschränken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 12. September 2003

Die Bundesregierung plant keine weiteren Maßnahmen, die ein Verbot psychopharmakologischer Arzneimittel zur Folge haben. Dessen ungeachtet kann es notwendig werden, Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Arzneimittelrisiken zu prüfen, z. B. ob eine Änderung im Bereich der Vertriebswege für bestimmte Arzneimittel angezeigt ist.

107. Abgeordnete **Hildegard Müller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Bewertung des Präsidenten des Marburger Bundes, Frank Ulrich Montgomery (gegenüber der Deutschen Presseagentur – dpa-Meldung vom 9. September 2003, gesendet 10.15 Uhr), wonach für den Fall der Bewertung der Bereitschaftszeit von Krankenhaus-Ärzten als Arbeitszeit ein zusätzlicher Personalaufwand von rund 15 000 zusätzlichen Medizinern in deutschen Hospitälern besteht und entsprechend das gesamte Klinikbudget um rund 1 Mrd. Euro erhöht werden muss, und wenn ja, wie könnte eine mögliche Finanzierung dieses zusätzlichen Personalaufwandes im Rahmen der Krankenhaus-Finanzierung aussehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 16. September 2003

Eine konkrete Abschätzung des zusätzlichen personellen und finanziellen Bedarfs der Überführung von Bereitschaftsdienstzeiten in Ar-

beitszeit ist derzeit nicht möglich. So haben beispielsweise die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft unterschiedliche Berechnungen veröffentlicht. Valide Berechnungen werden u. a. dadurch erschwert, dass die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen in den Krankenhäusern sehr unterschiedlich sind. Auch zeigen Beispiele bereits erfolgter Anpassungen, dass die derzeit für Bereitschaftsdienste eingesetzten Mittel in Verbindung mit innerbetrieblichen Neuorganisationen zu einer deutlichen Begrenzung des finanziellen Mehrbedarfs führen können.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft mit der Durchführung einer Studie beauftragt, bei der der strukturelle und finanzielle Aufwand EuGH-konformer Arbeitszeitmodelle bei ihrer Einführung bewertet wird. Diese Untersuchung hat auch der Marburger Bund im Rahmen der von Bundesministerin Ulla Schmidt initiierten Arbeitszeitgipfel befürwortet.

Um die Krankenhäuser bei der Einführung moderner Arbeitszeitmodelle zu unterstützen, wurden bereits mit dem Fallpauschalengesetz zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt: 100 Mio. Euro in 2003, die um weitere 100 Mio. Euro in 2004 aufgestockt werden. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) wird die jährliche Aufstockung um 100 Mio. Euro bis 2009 fortgesetzt. Ab dem Jahr 2009 stehen somit jedes Jahr 700 Mio. Euro zusätzlich und zweckgebunden für die Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen zur Verfügung. Berücksichtigt man die derzeitigen Zahlungen für Bereitschaftsdienste und Überstunden, entsteht für die Einstellung eines Arztes oder einer Ärztin eine zusätzliche Belastung von durchschnittlich rund 20 000 Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den zusätzlich eingestellten Arzt oder die Ärztin die finanziellen Aufwendungen für Überstunden und Bereitschaftsdienste des gesamten ärztlichen Teams in einer Abteilung reduziert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

108. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Ist es richtig, dass eine Finanzierung der Ortsumgehung Flöha (Bundesstraßen B 173/B 180) über den Fluthilfefonds nicht möglich ist, und wenn ja, wann kann die Bundesregierung eine verbindliche Aussage bezüglich der Finanzierung der bereits fertig geplanten und in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufgenommenen Ortsumgehung treffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 11. September 2003

Die Finanzierung der Ortsumgehung Flöha im Zuge der Bundesstraße B 173 aus dem Aufbauhilfefonds ist derzeit noch offen. Durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 17. Juni 2003, dem auch der Freistaat Sachsen zugestimmt hat, verringerte sich das Fondsvolumen von rd. 7,3 Mrd. Euro auf rd. 6,5 Mrd. Euro. Diese Absenkung erfolgte bei den Programmen der Infrastruktur des Bundes, so dass für den Bundesfernstraßenbereich von ursprünglich 200 Mio. Euro derzeit nur noch 70 Mio. Euro verbleiben, die inzwischen vollständig den betroffenen Ländern zugewiesen wurden. Inwieweit die Möglichkeit einer Umschichtung innerhalb des Aufbauhilfefonds besteht, kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Unabhängig davon muss für die Maßnahme das Baurecht vorliegen (Abschluss des Planfeststellungsverfahrens unter günstigsten Voraussetzungen frühestens Ende 2004/Anfang 2005). Bei Vorliegen des Baurechtes wird die Maßnahme in Abstimmung mit dem Freistaat Sachsen in das Bau- und Finanzierungsprogramm eingeplant und muss dann bei fehlenden Fondsmitteln im Rahmen des dem Land Sachsen aus dem Bundesfernstraßenhaushalt zur Verfügung gestellten Landesanteil finanziert werden.

109. Abgeordneter **Peter H. Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Welche geplanten Vorhaben im Bundesfernstraßenbau werden durch die geplante Anmeldung von FFH-Gebieten (FFH: Flora-Fauna-Habitat) erfasst?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. September 2003

Im Zuge der Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes 2003 wurden alle Vorhaben des Neu- und Ausbaus und der Erweiterung von Bundesfernstraßen, bei denen nach einer Voruntersuchung durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit naturschutzfachlicher Konflikthäufung zu rechnen war, einer Umweltrisikoeinschätzung einschließlich einer FFH-Verträglichkeitseinschätzung unterzogen. Den Einschätzungen im Zuge der Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans 1992 wurden in der Regel die bis Mitte 2001 bekannten FFH-Gebiete zugrunde gelegt.

Rund 330 der „auffällig“ gewordenen Projekte wurden mit den Ländern und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem BfN gesondert erörtert, wobei nur ein Teil dieser Projekte eine FFH-Betroffenheit aufwies. Da der FFH-Meldeprozess an die EU-Kommission durch die Länder nicht abgeschlossen ist, kann derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden, welche geplanten Bundesfernstraßenmaßnahmen zukünftig von entsprechenden Gebieten betroffen sein könnten.

110. Abgeordneter
Thomas Dörflinger
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung der Beschluss des Kantonsparlaments des Kantons Zürich (Schweiz) bekannt, der das Einrichten des so genannten gekröpften Nordanflugs auf den Flughafen Zürich-Kloten fordert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 11. September 2003

Ja.

111. Abgeordneter
Thomas Dörflinger
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einrichtung des so genannten gekröpften Nordanflugs auf den Flughafen Zürich-Kloten insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die angrenzende deutsche Tourismusregion?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 11. September 2003

Der so genannte gekröpfte Nordanflug entspricht nicht den Standards und Planungskriterien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO. Mit der Einrichtung eines solchen Anflugverfahrens ist daher nicht zu rechnen.

112. Abgeordneter
Thomas Dörflinger
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung ihre Position zum „gekröpften Nordanflug“ der schweizer Bundesregierung mitgeteilt, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 11. September 2003

Die Frage ist zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt erörtert worden. Auch das Bundesamt für Zivilluftfahrt hält ein solches Anflugverfahren für nicht genehmigungsfähig.

113. Abgeordneter
Albrecht Feibel
(CDU/CSU)

Hat die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung an den in diesem Jahr entlassenen ehemaligen Personenverkehrs-Chef, den ehemaligen Marketing-Chef und die ebenfalls entlassene Initiatorin des Preissystems Abfindungszahlungen geleistet, und, wenn ja, wie hoch waren diese Zahlungen (vgl. DIE WELT vom 3. Juli 2003, Artikel „Die Geschassten hadern mit ihrem Schicksal“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 4. September 2003

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, Auskünfte über Sachverhalte zu geben, die der Vertraulichkeit im Sinne von § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz unterliegen.

114. Abgeordneter **Rainer Funke** (FDP)

Welche Mittel wurden seit 1999 für die Lärmsanierung an Bahngleisstrecken im Allgemeinen und der Güterumgehungsbahn sowie den übrigen Bahngleisstrecken in Hamburg im Besonderen zur Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Streckenanwohner bereitgestellt, und wie viele dieser Mittel wurden wirklich in den einzelnen Jahren abgerufen?

115. Abgeordneter **Rainer Funke** (FDP)

Wo wurden im vergangenen Jahr die nach Streckenlängen größten Lärmsanierungen vorgenommen, und welche Lärmsanierungen stehen momentan insbesondere für Hamburg mit welcher Prioritätsstufe auf der entsprechenden Dringlichkeitsliste?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Angelika Mertens
vom 9. September 2003

Seit 1999 stellt die Bundesregierung jährlich rund 51 Mio. Euro für die Lärmsanierung an Schienenwegen zur Verfügung. Hinsichtlich des Abrufs der Mittel bis zum Jahr 2001 aus dem Bundeshaushalt durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Juli 2002 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 14/9767. Im Jahr 2002 hat die DB AG rund 41 Mio. Euro abgerufen.

Im Jahr 2002 hat die DB AG die Lärmsanierungsmaßnahmen vordringlich an Streckenabschnitten durchgeführt, an denen die Lärmsanierungsgrenzwerte nachts um 10 dB(A) und mehr überschritten werden. Umfangreiche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen wurden z. B. im hoch belasteten Mittelrheintal und im Bereich der durchgehend zweigleisigen Güterumgehungsbahn in Hannover umgesetzt.

In Hamburg sind beginnend mit diesem Jahr passive Schallschutzmaßnahmen im Lärmsanierungsabschnitt in Hamburg-Dammtor sowie Schienenschmiereinrichtungen zur Verringerung von Quietschgeräuschen in Kurven im Bau. Für dieses Jahr ist mit einem Baumitteleinsatz von rund 500 000 Euro zu rechnen. Für die Folgejahre bereitet die DB Projekt Bau GmbH weitere Maßnahmen in Hamburg vor.

Zusätzlich zu den Streckenabschnitten der im Jahr 2002 fortgeschriebenen Dringlichkeitsliste, die bereits mit Schreiben vom 16. August 2002 allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages übersandt wurde, konnte Anfang 2003 die Güterumgehungsbahn in Hamburg von Eidelstedt bis Eilbeck Ost (Strecken Nr. 1234, km 1,8 bis 15,3) als zusätzlicher Abschnitt in die Dringlichkeitsliste aufgenommen werden. Dies ist in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. März 2003 bereits erörtert worden (Plenarprotokoll 15/30, S. 2279 ff.). Damit kann die DB AG dort Lärmsanierungsmaßnahmen planen und durchführen. Es liegt in ihrem Ermessen, die Lärmsanierungs- und Lärmvorsorgemaßnahmen an der Güterumgehungsbahn zeitlich und inhaltlich zu koordinieren.

116. Abgeordneter **Rainer Funke** (FDP)

Gibt es Überlegungen der Deutschen Bahn AG und der Bundesregierung, dort, wo derzeit in Hamburg keine Lärmsanierungsmaßnahmen vorgesehen sind, die Bürger aber dennoch von Lärm durch Bahnstrecken betroffen sind, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung der Bürger zu minimieren, und welche Maßnahmen kommen im Rahmen der Lärmsanierung in Betracht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. September 2003

Die DB Netz AG wird dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bis Ende dieses Jahres eine Gesamtkonzeption für den Lärmsanierungsbedarf an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes vorlegen, die Grundlage für eine Bestimmung des Gesamtumfangs notwendiger Maßnahmen und der Prioritäten sein wird.

117. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

Zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung, eine Sammelfinanzierungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG über die Modernisierung der Zugbildungsanlagen im Frachtverkehr in Deutschland abzuschließen, und über welchen Zeitraum wird sich diese Vereinbarung erstrecken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. September 2003

Derzeit erfolgen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Deutschen Bahn AG Abstimmungen zur Prioritätenreihung der Schienenwegeinvestitionen für die nächsten Jahre. Dabei haben sich die Bundesregierung und die DB Netz AG darauf verständigt, unter anderem die Finanzierung

des Vorhabens „Modernisierung Zugbildungsanlagen, 2. Realisierungsstufe“ vorrangig zu sichern.

Ein konkreter Zeitpunkt für den Abschluss der entsprechenden Sammelfinanzierungsvereinbarung sowie Einzelheiten der Laufzeit der Vereinbarung können derzeit noch nicht genannt werden. Auf die Antwort zu Frage 118 wird verwiesen.

118. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

Mit welchem finanziellen Umfang pro Jahr beabsichtigt die Bundesregierung diese Finanzierungsvereinbarung abzuschließen, und in welcher Weise wird sie eine Rangfolge der in dieser Zeit anstehenden Projekte vornehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. September 2003

Als Vorhabenträger obliegt es der DB Netz AG, den Zeitraum für die Realisierung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung zu definieren; der Finanzbedarf in den einzelnen Jahren resultiert aus dem von der DB Netz AG geplanten Bauablauf. Insofern können diesbezügliche Aussagen seitens der Bundesregierung erst nach Vorlage eines Antrages auf Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung getroffen werden.

Die Entscheidung über die Rangfolge der zur Realisierung anstehenden Projekte trifft die DB Netz AG unter betriebswirtschaftlichen Aspekten in eigenunternehmerischer Verantwortung. Die Bundesregierung nimmt hierauf keinen Einfluss.

119. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die von der EU-Kommission geforderte Unterschutzstellung von Flächen im bzw. am Rhein unter das FFH-Regime im Hinblick auf Unterhaltungs- und Ausbauziele?

120. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die von der EU-Kommission geforderte Unterschutzstellung von Flächen im bzw. am Rhein unter das FFH-Regime unter Berücksichtigung des Weißbuchs zur europäischen Verkehrspolitik bis 2010, sowie den Bestimmungen der Mannheimer Akte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 11. September 2003

Die Nutzung der Bundeswasserstraße Rhein wird durch eine Unterschutzstellung von Flächen im bzw. am Rhein unter das FFH-Regime (FFH: Flora-Fauna-Habitat) nicht eingeschränkt.

Nutzungen, die vor dem Ablauf der rechtlichen Umsetzungsfrist der FFH-Richtlinie rechtmäßig ausgeübt wurden, genießen Bestandsschutz. Hierzu gehören die Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktion als Bundeswasserstraße. Die Bundesregierung wertet daher eine solche Unterschutzstellung von Flächen im bzw. am Rhein unter das FFH-Regime als nicht problematisch, wenn dieser Bestandsschutz auch in der praktischen Umsetzung gewährleistet ist. Ausbauvorhaben können die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Mannheimer Akte von 1868 und die 1963 in Straßburg unterzeichnete revidierte Rheinschifffahrtsakte garantiert die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein und verpflichtet die Unterzeichner zur dauerhaften Gewährleistung der verkehrlichen Nutzungen am Rhein, u. a. zur Instandhaltung des Stroms. Unterstützend in diesem Sinne ist das Weißbuch zur europäischen Verkehrspolitik mit zentralen Aussagen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verlagerung des Modal Splits zu Gunsten umweltfreundlicher Verkehrsträger zu sehen.

121. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Steht die Bundesregierung weiter zu ihrer Aussage, die Infrastrukturmaßnahme Ortsumgehung Himmelsthür habe „erste Priorität“ (vgl. Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 11. Juni 2003), und wenn ja, wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 11. September 2003

Die Bundesregierung hat mit dem am 2. Juli 2003 beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2003, in dem der West- und Mittelteil der Ortsumgehung Himmelsthür in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ und der Ostteil der Ortsumgehung in der Stufe „Weiterer Bedarf“ ausgewiesen sind, die Priorität des West- und Mittelteils der Ortsumgehung Himmelsthür im Zuge der Bundesstraße B 1 bestätigt.

Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Bundesfernstraßenprojekten und die jeweilige Dringlichkeitseinstufung im neuen Bedarfsplan trifft der Deutsche Bundestag im Gesetzgebungsverfahren für die Novelle zum Fernstraßenausbaugesetz. Diese Entscheidung bleibt abzuwarten.

Nach Abschluss der laufenden Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss und nach Vorliegen des Baurechts wird mit dem Land Niedersachsen als Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen im Rahmen der Finanzierungs- und Bauprogrammbesprechungen zu er-

örtern sein, wann der Baubeginn des West- und Mittelteils der Ortsumgehung Himmelsthür eingeplant werden kann.

122. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Welche Umstände haben dazu geführt, dass entgegen anders lautender Darstellungen von Zusagen des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, (vgl. Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 27. August 2003) noch nicht mit dem zweispurigen Ausbau der ICE-Strecke Hildesheim–Groß Gleidingen begonnen wurde, und wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 11. September 2003

Grundsätzlich ist festzustellen, dass entgegen der Darstellung in dem zitierten Presseartikel Mittel für Investitionen in die Bundesschienenwege im Bundeshaushalt nur pauschal, jedoch nicht maßnahmenbezogen veranschlagt werden. Das bedeutet, dass nach der Verkündung des jeweiligen Haushaltsgesetzes Festlegungen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes über die im jeweiligen Haushaltsjahr neu zu beginnenden Neu- und Ausbauvorhaben erfolgen müssen. Dabei sind die finanziellen Vorbelastungen aus bereits früher begonnenen Maßnahmen genau so zu berücksichtigen wie die jährlich erforderlichen Mittel zur Erhaltung der Verfügbarkeit des Bestandsnetzes. Im Ergebnis dieser Abstimmungen konnte die zweite Baustufe der Ausbaustrecke Löhne–Braunschweig–Wolfsburg, also der Abschnitt Hildesheim–Groß Gleidingen bei den möglichen Baubeginnen des Jahres 2003 bislang nicht berücksichtigt werden. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus.

123. Abgeordnete **Gudrun Kopp** (FDP)

Hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die seit dem 1. August 2003 geltenden „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard“ der Deutschen Bahn AG (DB AG), die anders als früher bei nicht rechtzeitiger Kündigung eine automatische Verlängerung der BahnCard-Verträge vorsehen, gemäß § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) als tarifliche Beförderungsbedingung genehmigt, und falls ja, mit welcher Begründung ist dies geschehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 12. September 2003

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen genehmigten Beförderungsbedingungen der Deutsche Bahn AG für

die BahnCard sehen bereits seit dem 15. Dezember 2002 mit Einführung des neuen Preissystems eine automatische Verlängerung des Vertrages bei nicht rechtzeitiger Kündigung vor. Da die Bedingungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen, hat keine Veranlassung bestanden, die Genehmigung zu versagen.

124. Abgeordnete **Gudrun Kopp** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die fragliche BahnCard-Bestimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Auslegung und Zulässigkeit von vertraglichen Klauseln gemäß §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbar ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die BahnCard ein Tarifangebot des Personenfernverkehrs ist, in dem die DB AG bzw. ihre Tochtergesellschaft DB Fernverkehr AG ein 99,9 %iges Monopol unterhält und für den deswegen de facto ein Kontrahierungszwang besteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 12. September 2003

Nach § 309 Nr. 9b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Verlängerungsklausel bei Dauerschuldverhältnissen nur dann verboten, wenn sie eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als 1 Jahr vorsieht. Dies ist hier nicht der Fall. Das Gesetz differenziert in § 309 BGB auch nicht nach Unternehmensarten. Eine Benachteiligung im Übrigen liegt ebenfalls nicht vor, da eine Kündigung bis 6 Wochen vor Kartenablauf möglich ist.

125. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

In welchen Streckenabschnitten der bestehenden Bundesstraße B 303 sieht die Bundesregierung im Rahmen des Alternativenvergleichs, bei dem nach Angaben der Bundesregierung neben Nordumgehungen auch der Ausbau der vorhandenen B 303 mit einer Direktanbindung an das Dreieck Bayreuth/Kulmbach berücksichtigt werden soll, konkrete Ausbaumöglichkeiten, um zu einer leistungsfähigen Ost-West-Verbindung durch das Fichtelgebirge als Alternative zu möglichen Nordumgehungen des Fichtelgebirges zu gelangen, und hält die Bundesregierung diesen Ausbau der bestehenden B 303 vor dem Hintergrund der erheblichen Steigungen, die bereits jetzt bei winterlichen Witterungsverhältnissen für den Schwerlastverkehr erhebliche Probleme aufwerfen, sowie im Hinblick auf die Folgewirkungen für die bestehenden Ortsdurchfahrungen (z. B. Bad Berneck) und die Fremdenverkehrsgebiete tatsächlich für realisierbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. September 2003

Gemäß Bundesverkehrswegeplan 2003 (BVWP) gehört die Bundesstraße B 303n im Bereich zwischen den Autobahnen A 93 und A 9 zu den Projekten des Weiteren Bedarfs mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag.

Nach den Festlegungen des BVWP 2003 (siehe Ziffer 3.4.6.2) sind für diese Projekte „die bisherigen Planungen oder aber Alternatifplanungen, vor allem der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes“ zu untersuchen. Eine Projektplanung für die Bundesstraße B 303n liegt bisher nicht vor. Die genannten baulichen und betrieblichen Schwierigkeiten der bestehenden Bundesstraße B 303 sind der Bundesregierung bekannt. Die Alternativenuntersuchung soll zeigen, ob ein solcher Ausbau der vorhandenen B 303 realisierbar ist.

Mit dem angesprochenen Direktanschluss an das Dreieck Bayreuth/Kulmbach im Zuge der im BVWP 2003 genannten Alternativplanung kann Bad Berneck umgangen werden.

126. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)	Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den „Führerschein-Tourismus“ von Personen, denen in Deutschland der Führerschein entzogen wurde, in benachbarte EU-Staaten, insbesondere in die Niederlande?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. September 2003

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es unseriöse Anbieter gibt, die den Erwerb einer auch in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis im EU-Ausland versprechen, auch nachdem die Fahrerlaubnis in Deutschland entzogen wurde.

Eine im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis berechtigt aber nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hatte oder ihm die Fahrerlaubnis in Deutschland entzogen wurde (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

Wer trotzdem mit einer unter diesen Umständen erworbenen Fahrerlaubnis in Deutschland fährt, begeht eine Straftat (Fahren ohne Fahrerlaubnis – § 21 Straßenverkehrsgesetz).

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in einem Fall, in dem ihm der Anbieter eines solchen „Angebotes“ namentlich bekannt wurde, die Staatsanwaltschaft Aachen gebeten, Ermittlungen wegen Betruges/Anstiftung zum Fahren ohne Fahrerlaubnis einzuleiten.

127. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Welche datenschutzrechtlichen Hemmnisse bestehen, Verkehrsbehörden aus EU-Staaten Auskünfte über einen Fahrerlaubnisentzug deutscher Staatsbürger zu erteilen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. September 2003

Datenschutzrechtliche Hemmnisse bestehen nicht.

128. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Strebt die Bundesregierung eine Lösung der Frage auf europäischer Ebene an, und wenn ja, wie ist der gegenwärtige Sachstand?

129. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung darüber hinaus für sinnvoll, auf bilateraler Ebene mit den Niederlanden eine kurzfristige Lösung anzustreben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. September 2003

Nach dem europäischen Recht ist der Staat des Wohnsitzes des Bewerbers für die Prüfung der Voraussetzungen der Erteilung einer Fahrerlaubnis verantwortlich. Zu diesem Zweck werden ihm von den übrigen Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt (Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439/EWG).

Darüber hinaus strebt die Europäische Kommission an, den Informationsaustausch der Führerscheinbehörden durch ein neues IDA-Netzwerk (Interchange of Data between Administrations) zu verbessern. Initiativen von Seiten der Bundesregierung sind daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

130. Abgeordneter **Peter Bleser** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Anrainerkommunen an der Mosel am Genehmigungsverfahren, welches von der Betreibergesellschaft des französischen Atomkraftwerkes Cattenom angestrebt wird, zu beteiligen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 17. September 2003

Frankreich hat die Bundesrepublik Deutschland nach der EU-„Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ unterrichtet. Die entsprechenden Unterlagen gingen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Anfang September 2003 zu. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland hatten die Unterlagen auf informellem Wege bereits früher erhalten. Das öffentliche Anhörungsverfahren in Frankreich in der Umgebung von Cattenom hat bereits begonnen.

Unmittelbar nach Eingang der Unterlagen im BMU wurde der französischen Seite mitgeteilt, dass in Deutschland Interesse an einer Beteiligung an dem Verfahren besteht und eine Fristverlängerung bis 15. Oktober 2003 hierfür erwirkt. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland werden nunmehr schnellstens eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und die Unterlagen auslegen.

131. Abgeordneter **Peter Bleser** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen einer erhöhten Strahlen- bzw. Schadstoffbelastung aufgrund höherer Einleitungen von Tritium, Borsäure, Kupfer, Zink und Natrium auf Mensch und Natur, und welche Folgen sind von einer Erhöhung der Maximalwerte für das Einleitungswasser bei Temperatur und pH-Wert auf 30 °C bzw. 9 zu erwarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 17. September 2003

Mit dem Neuantrag der EdF auf Erteilung einer Genehmigung u. a. zur Ableitung radioaktiver Stoffe in die Mosel ist zunächst eine deutliche Reduzierung der Genehmigungswerte für die Einleitung radioaktiver Stoffe mit Luft und dem Abwasser in die Mosel gegenüber den bestehenden Genehmigungswerten verbunden. Damit folgt der Antragsteller den langjährigen Betriebserfahrungen. Zugleich wird jedoch zur Berücksichtigung einer geplanten Verfahrensänderung durch höheren Abbrand der Brennelemente (HTC-Verfahren) beantragt, den Genehmigungswert für Tritium um 25 % auf insgesamt 200 000 GBq/Jahr zu erhöhen. Die tatsächlichen Ableitungswerte für Tritium liegen in Deutschland in vergleichbarer Größenordnung wie in Cattenom.

In Bezug auf die Auswirkungen auf Mensch und Natur ist festzustellen, dass Tritium radiologisch weniger relevant ist und nur einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Strahlenexposition liefert. Eine Ausschöpfung des für 2006 angekündigten höheren Grenzwertes für die jährlichen Tritiumableitungen würde zu einer rechnerischen Erhöhung der Strahlenbelastung der Bevölkerung im grenznahen Bereich von lediglich 0,8 µSv/a für die am stärksten betroffene Altersgruppe der Kleinkinder (1 bis 2 Jahre) führen. Diese Zahl ist zu vergleichen mit der berechneten Gesamtdosis für die gleiche Altersgruppe in Höhe von 34 µSv/a (für die ab 2003 beantragten Grenzwerte

für alle flüssigen Ableitungen) und dem Grenzwert von 300 µSv im Kalenderjahr, der in Deutschland für die Strahlenexposition durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Wasser aus einer Anlage oder Einrichtung gilt.

Erhöhte Einleitungen von Borsäure, Kupfer, Zink und Natrium führen zu einer stärkeren und damit unerwünschten Belastung von Gewässern. Eine differenzierte Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen ist nur im konkreten Einzelfall möglich und erfordert nähere Angaben u. a. zur derzeitigen Gewässerqualität sowie zur Quantität bisheriger wie auch zukünftiger Einleitungen und deren Vermeidbarkeit.

Nach deutscher Rechtslage darf Abwasser nur dann eingeleitet werden, wenn bestimmte, festgelegte Mindestanforderungen, die sich am Stand der Technik orientieren, eingehalten werden. Zudem ist für jede Einleitungserlaubnis zu prüfen, ob im Hinblick auf die Gewässergüte zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Zur Beurteilung der Gewässerqualität haben die Länder für bestimmte Schadstoffe Qualitätsstandards festgelegt, die regelmäßig überprüft werden.

In Bezug auf eine Erhöhung der Maximalwerte für das Einleitungswasser bei Temperatur und pH-Wert auf 30 Grad Celsius bzw. 9 gibt es in Deutschland keine, für alle Einleitungen festgelegte gesetzliche Vorgabe. Hier haben die Länderbehörden, als für die Wasserwirtschaft zuständige Stellen, nach ihrer Gesetzeslage im Einzelfall zu entscheiden. Allein schon aufgrund natürlicher jahreszeitlicher Schwankungen treten bei großen Flachlandgewässern Temperaturen von 25 Grad Celsius und mehr auf. Das aufnehmende Gewässer darf durch Einleitungswasser nicht übermäßig erwärmt werden. Ein strenges Regime für die Steuerung der Einleitungen und eine kontinuierliche Kontrolle der Gewässer im Hinblick auf Temperatur und pH-Wert sind daher unerlässlich.

132. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wann genau wird die Bundesregierung ihre Prüfung des bereits im Dezember 2002 vorgelegten Abschlussberichtes des von ihr selbst eingesetzten „AK End“ abgeschlossen haben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Konsequenzen des ‚AK End‘ für die nationale Entsorgung radioaktiver Abfälle“ auf Bundestagsdrucksache 15/1457 und Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Kosten des vom Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte vorgeschlagenen Verfahrens zur Endlagerung radioaktiver Stoffe“ auf Bundestagsdrucksache 15/1512), und wann genau wird sie mit der Umsetzung der im Abschlussbericht formulierten Vorschläge des AK End beginnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 17. September 2003

Eine angemessene Würdigung der weit reichenden Vorschläge des AK End einschließlich der zugrunde liegenden fachlichen Rahmenbedingungen bedarf einer intensiven Bewertung innerhalb der Bundesregierung. Der Zeitpunkt, zu dem diese Bewertung abgeschlossen sein wird, ist von der Bundesregierung nicht festgelegt worden.

133. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Wie wird nach Auffassung der Bundesregierung das bundesweite und flächendeckende Rücknahmesystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen ab 1. Oktober 2003 in Deutschland konkret aussehen, insbesondere wie hoch wird der Marktanteil der an diesem System beteiligten Unternehmen (inklusive so genannter Insellösungen) sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 15. September 2003

Zum 1. Oktober 2003 läuft die „Übergangsphase“ aus, während der die Vollzugsbehörden der Länder eine eingeschränkte Umsetzung der Vorgaben der Verpackungsverordnung hinnehmen. Danach können Einweg-Getränkeverpackungen vom Endverbraucher an jeder Verkaufsstelle gegen Pfanderstattung zurückgegeben werden, die Verpackungen gleicher Art, Form und Größe der jeweiligen Ware im Sortiment führt. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung und zur Kennzeichnung pfandhaltiger Verpackungen werden die verpflichteten Händler und Vertreiber vertragliche Vereinbarungen mit Rücknahmesystembetreibern abschließen oder über „Insellösungen“ die Rückführung und Verwertung der pfandpflichtigen Einweg-Verpackungen in Eigenregie durchführen. Andere Unternehmen werden ihr Sortiment weiter auf ökologisch vorteilhafte Mehrweg-Getränkeverpackungen umstellen. Alle diese Möglichkeiten stellen verpackungsverordnungskonforme Umsetzungsmöglichkeiten der Pfandpflicht dar.

134. Abgeordnete **Birgit Homburger** (FDP)

Kann die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ausschließen, dass die EU gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht einleiten wird, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 15. September 2003

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass die deutsche Verpackungsordnung mit europäischem Recht in Einklang steht. Sie hat dies auch gegenüber der Kommission mehrfach dargelegt. Zu mögli-

chen Entscheidungen der Dienststellen der Europäischen Kommission kann die Bundesregierung keine Vorhersagen treffen.

135. Abgeordnete **Vera Lengsfeld** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Unfälle in Deutschland durch Windräder ausgelöst werden und welcher Schaden dadurch ggf. entstanden ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 15. September 2003

Bei Unfällen durch den Betrieb von Windenergieanlagen handelt es sich um seltene Einzelfälle. Über Art und Höhe von Unfallschäden liegen der Bundesregierung keine spezifischen Erkenntnisse vor. Im Vergleich zu anderen technischen Anlagen besteht kein erhöhtes Unfallrisiko. Nach Aussage des VDMA weisen Windenergieanlagen ein vergleichbar hohes technisches Niveau auf wie andere Anlagen der Maschinenbranche. Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zur Großen Anfrage 15/818 und zur Kleinen Anfrage 15/860 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

136. Abgeordneter **Stephan Hilsberg** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Fallzahl ein; die aufgrund der Entwicklung der Antragszahlen in den zurückliegenden Jahren anzunehmen ist, die bei einem Ende der Antragsfrist nach § 60 Bundesausbildungsförderungsgesetz von Leistungen ausgeschlossen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 15. September 2003

Gemäß § 60 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder verfolgten Schülerinnen und Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 2003 begonnen haben, unter anderem Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG geleistet, sofern sie eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten haben.

Die Frist, bis zu der die Ausbildung begonnen sein muss, ist in der Vergangenheit mehrfach verlängert worden. Für eine erneute Antragsfristverlängerung sieht die Bundesregierung keine sachliche Rechtfertigung. Die Regelung der Ausschlussfrist in § 60 BAföG basiert darauf, dass für die Vergünstigung bei der Förderung ein ur-

sächlicher Zusammenhang zwischen der politischen Verfolgung in der DDR und dem späten Beginn der zu fördernden Ausbildung bestehen muss. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Ende der DDR wird dieser Ursachenzusammenhang zwischen politischer Verfolgung und der fehlenden Möglichkeit, die gewünschte Ausbildung zu ergreifen, immer unwahrscheinlicher.

In den Ländern werden Fälle des § 60 BAföG nicht gesondert statistisch erfasst. Der Bundesregierung sind jedoch seit der letzten Verlängerung aus der Vollzugspraxis keine Problemfälle bekannt geworden, aus denen sich ein Bedürfnis für eine erneute Verlängerung ableiten ließe. Insbesondere hat es auch seit Ablaufen der bisherigen Frist seit Jahresbeginn keine Anfragen hierzu gegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass keine praktische Relevanz mehr besteht, die eine weitere Verlängerung sachlich rechtfertigen könnte.

Eine nochmalige Verlängerung dieser Ausschlussfrist würde zudem zu Wertungswidersprüchen zu anderen im BAföG geregelten Fällen führen, (z. B. familiäre Hinderungsgründe wie Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren), in denen aus sonstigen Gründen ausnahmsweise das überschreiten der Altersgrenze zugelassen wird. In diesen Fällen wird regelmäßig verlangt, dass die Ausbildung unverzüglich nach Fortfall des Grundes aufgenommen werden muss, der einen früheren Ausbildungsbeginn verhindert hat.

137. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

In welcher finanziellen Größenordnung hat die Bundesregierung in den Jahren 1998 bis 2002 über die Einzelhaushalte der Bundesministerien die Osteuropaforschung gefördert, und in welche außeruniversitären Forschungseinrichtungen fließen diese Mittel schwerpunktmäßig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 10. September 2003

Die Bundesregierung hat die Osteuropaforschung in den Jahren 1998 bis 2002 mit insgesamt rund 47 Mio. Euro gefördert. Der Betrag verteilt sich auf die Jahre wie folgt: 1998 und 1999 mit jeweils 11 Mio. Euro, 2000 mit 10 Mio. Euro, 2001 mit 8 Mio. Euro und im Jahr 2002 mit 7 Mio. Euro.

Infolge der Zusammenführung des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien mit der Stiftung Wissenschaft und Politik im Jahr 2001 lässt sich der für das Jahr 2000 mit 3,3 Mio. Euro eingegangene Betrag in den Folgejahren nicht mehr feststellen, da der Anteil der Osteuropaforschung der Stiftung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Die Mittel sind schwerpunktmäßig an folgende außeruniversitäre Einrichtungen gegangen:

- Osteuropa-Institut (OEI)

- Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)
- ifo Institut
- Hamburgisches Weltwirtschaftsarchiv (HWWA)
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)
- Institut für Ostrecht e. V.
- Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)
- Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO)
- Südosteuropa-Gesellschaft (SOG)
- Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien (seit 2001 in Abwicklung)
- Stiftung Wissenschaft und Politik
- Urbanproject Institute Bukarest
- National Centre for Regional Development and Housing Policy Sofia
- OST-EURO-Beratungs- und Betreuungs GmbH Guteneck
- Institut für Ökologische Raumentwicklung (IÖR)
- Berghof Stiftung für Konfliktforschung GmbH
- Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG)
- Geisteswissenschaftliches Zentrum Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas e. V.
- Internationales Konversionszentrum Bonn GmbH
- VDI/VDE-Technologiezentrum Informationstechnik GmbH (VDI/VDE-IT)
- Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung GmbH (WZB) Berlin
- Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungseinrichtungen (HGF)
- Max-Planck-Gesellschaft (MPG)
- Collegium Budapest
- New Europe College Bukarest
- verschiedene Institute der Akademien der Wissenschaften der osteuropäischen Länder

138. Abgeordnete **Marion Seib** (CDU/CSU)

Bestehen von Seiten der Bundesregierung im Hinblick auf die am 18. und 19. September 2003 in Berlin stattfindende Bologna-Nachfolgekonferenz Überlegungen, den übrigen Unterzeichnerstaaten des Bologna-Prozesses zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums bis zum Jahre 2010 eine Überarbeitung der derzeitigen Organisationsstruktur vorzuschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 15. September 2003

Nein, die jetzige – relativ offene – Struktur hat sich für den sehr komplexen Bologna-Prozess bewährt. Insbesondere auch auf Anregung von deutscher Seite steht aber auf der Berliner Konferenz eine wichtige Verbesserung für die weitere Arbeit zur Diskussion. Das ist die straffere Organisation der Vorbereitungsarbeiten für die nächste Konferenz durch Konzentration auf eine „Follow-up Group“ (bisher geteilt auf zwei Gruppen unterschiedlicher Besetzung, Leitung und Funktion), in der der Gastgeber der nächsten Konferenz durch einen ständigen stellvertretenden Vorsitz eine durchgehend gewichtige Rolle spielt. Den Vorsitz soll die jeweilige EU-Ratspräsidentschaft übernehmen.

139. Abgeordnete **Marion Seib** (CDU/CSU)

In welcher Form sollen nach Meinung der Bundesregierung die zukünftigen Bologna-Nachfolgekonferenzen stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph Matschie vom 15. September 2003

Grundsätzlicher Änderungsbedarf hat sich nicht ergeben. Es wird dem nächsten Gastgeber der Nachfolgekonferenz obliegen, etwaige Optimierungen in seiner Verantwortung in die Arbeiten der „Follow-up Group“ (siehe Antwort zu Frage 138) einzubringen.

140. Abgeordnete **Marion Seib** (CDU/CSU)

Wie soll nach Meinung der Bundesregierung die angestrebte Qualitätssicherung im Rahmen des Bologna-Prozesses in das bereits bestehende System der Akkreditierungsagenturen eingebunden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 15. September 2003

Die Qualitätssicherung im Rahmen des Bologna-Prozesses baut auf den jeweiligen nationalen Systemen auf. Mittelfristiges Ziel des Bologna-Prozesses und auch Gegenstand der Berliner Konferenz ist es, in den Teilnehmerstaaten wechselseitig anerkannte Kriterien und Methoden der Qulitätssicherung zu entwickeln. Über den europäischen Verband ENQA (European Network for Quality Assurance) werden auch die nationalen Agenturen an der Diskussion solcher Standards beteiligt.

141. Abgeordnete **Marion Seib** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die kurz- und langfristigen finanziellen Auswirkungen des Bologna-Prozesses auf die Bundesländer, und inwieweit hat die Bundesregierung mit den Bundesländern Absprachen über die Umsetzung des Bologna-Prozesses getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christoph Matschie
vom 15. September 2003

Die deutsche Mitwirkung am Bologna-Prozess generell, wie auch die Vorbereitung der Berliner Konferenz wird von Bund und Ländern gemeinsam verantwortet. Die Abstimmung ist dadurch erleichtert, dass die Themen des Blogna-Prozesses Themen der laufenden Reforminitiativen der Hochschulen in jeweiliger Verantwortung der Bundesländer sind. Insofern lässt sich von gesondert dem Bologna-Prozess zuzurechnenden Kosten nicht sprechen.

Die Umsetzung der angegangenen Reformen bedarf z. T. einer finanziellen Unterstützung durch die jeweils zuständigen Gebietskörperschaften. Der Finanzbedarf im Einzelnen ist davon abhängig, wie weit der Reformprozess schon gediehen ist und welcher Zeittakt vorgesehen ist. Erkenntnisse liegen z. B. für den Bereich der Akkreditierung vor. Danach sind für die Akkreditierung eines Studienganges im Schnitt ca. 12 000 Euro zu veranschlagen. Auch dies dürfte aber abhängig sein vom Vorgehen im Einzelfall, z. B. könnten sich auch unter Kostengesichtspunkten anbieten „Gruppenakkreditierungen“ von Fakultäten o. Ä. Was die ebenfalls im Zentrum des Bologna-Prozesses stehende Umstellung auf Bachelor und Master angeht, sind hier generelle Kostenaussagen nicht möglich, zumal auch Effizienzsteigerungen, z. B. durch Verkürzung von Studienzeiten, einzubeziehen wären.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

142. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung bei der Entwicklungszusammenarbeit, die Verwaltungen des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED), der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zusammenzulegen, und ab welchem Zeitpunkt gedenkt sie dies gegebenenfalls zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 9. September 2003

Nein, die Bundesregierung plant nicht, die Verwaltungen von DED, GTZ und KfW zusammenzulegen.

143. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Welche Kosteneinsparungen werden von dieser Maßnahme erwartet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 9. September 2003

Die Frage ist gegenstandslos. Siehe Antwort auf Frage 142.

Berlin, den 19. September 2003



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333